ETHICA

WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Gerhard CROMBACH: **Ethische Perspektiven in Psychologie und Psychotherapie**

Harald MELLER: **Zur Ethik der Klient-Therapeut-Beziehung**

Reinhard MARGREITER: **Philosophische Ethik heute: eine Standortbestimmung**

Hans Zeier: **Biologie und Verhalten: Biologische Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten für ethisches Verhalten**

Werner W. ERNST: **Formale Form als Rechtsgewalt**

Diskussionsforum:

Peter PERNTHALER: Der Verantwortungsansatz der modernen Staats(rechts)wissenschaft

Walter HENGL: Privathonoraransprüche von Krankenhausärzten zwischen verfassungswidrigem Privileg und wohlerworbenen Rechten

Susanne u. Heinz BARTA: Patientenrechte und Arzthaftung – Rez.

Impulse aus Wissenschaft und Forschung

Dokumentation

Nachrichten

Bücher und Schriften

ETHICA-Bibliographie

Jahr 1 – 1993 – 2

Resch

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

ETHICA ist eine interdisziplinäre Quartalschrift für Verantwortung in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Verhalten. Sie dient der Eigenart und Entfaltung von Physis, Bios, Psyche und Pneuma.

Herausgeber und Medieninhaber: Prof. DDr. P. Andreas Resch, Direktor des Instituts für Grenzgebiete der Wissenschaft (IGW)

Schriftleitung: Prof. Dr. Heinz Barta, Prof. Dr. Detlef B. Linke, Prof. DDr. Andreas Resch, Prof. Dr. Josef Römelt, Mag. Priska Kapferer

Redaktion:

Bildende Kunst / Architektur:
Doz. Dr. Peter Fidler, Innsbruck
Biologie / Verhaltensforschung:
Prof. Dr. Hans Zeier, Zürich
Chemie / Technik:
Prof. Dr. Franz Moser, Graz
Ethnologie:
Doz. Dr. Franz Wimmer, Wien
Frauenforschung:
Prof. Dr. Hannelore Faulstich-Wieland, Münster
Literatur / Publizistik:
Dr. Michael Klein, Innsbruck
Medizin / Pharmazie:
Prof. Dr. Detlef B. Linke, Bonn
Moraltheologie / Christliche Ethik:
Prof. Dr. Josef Römelt, Hennef / Rom
Musik / Darstellende Kunst:
Gerhard Crepaz, Hall i. T.
Natur / Landschaft:
Dipl.Ing. Sigbert Riccabona, Innsbruck
Pädagogik:
Prof. Dr. Helmwart Hierdeis, Innsbruck
Paranormologie:
Prof. DDr. P. Andreas Resch, Innsbruck/Rom
Philosophie:
Doz. Dr. Karl Leidlmair, Innsbruck
Dr. Reinhard Margreiter, Innsbruck
Physik / Informatik:
Prof. Dr. Ing. Karl Goser, Dortmund
Psychotherapie / Psychologie:
Dr. Gerhard Crombach, Innsbruck
Recht:
Prof. Dr. Heinz Barta, Innsbruck
Religions-/Weltanschauungsfragen:
Dr. Hans-Jürgen Ruppert, Stuttgart
Sozialwissenschaften:
Prof. DDr. Werner Ernst, Innsbruck
Wirtschaftswissenschaft:
(im Gespräch)

Verlag, Auslieferung, Druck, Anzeigenannahme:

RESCH VERLAG
Maximilianstr. 8, Postfach 8
A-6010 Innsbruck
Tel. 05 12 / 57 47 72, Fax 05 12 / 58 64 63

Preis im Abonnement jährlich öS 455.–, DM 65.–, sFr 57.– (inklusive Versandkosten), Einzelheft öS 117.–, DM 17.–. sFr 15.– (zuzüglich Versandkosten).
Jugendliche und Studenten erhalten einen Sonderrabatt von 25%.
Bestellungen direkt an den Verlag oder an eine Buchhandlung. – Kündigungsfrist: 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres.

Zahlungsmöglichkeiten:
Bankkonto:
Hypo-Bank Innsbruck: 210 044 950
Postscheckkonten:
München 1206 37–809
Zürich 80–54 696
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Innsbruck.

Manuskripte und **Besprechungsexemplare** sind erbeten an:
ETHICA, Postfach 8, A-6010 Innsbruck

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren und für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.
Die Verfasser erhalten von jedem veröffentlichten Originalbeitrag 30 kostenlose Sonderdrucke. Gewünschte Mehrexemplare sind vor Drucklegung bekanntzugeben.

Die Ansichten der Autoren von ETHICA decken sich nicht notwendigerweise mit der Auffassung des Herausgebers.

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

1. Jahrgang 2 – 1993 Innsbruck: Resch

Leitartikel

Gerhard CROMBACH: Ethische Perspektiven in Psychologie und Psychotherapie 115

Harald MELLER: Zur Ethik der Klient-Therapeut-Beziehung 131

Reinhard MARGREITER: Philosophische Ethik heute: eine Standortbestimmung 137

Hans ZEIER: Biologie und Verhalten: Biologische Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten für ethisches Verhalten 151

Werner W. ERNST: Formale Form als Rechtsgewalt 163

Diskussionsforum

Peter PERNTHALER: Der Verantwortungsansatz der modernen Staats(rechts)wissenschaft 185

Walter HENGL: Privathonoraransprüche von Krankenhausärzten zwischen verfassungswidrigem Privileg und wohlerworbenen Rechten 190

Susanne u. Heinz BARTA: Patientenrechte und Arzthaftung – Rezension 194

Impulse aus Wissenschaft und Forschung

Psychosomatische Probleme im Alltag (A. Resch) 199

Ethikkommissionen und Arzneimittelprüfung (A. Resch) 200

Lebensqualität in Italien (A. Resch) 200

Dokumentation

Hans Jonas, 1903 – 1993 (J. Römelt) 202

Internationale Entwicklungen in den Patientenrechten 204

Zentrum für Ethik und Medizin 205

Nachrichten

Menschenbild und Bilderverbot 206
Teaching and Training in Medical Ethics 206
Sprache und Gehirn 206
Medizin – Ethik – Recht 206
Interkulturelle religiöse Studien 207
Eigenrecht der Natur 207
First World Congress of Universalism 207
Philosophenkongreß zum Thema „Natur" 207
Kongreß „Medizinethik" 207

Bücher und Schriften

Hans Zeier: Arbeit, Glück und Langeweile – Psychologie im Alltag (T. Uhlmann) 208
Leopold Rosenmayr: Die Schnüre vom Himmel: Forschung und Theorie zum kulturellen Wandel (F. M. Wimmer) 209
Christoph Bockamp: Transplantation von Embryonalgewebe: eine moraltheologische Untersuchung (D. B. Linke) 210
Vittorio Hösle: Philosophie der ökologischen Krise: Moskauer Vorträge (R. Kather) 210
Annemarie Pieper (Hg.): Geschichte der neueren Ethik (E. Waldschütz) 212
H. Nagl-Docekal / F. Wimmer (Hg.): Postkoloniales Philosophieren: Afrika (A. Graneß) 214
Arno Baruzzi: Freiheit, Recht und Gemeinwohl: Grundfragen einer Rechtsphilosophie (H. Köchler) 216

ETHICA-Bibliographie

ETHICA-Bibliographie 217

ETHICA 1 (1993) 2, 115 – 130

GERHARD CROMBACH

ETHISCHE PERSPEKTIVEN IN PSYCHOLOGIE UND PSYCHOTHERAPIE

Gerhard Crombach, Jg. 46, Arzt für Psychiatrie und Neurologie, Psychotherapeut (Verhaltenstherapie), Kassenpraxis, Universitätslektor, Lehrtherapeut und Supervisor. Medizinstudium in Innsbruck und Wien, psychiatrische und psychotherapeutische Ausbildung am Max-Planck-Institut für Psychiatrie (München), an der Landesnervenklinik Salzburg, am Maryland Psychiatric Research Center (Baltimore) und an der Psychosomatischen Klinik Windach (bei München). Zusatzausbildungen und Erfahrungen in Sexualtherapie, psychedelischer Therapie und Vipassanameditation.
45 Publikationen zu weit gestreuten Fragen der Psychiatrie, Psychotherapie und Bewußtseinsforschung. Arbeitsschwerpunkte: klinische Psychotherapie, Bindungstheorie, transpersonale Psychologie.

„Das Bewußtsein der Menschen ist einer Wandlung fähig, von der heute fast kein Mensch eine Vorstellung hat."

Carl Friedrich v. Weizsäcker[1]

Ein Übersichtsartikel zu diesem Thema muß – in Schwerpunkten und Auswahl – subjektiv sein. Aber auch in den dargestellten Teilbereichen wird er bei Fachkollegen manchen Widerspruch hervorrufen. Dies reflektiert ganz generell die widersprüchlichen Auffassungen und Tendenzen in unserem Arbeitsfeld.

I. WELCHE PSYCHOLOGISCHE FORSCHUNG BRAUCHEN WIR?

1. Intensivierung und interdisziplinäre Forschung

Zur Zeit gibt es weltweit etwa 72.000 wissenschaftlich tätige Psychologen, zusätzlich ca. 27.000 Neurobiologen. Als alarmierend empfinden wir allerdings, daß in der Hälfte der Industrienationen die psychologische Forschung ein Plateau erreicht hat, und dies, obwohl die Zahl der Psychologen insgesamt stark ansteigt. Die Mehrzahl davon kommt als Praktiker dem Gesundheitssystem zugute. Für mangelnden Forschungszuwachs hingegen werden finanzielle Barrieren, administrative und Lehrüberlastung der Forscher sowie geringe Motivation der Studenten für wissenschaftliche Ausbildung verantwortlich gemacht.[2] Eine Intensivierung psychologischer Grundlagen- und Anwen-

1 C. F. v. WEIZSÄCKER: Der Wandel des Bewußtseins ist unterwegs, Die Zeit, Nr. 27, 26. 6. 1992
2 Mark R. ROSENZWEIG: Psychological Science Around the World (1992)

dungsforschung ist in unserer gegenwärtigen Weltsituation jedoch geradezu überlebensnotwendig, so daß sich eine verantwortungsbewußte Wissenschaftspolitik dieses Skandals annehmen muß. Wenn der amerikanische Kongreß die 90er Jahre als die *„Dekade des Gehirns"* proklamiert hat, darf dies nicht nur für die Neurobiologie gelten, weil „das Gehirn nicht in Isolation existiert".[3] Über eine vermehrte und vertiefte Bearbeitung der Einzeldisziplinen hinaus sind völlig neuartige interdisziplinäre Forschungsinstitute notwendig. Nur eine enge institutionelle Vernetzung neuer Disziplinen und Paradigmen wie Konnektivismus, Synergetik, Kognitionswissenschaft, Selbstorganisationstheorie usw.[4] mit den klassischen Fächern wie Sozialpsychologie, Experimentalpsychologie usw. wird der größten Herausforderung des menschlichen Geistes gerecht werden können: eines annähernden Verständnisses seiner selbst. Dieser Ruf nach *interdisziplinären Großinstituten* gilt nicht nur für die Grundlagenforschung, sondern auch für jede angewandte Psycho-Sozio-Somatik. P. BALTES stellt dies sehr anschaulich für die Gerontologie dar.[5]

2.Forschungsschwerpunkte der Grundlagenforschung

Hier haben wir z. B. großen Bedarf in den Bereichen Entwicklungspsychologie und Bewußtseinsforschung.

a) Entwicklungspsychologie

Die heutige *Entwicklungspsychologie* – Basis für Pädagogik, Psychotherapie, Familien- und Bildungspolitik – wird noch sehr von spekulativen und widersprüchlichen Ansichten bestimmt.[6] Sie beruht weniger auf systematischer Beobachtung und prospektiven Langzeituntersuchungen, als vielmehr auf begrenztem Datenmaterial genialer Einzelforscher (J. PIAGET) oder Rekonstruktionen der Erwachsenenpsychoanalyse (S. FREUD). Für unser Thema von besonderem Interesse ist die Erforschung der *moralischen Entwicklung*. Dabei werden heute zwei Dimensionen unterschieden[7]:

- eine *kognitive Gerechtigkeitsmoral* (L. KOHLBERG) und
- eine *emotionale Fürsorgemoral* (C. GILLIGAN).

Letztere Autorin und Mitarbeiter schreiben dazu: „Selbst wenn die Prinzipien von Gerechtigkeit erfüllt worden sind, bleiben wir mit dem interperso-

3 John T. CACIOPPO / Gary G. BERNTSON: Social Psychological Contributions to the Decade of the Brain (1992)

4 Francisco J. VARELA / Evan THOMPSON / Eleanor ROSCH: Der Mittlere Weg der Erkenntnis (1992); W. KROHN / Günter KÜPPERS (Hg.): Emergenz (1992); Michael J. MAHONEY: Human Change Processes (1991)

5 Paul B. BALTES / Jürgen MITTELSTRASS (Hg.): Zukunft des Alterns (1992)

6 Hilarion PETZOLD (Hg.): Psychotherapie und Babyforschung (1993)

7 Fritz OSER / Wolfgang ALTHOF: Moralische Selbstbestimmung (1992)

nellen Dilemma von Lebensentscheidungen zurück."[8] Sie postuliert eine *„polyphone Struktur"*, welche die verschiedenen „Stimmen" von Gerechtigkeit und Fürsorge dialektisch trägt. In ähnlicher Weise argumentieren H. HERMANS u. a.[9] aus der Sicht eines „Dialogischen Selbst": moralische Reflexion sei die internalisierte Konversation personifizierter Stimmen des Gewissens, z. B. von Vater, Mutter, Altersgruppe, Kirche. In unserer bürokratisierten Gesellschaft wurde die rationale Stimme der Gerechtigkeitsmoral zu Lasten einer bindungsabhängigen Fürsorgemoral ganz in den Vordergrund gerückt: dadurch bleiben aber verschiedene ethische Forderungen uneinlösbar.[10]

Die *moralische Stufentheorie* KOHLBERGs und weitere moralpsychologische Konzepte wurden von F. OSER und W. ALTHOF[11] kürzlich zusammenfassend dargestellt.

Das der *Fürsorgemoral* entsprechende Forschungsgebiet wird meist unter den Begriffen „prosoziales Verhalten" und „Altruismus" abgehandelt.[12] Dabei sprechen die empirischen Befunde dafür, daß es neben egoistisch motiviertem Sozialverhalten (durch Anerkennung, Selbstgratifikation, Schuldgefühlsvermeidung) auch einen echten, empathie-motivierten Altruismus gibt. Hier wird eine Verantwortlichkeit des Psychologen sichtbar: Die überschießende Demaskierung der Nächstenliebe und die Verkündigung eines universellen Egoismus führen zu einer Unterminierung mitfühlend-helfender Impulse.[13] Aus heutiger Sicht kann *Altruismus* - psychoanalytisch gesprochen - nicht nur einen reifen Abwehrmechanismus darstellen[14], sondern auch Ausdruck unserer angeborenen Fürsorgemotivation sein.[15]

b) Bewußtseinsforschung

Während sich um die Jahrhundertwende der Begründer der amerikanischen Psychologie, William JAMES, noch sehr mit Fragen des *Bewußtseins* beschäftigte, wurde dieses Thema – unter dem Einfluß behavioristischer Methodologie – bis vor etwa einem Jahrzehnt weitgehend aus der empirischen Forschung ausgeklammert. Das gleiche gilt für Konzepte wie *„Ich"* und *„Selbst"*,

8 Carol GILLIGAN / John M. MURPHY / Mark B. TAPPAN: Moral Development Beyond Adolescence (1990), S. 224

9 H. J. M. HERMANS / H. J. G. KEMPEN / Rens J. P. VAN LOON: The Dialogical Self (1992)

10 E. E. SAMPSON: The Debate on Individualism (1988)

11 F. OSER / W. ALTHOF: Moralische Selbstbestimmung (1992); in diesem Buch wird auch der Frage nachgegangen, ob es eine geschlechtsspezifische Moral gibt. SCHOPENHAUERs Polarisierung „Gerechtigkeit ist mehr die männliche, Menschenliebe mehr die weibliche Tugend" ist empirisch fragwürdig. Siehe dazu auch G. NUNNER-WINKLER (Hg.): Weibliche Moral (1991)

12 C. Daniel BATSON: The Altruism Question (1991); Hans Werner BIERHOFF: Psychologie hilfreichen Verhaltens (1990); Margaret S. CLARK (Ed.): Prosocial Behavior (1991); Peter BORKENAU: Gibt es eine altruistische Motivation? (1991)

13 C. Daniel BATSON: The Altruism Question (1991)

14 George E. VAILLANT: Adaptation to Life (1977)

15 John BOWLBY: A Secure Base (1988)

die lediglich in der tiefenpsychologischen Hermeneutik ein zentrales Interesse fanden. Seit kurzem werden diese für das Verständnis des Menschen zentralen Funktionen mit fundierter Methodik wieder untersucht – sicher noch in zu bescheidenem Umfang, was Größe und Bedeutung dieses Projekts betrifft.[16] Dies gilt auch für *veränderte Bewußtseinszustände*, wie Träume, luzide Träume, mystische, meditative und Nah-Tod-Erfahrungen. Letztere sind aus ethischer Sicht besonders bedeutungsvoll, weil sie eine dauerhafte radikale Wertverschiebung in Richtung Altruismus nach sich ziehen können.[17] Ist es nicht ein äußerst erstaunliches und höchst relevantes Phänomen, wenn uns eine Grenzerfahrung so „umstülpen" kann, daß uns das „Liebe deinen Nachbarn wie dich selbst" gar keine Tugend mehr abverlangt, sondern reine Selbstverständlichkeit ist? Andere, für die Förderung des Humanen wichtige Anwendungsbereiche der Bewußtseinsforschung sind: *„Mindfulness"*[18], *„Weisheit"*[19] und *„Flow"*[20].

Eine verantwortliche Erforschung *mentaler Funktionen* sollte andererseits aber auch bedenken, das diese Ergebnisse unser Selbstverständnis mehr erschüttern werden, als jene von GALILEI, DARWIN oder FREUD. So schreibt H. EMRICH:

> „Die gegenwärtige wissenschaftliche Epoche der Menschheitsgeschichte ist vor die vielleicht aufregendste und faszinierendste Herausforderung ihrer Entwicklung gestellt, nämlich gewissermaßen eine zweite Stufe der „Entdeckung des Geistes".. zu vollziehen, indem die empirischen Konstitutivmomente unseres geistigen Seins aufgeklärt werden.... Aber gerade dieses aufregendste Projekt der Wissenschaftsgeschichte ist auch zugleich ihr problematischstes; denn die Auflösung der humanen Wirklichkeitsfiktionen kann (im Sinne der „Kriegsontologie" von Lévinas, 1987) zu ihrer Zerstörung führen... Der Weg der Selbstaufklärung des Menschen darf nicht in einen Weg zu seiner Selbstzerstörung einmünden."[21]

Eine derart massive Gefahr können wir aber nur in einer totalitären Ideologie sehen, die solche Erkenntnisse populistisch und menschenverachtend umsetzt. Auf einer individuellen Ebene und in einer offenen Gesellschaft werden uns zwei Funktionen des Geistes beistehen: die *Abwehrmechanismen* und die *mystische Kapazität*. Im normalen Bewußtseinszustand können uns adaptive Abwehrmechanismen helfen, „Wirklichkeitsfiktionen" aufrechtzuerhalten: die wenigsten Gebildeten wurden schließlich durch KANTs Erkenntniskritik so existentiell erschüttert wie Heinrich KLEIST! Die persönliche – auch

16 Giselher GUTTMANN / Gerhard LANGER (Hg.): Das Bewußtsein (1992); Jaine STRAUSS / George R. GOETHALS (Eds.): The Self (1991)

17 Kenneth RING: The Omega Project (1992); ders.: Book Review – David Lorimer (1992)

18 Ellen J. LANGER: Aktives Denken (1991)

19 Robert J. STERNBERG (Ed.): Wisdom (1990)

20 Mihaly CSIKSZENTMIHALYI: Flow (1992)

21 H. M. EMRICH: Systemtheoretische Anthropologie (1991), S. 304 – 305?

nur marginale – Erfahrung mystischer Einheit stellt, besonders wenn diese Erfahrung wieder gesellschaftlich akzeptiert sein sollte, einen noch stabileren Schutz gegen „Nihilismus" dar.(In der Bewältigung eines Lebens ohne fixe Bezugspunkte sind uns die buddhistische Psychologie, aber auch – weniger systematisch – MEISTER ECKHART u. a. vorausgegangen.[22]) Das Erlebnis der „absoluten Realität" ist gegen biologischen Reduktionismus und Selbstzweifel immun. Wissenschaftler mit Erfahrungen „absoluter Ganzheit" sprechen *sowohl* der Hirnphysiologie *als auch* ihrem Seinserleben „Objektivität" zu – analog der Wellen-Partikel-Dualität in der Quantenphysik.[23]

3. Zukunftsrelevante angewandte Forschung

Im vorangegangenen Kapitel wurden bereits wichtige Anwendungsbereiche angedeutet, die sich aus einer vertieften Grundlagenforschung ergeben. Es werden nun einige Gebiete mit großer Aktualität ergänzt. Verbindend ist die *ethische Forderung*, Psychologie sollte verstärkt zum *Wohlbefinden* des einzelnen und der Gesellschaft beitragen.

a) Altern, Ökologie, Frieden

Vorbildlich ist, wenn auch erst in seinen Anfängen, das Forschungsprojekt von Paul und Margret BALTES über „gutes oder erfolgreiches Altern". Sie schreiben darüber:

> „Das Alter stellt einen noch wenig ausgestalteten Bereich der menschlichen Entwicklung dar. Dementsprechend ist das Potential des Alter(n)s noch weitgehend unbekannt, es bedarf der Exploration und Aktivierung... Wie das Alter(n) aussieht, ist zu einem wesentlichen Teil das Resultat unserer persönlichen und gesellschaftlichen Bemühungen um gutes Altern und dessen Variationen."[24]

Zur Sicherung zukünftiger Lebensqualität kann die junge *„ökologische Psychologie"* beitragen, die sich mit Mensch-Umwelt-Interaktionen beschäftigt, z. B. beim Wohnen und Arbeiten, in Verkehr und Freizeit.[25] Aber auch zur Bewältigung globaler Menschheitsprobleme, wie Umweltschutz, Resourcenerhaltung und Bevölkerungsexplosion kann sie Hilfestellung geben:

> „Für diese aktuelle Forschungsagenda zu den menschlichen Dimensionen des globalen Wandels kann die ökologische Psychologie wichtiges methodisches

22 Francisco J. VARELA / Evan THOMPSON / Eleanor ROSCH: Der Mittlere Weg der Erkenntnis (1992); Keiji NISHITANI: Was ist Religion? (1986)

23 Eugene G. D'AQUILI / Hans MOL: The Regulation of Physical and Mental Systems (1990), S. 146 ff.

24 Paul B. BALTES / Jürgen MITTELSTRASS (Hg.): Zukunft des Alterns (1992), S. 30

25 Lenelis KRUSE / C.-F. GRAUMANN / E.-D. LANTERMANN (Hg.): Ökologische Psychologie (1990); Kurt PAWLIK / Kurt H. STAPF (Hg.): Umwelt und Verhalten (1992)

und theoretisches Rüstzeug bereitstellen, insbesondere im Bereich umweltbezogener Einstellungsforschung, Verantwortlichkeits- und Konfliktanalysen sowie der ökopsychologischen Feldforschung."[26]

Von großer ethischer Bedeutung sind auch die *Friedensforschung*[27] und die Analyse von *Völkermord*[28]. Aktuell notwendig wären großangelegte Untersuchungen über *Fremdenhaß* und *Nationalismus*!

b) Das Selbst

Ein übergreifender Zugang zu globalen und gesellschaftlichen Problemen könnte in einer Neukonzeption des *„Selbst"* liegen. So argumentiert der norwegische Philosoph Arne NAESS, wichtigster Vertreter der sog. Tiefenökologie, *gegen* ein ethisch orientiertes Umweltverhältnis und *für* eine Erweiterung und Expansion des „Selbst":

> „Fürsorge fließt natürlich, wenn das „Selbst" geweitet und vertieft ist, sodaß der Schutz der freien Natur gefühlt und verstanden wird als unser eigener Schutz... Geradeso wie wir keine Moral zum Atmen brauchen, brauchst du keine moralische Ermahnung zur Fürsorge, wenn dein „Selbst" (im weiten Sinne) ein anderes Wesen umarmt... Du sorgst für dich selbst ohne moralischen Druck.."[29]

Wenn auch die früher erwähnte Dialektik von Gerechtigkeit und Fürsorge sowie ökonomische und soziale Konflikte eine derartige Sicht einseitig und naiv erscheinen lassen[30], enthält sie doch einen Teilaspekt, um den Krieg gegen die Natur zu beenden. Auch Vertreter der akademischen Psychologie sehen die Notwendigkeit einer Erweiterung des Selbstkonzepts – über Körpergrenzen und Besitzdenken hinaus:

> „Eine Psychologie für morgen ist eine Psychologie, die beginnt, aktiv eine Theorie der Person zu entwerfen, die nicht länger in liberal-individualistischen Annahmen wurzelt, sondern in Begriffen formuliert ist, die der Problembewältigung einer globalen Ära angemessener ist."[31] – Vgl. dagegen Margaret *Thatchers* Satz, es gäbe keine Gesellschaft, sondern nur Individuen!

Das selbstbegrenzte Individuum heutiger westlicher Ausprägung wird als ein geschichtliches Ergebnis, vorwiegend der letzten 500 Jahre angesehen. Der übliche „Selbst"-Begriff der Psychologie wiederum ist Produkt, aber auch Verstärker dieser scharfen *Ich-Welt-Abgrenzung*. Der ideologische Einfluß psychologischer Selbsttheorien auf die Kultur darf in einer Kommunikationsge-

26 K. PAWLIK / K. H. STAPF (Hg.): Umwelt und Verhalten (1992), S. 23
27 K. S. LARSEN (Ed.): Conflict and Social Psychology (1993)
28 Robert Jay LIFTON / Eric MARKUSEN: Die Psychologie des Völkermords (1992)
29 A. NAESS, in: Warwick FOX: Toward a Transpersonal Ecology (1990), S. 217
30 Ralph METZNER: Book Review – Warwick FOX: Toward a Transpersonal Ecology (1991)
31 Edward E. SAMPSON: The Challenge of Social Change for Psychology (1989)

sellschaft nicht unterschätzt werden![32] In der Kritik eines abgekapselten, substantiellen „Selbst" treffen sich moderne *Entwicklungspsychologie* (Bindungstheorie[33]) und *Einsichtsmeditation*: „Die achtsame, offene Analyse der Erfahrung enthüllt, daß dieses sogenannte Ich von Moment zu Moment nur in Beziehung zum anderen auftritt."[34] In der größten amerikanisch-psychologischen Fachzeitschrift heißt es dementsprechend: „Personen sind konstituiert in und durch Bindungen und Beziehungen."[35] Eine Konsequenz der relationalen Selbstwahrnehmung ist etwa, daß sich Personen nicht als Besitzer, sondern als „Hüter" von Talenten erleben.[36] Da wir nun weder glauben, daß unser „Selbst-Verständnis" ins Mittelalter zurückgedreht werden sollte, noch daß wir uns ein tradiertes japanisches, indisches oder indianisches Identitätsgefühl zulegen könnten, läge das Ziel – erstmalig in der Geschichte – in einem nunmehr *bewußt-reflexiven* „Ensemble-Selbst".[37] In der Realisation dessen könnten uns allerdings adaptierte Trainings aus anderen Kulturen helfen (z. B. Naikan[38]; Tonglen[39])

II. PSYCHOTHERAPIE IN GEGENWART UND ZUKUNFT

Unter dem Begriff *„Psychotherapie"* (PT), definiert als professionelle individuumorientierte psychologische Einflußnahme, werden verschiedene Ansprüche erhoben. Dabei bestehen starke Überschneidungen mit Medizin und Pädagogik, aber auch Literatur, Kunst und Religion. Die unterschiedlichen Ziele von PT sind zwar im Einzelfall oft integriert, treten aber auch isoliert in Erscheinung und erfordern differenzierte gesellschaftspolitische und ethische Überlegungen. Die unterschiedlichen Ziele und Funktionen der Psychotherapie, wie *Prävention, Heilung* und *Rehabilitation, Lebensberatung, Lebensbereicherung, Emanzipation* und *Reifung* werden hier unter ethisch-gesellschaftlichen Gesichtspunkten kommentiert. Wir verweisen jeweils auf den potentiellen Nutzen von PT, aber auch auf Verantwortlichkeitsmängel. Dabei wird die individuelle Klient-Therapeut-Interaktion in ETHICA 1 (1993) 3 behandelt werden.

32 H. J. M. HERMANS / Harry J. G. KEMPEN / Rens J. P. VAN LOON: The Dialogical Self (1992); Edward E. SAMPSON: The Debate on Individualism (1988)

33 Vittorio F. GUIDANO: Complexity of the Self (1987)

34 Francisco J. VARELA / Evan THOMPSON / Eleanor ROSCH: Der Mittlere Weg der Erkenntnis (1992)

35 Edward E. SAMPSON: The Challenge of Social Change for Psychology (1989)

36 Ders., ebd.

37 M. B. LYKES: „Das Selbst als ein Ensemble sozialer Beziehungen", zit. in: Edward E. SAMPSON: The Debate on Individualism (1988); zum „relationalen Selbst" siehe auch Pio SBANDI / Anna VOGL: Menschenbild in Psychologie und Psychotherapie (1984); Judith V. JORDAN: The Relational Self (1991); Steinar KVALE (Ed.): Psychology and Postmodernism (1992)

38 David K. REYNOLDS: Naikan Psychotherapy (1983)

39 Ken WILBER: Mut und Gnade (1992)

1. Klinische Psychotherapie

Die ethischen Forderungen an PT als Heilbehandlung sind *Wirksamkeit, ökonomische Realisierbarkeit* und, damit im Zusammenhang, *Versorgungsgerechtigkeit.*

a) Schulenstreit

Diese der Medizin analogen Ansprüche entsprechen zwar dem gesunden Menschenverstand, fallen jedoch häufig dem *Schulenstreit*, ideologisch festgefahrenen Störungstheorien oder mangelnder Wissenschaftsbereitschaft zum Opfer. Eine möglichst stabile Befreiung von quälenden „Symptomen" sowie die dazu oft notwendige Änderung von Selbst- und Weltbegegnung qualifizierten PT als *Behandlungsmethode.* Für einige psychotherapeutische Verfahren fehlt aber jeglicher Wirksamkeitsnachweis.[40] Schulübergreifende Forschung sollte beim heutigen Wissensstand jedoch schulinterne und schulvergleichende zunehmend ersetzen. Eine Methodenvielfalt wird immer bleiben; die Theorienvielfalt wird sich stark reduzieren; eine Schulenvielfalt ist schon heute verzichtbar. Ich zitiere dazu K. GRAWE:

> „Flexibilität und Vielfalt im Vorgehen, allerdings auf einer einheitlichen theoretischen Grundlage, das ist für mich die Psychotherapie der Zukunft. Von einer theoretisch fundierten Behandlungslehre, auf deren Grundlage das gesamte Repertoire an therapeutischen Vorgehensweisen, die sich für bestimmte Zwecke als besonders wirksam erwiesen haben, von Psychotherapeuten in einer verständigen Weise zum Einsatz gebracht wird, werden wir so lange weit entfernt bleiben, wie nicht nur Psychotherapiepraktiker, sondern auch Psychotherapieforscher die Fakten auf dem Gebiet der Psychotherapie in verhaltenstherapeutische, psychoanalytische, erlebnisorientierte, systemische usw. Fakten einteilen und selektiv beachten. Die Fakten gehören aber allen gemeinsam und sie sind auch allen gemeinsam zur Erklärung aufgegeben."[41]

Diese „Fakten" sind aber heute noch fest mit „Fiktionen" i. S. VAIHINGERs[42] verwoben, d. h. jede *Therapieschule* hat eine beobachtungsstrukturierende Mythologie entwickelt (Triebtheorie, Lerntheorien, Gestalttheorie usw.), die aber nicht verifizierbaren / falsifizierbaren Hypothesen entspricht. Schultheorien haben eher den Charakter von Weltanschauungen, mit denen man sich überidentifiziert, nachdem man den Initiationsritus der Selbsterfahrung durchlaufen und Gruppenzugehörigkeit erlangt hat. Aber auch uns Psychotherapeuten wäre jener Mut zum Verlassen gewohnter Schemata abzuverlangen, den wir täglich von unseren Patienten fordern!

40 Klaus GRAWE: Psychotherapieforschung zu Beginn der neunziger Jahre (1992)

41 K. GRAWE: Konfrontation, Abwehr und Verständigung (1992)

42 H. VAIHINGER, in: Hubert J. M. HERMANS / Harry J. G. KEMPEN / Rens J. P. VAN LOON: The Dialogical Self (1992); m. E. liegt ein Kontinuum vor – es gibt selbstverständlich keine „reinen", kontextunabhängigen „Fakten"!

b) Forschungsmethodik

Die *psychotherapeutische Forschungsmethodik*, die zu einer umfassenden Behandlungstheorie führen könnte, wurde in den letzten Jahren stark verbessert.[43] Ziel ist eine *„Differentielle Psychotherapie"*: „Welche Maßnahmen durch welchen Therapeuten wirken am besten bei welchen Patienten mit welchen Problemen?"[44] Die Erosion des Schulendenkens ist zwar in der Praxis bereits in vollem Gang (viele Therapeuten haben Mehrfachausbildungen), kann aber ohne wissenschaftliche Grundlage nur zu individuellen Eklektizismen führen. Unberührt vom „Niedergang des Schulendenkens"[45] blieb leider die Psychotherapiegesetzgebung und damit die Ausbildung: der Gesetzgeber schreibt private Therapievereine unterschiedlicher Qualität als Ausbildungseinrichtungen fest! Diese entwicklungsfeindliche Schulenzementierung könnte zumindest graduell aufgebrochen werden, wenn parallel

- auf *universitärer Ebene* eine integrative *Ausbildung* mit entsprechender Begleitforschung,
- eine verpflichtende *universitäre Weiterbildung* gleichen Inhalts angeboten würde.

c) Psychotherapiegesetz

Das *österreichische Psychotherapiegesetz* (das deutsche ist noch im Begutachtungsstand) wirft darüber hinaus noch andere ethische Probleme auf. Der Verzicht auf natur- oder sozialwissenschaftlich qualifizierte Quellenberufe läßt – speziell im Zusammenhang mit einer nichtakademischen Vereinsausbildung – zwar Therapeuten erwarten, die ein begrenztes therapeutisches Handwerk lernen, den revolutionären Therapiewandel der nächsten Jahrzehnte aber nicht mitmachen werden können. Psychotherapeuten dürfen nicht Heilpraktikerstatus erhalten!

Notwendigen laufenden Anpassungen der Psychotherapiegesetze an den Forschungsstand könnten allerdings berufsständische und Marktinteressen sehr im Wege stehen. Hier sind eine engagierte Universität und eine kritische Öffentlichkeit gefordert!

d) Sozialversicherungsträger

Um schließlich auch eine finanzierbare, umfassende und flächendeckende Krankenversorgung zu gewährleisten, werden die *Sozialversicherungsträger* wirksame Kurztherapien – die es in allen Schulen gibt[46] – und Therapeuten

43 K. GRAWE: Psychotherapieforschung (1992); ders.: Konfrontation (1992); Winfried HUBER: Probleme, Ängste, Depressionen (1992)

44 W. HUBER: Probleme, Ängste, Depressionen (1992), S. 67

45 Ders., ebd., S. 64

46 Andreas BLASER / Edgar HEIM / Christoph RINGER / Martin THOMMEN: Problemorientierte Psychotherapie (1992)

auch außerhalb der Großstädte favorisieren müssen. Eine verantwortungsbewußte Gesundheitspolitik wird PT vor allem den Schwerstgestörten und unterprivilegierten Gruppen zugänglich machen müssen. Dementsprechend müssen sich Psychotherapeuten von elitären Ansprüchen verabschieden!

e) Psychiatrie

Ethische Berührungspunkte zur Psychiatrie gibt es in mehreren Bereichen: PT in stationären Einrichtungen; gerichtlich auferlegte PT bei Straftätern; Pharmakotherapie als raschere und ökonomischere Alternative?[47]

2. Lebensberatung

Einer qualifizierten *Lebensberatung* kommt hoher präventiver Wert zu. Die Komplexität einer pluralistischen Gesellschaft hat Leitbilder der Lebensführung und Krisenbewältigung zerstört und neue Problemsituationen geschaffen. Von der Schwangerschaft bis zum Sterben fühlt sich der Mensch zunehmend orientierungslos und unterstützungsbedürftig. Die Flut an Selbsthilfebüchern, Ratgebern für jede nur denkbare Lebenssituation, ist dafür beredtes Zeugnis. Bei allem potentiellen Nutzen liegt die Gefahr in einer fortlaufenden Entmündigung einerseits, in Manipulation durch modische und unfundierte Pseudopsychologie andererseits. Eine kritische und öffentlich gemachte Analyse der Psycholiteratur wäre dringend erforderlich! Der beratende und direktive Aspekt der PT bedarf ganz besonders der Reflexion zugrundeliegender Werte und Normen!

3. Lebensbereicherung

Ein weiteres Ziel von PT kann *Lebensbereicherung* darstellen. Ein Mangel an befriedigenden Sozialkontakten, an Emotionalität, an erfüllender Arbeit, an Genußfähigkeit, Phantasie, Kreativität und Lebenssinn führt Menschen in PT; er ist häufig auch eine Mitursache von Symptombildungen. PT kann hier eine wichtige Hilfe zur Lebensintensivierung darstellen. Gesellschaftlich hat sich bei dieser Zielsetzung aber auch ein bedenklicher Selbstzweck entwickelt. Über letzteren schreibt G. SCHULZE in seiner Kultursoziologie der Gegenwart, das „Selbstverwirklichungsmilieu" charakterisierend: „Längst hat Psychotherapie das Stigma der Krankheitsintervention verloren. Diagnosebedürftigkeit und Therapiebedürftigkeit des Inneren Kerns sind nicht Abweichungen, son-

47 S. BLOCH / P. CHODOFF (Eds.): Psychiatric Ethics, 1991; Karl-Ernst BÜHLER / Horst HALTENHOF: Ethische Aspekte der Psychotherapie (1992)

48 Gerhard SCHULZE: Die Erlebnisgesellschaft (1992), S. 314

dern Normalzustand.[48] PT fungiere als „Erlebnisanbieter". Hier blüht der Psychoboom, ein lukrativer Markt, der als Spitze der Selbstverwirklichung anbietet, selbst Therapeut oder Schamane zu werden. „Das Geschäft mit der Seele ist ein Wirtschaftszweig."[49] Was ein sinnvoller Weg zur Steigerung von Lebensqualität sein kann, wird hier zum Ersatz pervertiert: Psychotherapie als Lebensinhalt. Dieser psychotherapeutischen Verschleierung eines Kulturdefizits ist im folgenden Punkt die konträre Funktionsmöglichkeit von PT, nämlich Aufklärung, gegenüberzustellen.

4. Emanzipation

Emanzipation hat einen individuellen und einen politischen Aspekt. Eine Reflexion von Herkunft und Umweltabhängigkeit eigener Lebenspraxis ermöglicht dem einzelnen eine *„bewußtere Lebensgestaltung"*[50] und mehr Toleranz gegenüber anders begründeten Lebensstilen. Auch eine Lösung aus Abhängigkeiten, eine Lösung von Vorurteilen, Personen und Sachen wird ermöglicht.

a) Psychoanalyse

Es ist das historische Verdienst S. FREUDs, PT als ***kultur- und gesellschaftskritische Disziplin*** eingeführt zu haben, wenn auch im einzelnen seine Demaskierungen heute ihrerseits der Kritik bedürfen. (Siehe z. B. die kritische Rezeption seiner Religionskritik.[51]) Die Treffsicherheit und Ideologiefreiheit psychotherapeutischer Gesellschaftsreflexion wird umso größer sein, je mehr sie sich an Fakten und nicht an Fiktionen orientiert. Hier ist an die tragische Konversion FREUDs in der Beurteilung des sexuellen Kindesmißbrauchs zu erinnern: aus den zunächst von ihm geahnten Fakten wurden schließlich Phantasien.[52] So konnte bis vor wenigen Jahren eine in Ausmaß und in Folgen erschreckende Gewaltanwendung unter Beihilfe der PT aus dem gesellschaftlichen Bewußtsein ausgeklammert bleiben! Neben Faktentreue erscheinen auch Kritikoffenheit, die eigene Lehre betreffend, und Ehrlichkeit in der Praxis als Garanten dafür, ein ungetrübter Spiegel für die Gesellschaft sein zu können. Auch hier könnte die Psychoanalyse ihre Tradition verbessern: häufig negiert sie unliebsame Fakten, auch wenn sie aus den eigenen Reihen geliefert werden[53]; in der Praxis ist ihre der Emanzipaton widersprechende Ab-

49 Barbara WESEL: Der Preis der Seele (1985)
50 Klaus GRAWE: Kulturelle und gesellschaftliche Funktionen einer Anwendungswissenschaft Psychotherapie (1985)
51 David M. WULFF: Psychology of Religion (1991)
52 Ivor BROWNE: Psychological Trauma (1990)
53 K. GRAWE: Konfrontation (1992); Walter BRÄUTIGAM: Bindung und Sexualität (1991)

hängigkeitsförderung zu bemängeln. (In einer psychoanalytischen Studie ergab sich, daß in den zwölf der Psychoanalyse nachfolgenden Jahren durchschnittlich vier weitere psychoanalytische Therapien begonnen wurden.[54])

Wenn hier besonders die Psychoanalyse unter ethischem Gesichtspunkt kritisiert wurde, dann deshalb, weil sie ihre gesellschaftskritisch-emanzipatorische Funktion so selbstbewußt betont. Andere Schulen weisen aber ebenso sozialkritische Defizite auf.

b) Politisierung oder Abstinenz?

Als Beispiel ideologisierter Psychotherapie erscheint mir das neue kritische Handbuch „Klinische Psychologie"[55]. Es wird durchgängig auf marxistischer Basis argumentiert: „Lohnarbeit" ist das Hauptübel. In der Abhandlung der „Therapeut-Klient-Beziehung" heißt es: „Eine nicht-instrumentelle Beziehungsgestaltung ist darüber hinaus am ehesten von den Therapeuten zu erwarten, die aus einer politischen Interpretation der psychischen Problematik um eine „solidarische Beziehung" bemüht sind (so im Bereich feministischer Psychotherapie)."[56] Möchten Sie solche – primär politisch motivierte – Psychotherapeuten für sich selbst? – Die erwähnte feministische Therapie gibt es innerhalb aller größeren Therapieschulen, und sie ist zur Zeit wohl die massivste gesellschaftskritische Psychotherapiestimme.[57] Die *„feministische Behandlungsphilosophie"* versucht, für die Abwertung der Erfahrungen von Frauen und geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu sensibilisieren. Besonders beachtet wird die Machtstruktur in der Therapie: es wird eine egalitäre Therapiebeziehung angestrebt.[58] Wenn aber festgestellt wird: „Parteilichkeit für die Frauen und in ihrem Interesse charakterisiert Feministische Therapie mehr als alles andere"[59], so ist sorgfältig darauf zu achten, Frauen nicht für persönliche politische Ziele zu mißbrauchen.

Unangemessene *Politisierung der Therapiebeziehung* und Ideologisierung der Psychotherapietheorie sind das eine Extrem, *„klinische" Abstinenz* gegenüber der Gesellschaft das andere. Unbestritten ist folgendes: „Unseres Erachtens haben wir als Psychologen und Therapeuten auch die Verpflichtung, unser professionelles Wissen (soweit es sich um wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse handelt) öffentlich publik zu machen, um (a) erkennbaren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden, (b) soziale Probleme lindern

54 K. GRAWE: Konfrontation (1992)

255 Georg HÖRMANN / Wilhelm KÖRNER (Hg.): Klinische Psychologie (1991)

56 Dies., ebd., S. 99

57 Hannah LERMAN / Natalie PORTER (Eds.): Feminist Ethics in Psychotherapy (1990); Diana VOIGT / Hilde JAWAD-ESTRAK (Hg.): Von Frau zu Frau (1991); Ellen McGRATH u. a.: Frauen und Depression (1993); besonders hervorgehoben sei das Themenheft "Feminist Counseling and Therapy" (1993)

58 E. McGRATH u. a.: Frauen und Depression (1993), S. 118 – 119

59 G. HÖRMANN / W. KÖRNER (Hg.): Klinische Psychologie (1991), S. 296

oder lösen zu helfen oder (c) positive Möglichkeiten des Zusammenlebens realisierbar zu machen."[60]

5. Reifung und Weisheit

Reifung und Weisheit können weitere Ziele sein, die heute unter dem Etikett „PT" gesucht und angeboten werden. Begnügte sich FREUD damit, „hysterisches Elend in gemeines Unglück zu verwandeln"[61], so beschäftigt sich in polarem Gegensatz dazu die „Transpersonale Psychologie"[62] mit dem „Studium des höchsten menschlichen Potentials und mit dem Erkennen, Verstehen und Realisieren einheitlicher, spiritueller und transzendenter Bewußtseinszustände"[63]. Zwar betrachten wir es – wie aus Teil I ersichtlich – als legitimes und wichtiges Forschungsfeld, die psychologischen „Technologien" der spirituellen Menschheitstraditionen zu erforschen und künftig zu nutzen, beobachten aber in der gesellschaftlichen Praxis eher unkritisch übernommene Heilslehren. Der religiös-historische Hintergrund wird dabei ebensowenig reflektiert wie die Notwendigkeit zur Integration akademisch-psychologischer Erkenntnisse. K. WILBER hat schon immer den „präpersonalen" (regressiven) Anteil in dieser Erleuchtungsbewegung höher eingeschätzt als den „transpersonalen"[64]. Offenkundig ist dies im Esoterikboom. Aus der großen Methodenvielfalt sind lediglich verschiedene Meditationsformen als wirksam überprüft worden.[65]

Auf weniger radikale, aber unmittelbar anwendbare Art versuchen die *existentiellen* Psychotherapierichtungen, Therapeuten zu befähigen, Menschen auch in der Tragik des Lebens, in Schuld, Einsamkeit und Tod begleiten zu können.[66] Hier kann auch die Psychedelika-, z. B. LSD-unterstützte PT, besonders bei todkranken Patienten, erwähnt werden. Obwohl sie sich gerade in dieser Indikation als vielversprechend erwies[67], wurde sie aus pseudoethischen irrationalen Gründen gesetzlich untersagt.

Noch eine Bemerkung zum gesellschaftlich-ethischen Aspekt „bewußtseinsverändernder" PT – bewußtseinsverändernd in dem Sinne, daß weniger Einzelaspekte als vielmehr die globale Organisation umstrukturiert werden: Es hängt sowohl vom Erlebnisstandpunkt des Betrachters als auch von der Seriosität der Methode ab, ob man darin „Die sanfte Verblödung""[68] oder ei-

60 F. H. KANFER / H. REINECKER / D. SCHMELZER: Selbstmanagement-Therapie (1991), S. 547

61 S. FREUD, in: K. M. MICHEL: Im Bauch des Wals (1985), S. 123

62 Roger WALSH: The Search for Synthesis (1992)

63 Denise H. LAJOIE / S. I. SHAPIRO: Definitions of Transpersonal Psychology (1992)

64 Ken WILBER: Eye to Eye (1983)

65 Michael MURPHY / Steven DONOVAN: The Physical and Psychological Effects of Meditation (1988)

66 Irvin D. YALOM: Existentielle Psychotherapie (1989)

67 Lester GRINSPOON / James B. BAKALAR: Psychedelic Drugs Reconsidered (1979)

nen evolutionären Schritt zum „Integralen Bewußtsein" i. S. GEBSERs[69] sehen kann.

III. SCHLUSS

Psychologie und Psychotherapie können ihrer Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie sowohl Themen- als auch Methodenpluralismus erhalten. Angemessenheit und Fruchtbarkeit der Forschungsmethoden sollten sich ausschließlich am jeweiligen Thema (von politischer bis klinischer Psychologie) orientieren und nicht an der aktuellsten philosophischen Strömung (vom Positivismus bis zur Postmoderne). Letztere stellt Psychologie als Konstrukt der Moderne überhaupt in Frage; zumindest als (auch) empirische Wissenschaft![70] Eine selbständige und ethisch fundierte Psychologie muß ihre *eigene* kulturell-kritische Tradition mehr in den Vordergrund stellen.

Zusammenfassung

Psychologie muß sich vermehrt aller Phänomene des Humanen annehmen, aber ihre Erklärungsmodelle empirisch überprüfbar machen. Sie muß auch Mitverantwortung für die Zukunft der Menschheit übernehmen. Hervorgehoben werden: Bewußtseinsforschung, moralische Entwicklung, Revision des Selbstkonzepts und ökologische Psychologie. Ethische Implikationen der Psychotherapie werden in bezug auf fünf ihrer Ziele dargestellt: Heilung, Lebensberatung, Lebensbereicherung, Emanzipation und Reifung.

Psychologie / Ethik
Psychotherapie
Bewußtseinsforschung
Psychologie, ökologische
Lebensberatung
Heilung
Entwicklungspsychologie
Selbst

Summary

Psychologists are increasingly forced to deal with all the phenomena concerning a human being, but they are also required to care for their interpretation models being verifiable by experiment. Moreover, they have to take a share in the responsibility for the future of mankind. Special emphasis is put on the research of consciousness, moral development, the revision of the self-concept and ecological psychology. Ethical implications of psychotherapy are embodied in five of its aims: healing, counseling, the improvement of life-quality, emancipation and maturation.

Psychology / Ethics
Psychotherapy
Research of consciousness
Ecological psychology
Counseling
Healing
Developmental psychology
The self

Literatur

BALTES, Paul B. / MITTELSTRASS, Jürgen (Hg.): Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung. – Berlin: Walter de Gruyter, 1992

BATSON, C. Daniel: The Altruism Question. – Hillsdale, New Jersey: Lawrence Erlbaum, 1991

BIERHOFF, Hans Werner: Psychologie hilfreichen Verhaltens. – Stuttgart: Kohlhammer, 1990

68 Hans A. PESTALOZZI: Die sanfte Verblödung (1985)

69 Jean GEBSER: Gesamtausgabe (1986)

70 Steinar KVALE (Ed.): Psychology and Postmodernism (1992)

BLASER, Andreas / HEIM, Edgar / RINGER, Christoph / THOMMEN, Martin: Problemorientierte Psychotherapie – ein integratives Konzept. – Bern: Hans Huber, 1992

BLOCH, S. / CHODOFF, P.(Eds.): Psychiatric Ethics. – Oxford: Oxford U. Press, 1991

BORKENAU, Peter: Gibt es eine altruistische Motivation? In: Psychologische Rundschau; 42 (1991), S. 195 – 205

BOWLBY, John: A Secure Base. – New York: Basic Books, 1988

BRÄUTIGAM, Walter: Bindung und Sexualität in psychoanalytischen Theorien und in der Praxis, Psychother. In: Psychosom. med. Psychol.; 41 (1991), S. 295 – 305

BROWNE, Ivor: Psychological Trauma, or Unexperienced Experience. In: Revision; 12 (1990), S. 21 – 34

BÜHLER, Karl-Ernst / HALTENHOF, Horst: Ethische Aspekte der Psychotherapie, Zeitschr. f. Klin. Psychol., Psychopathol. u. Psychother.; 40 (1992), S. 364 – 377

CACIOPPO, John T. / BERNTSON, Gary G.: Social Psychological Contributions to the Decade of the Brain. In: American Psychologist; 47 (1992), S. 1019 – 1028

CLARK, Margaret S. (Ed.): Prosocial Behavior. – London: Sage Publications, 1991

CSIKSZENTMIHALYI, Mihaly: Flow – Das Geheimnis des Glücks. – Stuttgart: Klett-Cotta, 1992

D'AQUILI, Eugene G. / MOL, Hans: The Regulation of Physical and Mental Systems – Systems Theory of the Philosophy of Science. – Lampeter, Dyfed, Wales: Edwin Mellen Press, 1990

EMRICH, H. M.: Systemtheoretische Anthropologie. In: Hans R. Fischer (Hg.): Autopoiesis. – Heidelberg: Carl Auer, 1991

Feminist Counseling and Therapy. In: The Counseling Psychologist; 21 (1993) 1

FOX, Warwick: Toward a Transpersonal Ecology. – Boston & London: Shambhala, 1990

FREUD, S. zit. n. MICHEL, K. M.: Im Bauch des Wals. In: Kursbuch 82. – Berlin: Kursbuch / Rotbuch V., 1985

GEBSER, Jean: Gesamtausgabe. – Schaffhausen: Novalis, 1986

GILLIGAN, Carol / MURPHY, John Michael / TAPPAN, Mark B.: Moral Development Beyond Adolescence. In: ALEXANDER, Charles N. / LANGER, Ellen J. (Eds.): Higher Stages of Human Development. – New York/Oxford: Oxford U. Press, 1990

GRAWE, Klaus: Konfrontation, Abwehr und Verständigung: Notwendige Schritte im Erkenntnisprozeß der Psychotherapieforschung. In: Psychologische Rundschau 43; (1992), S. 174 – 178

GRAWE, Klaus: Kulturelle und gesellschaftliche Funktionen einer Anwendungswissenschaft Psychotherapie. In: Zeitschr. f. Personenzentrierte Psychol. u. Psychother.; 4 (1985), S. 91 – 102

GRAWE, Klaus: Psychotherapieforschung zu Beginn der neunziger Jahre. In: Psychologische Rundschau; 43 (1992), S. 132 – 162

GRINSPOON, Lester / BAKALAR, James B.: Psychedelic Drugs Reconsidered. – New York: Basic Books, 1979

GUIDANO, Vittorio F.: Complexity of the Self. – New York & London: Guilford Press, 1987

GUTTMANN, Giselher / LANGER, Gerhard (Hg.): Das Bewußtsein – Mehrdimensionale Entwürfe. – Wien: Springer, 1992

HERMANS, Hubert J. M. / KEMPEN, Harry J. G. / VAN LOON, Rens J. P.: The Dialogical Self. In: American Psychologist; 47 (1992), S. 23 – 33

HÖRMANN, Georg / KÖRNER, Wilhelm (Hg.): Klinische Psychologie. Ein kritisches Handbuch. RE 518. – Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1991

HUBER, Winfrid: Probleme, Ängste, Depressionen. – Bern: Hans Huber, 1992

JORDAN, Judith V.: The Relational Self – A New Perspective for Understanding Women's Development. In: STRAUSS, Jaine / GOETHALS, George R. (Eds.): The Self – Interdisciplinary Approaches. – New York: Springer, 1991

KANFER, F. H. / REINECKER, H. / SCHMELZER, D.: Selbstmanagement-Therapie. – Berlin: Springer, 1991

KROHN, Wolfgang, KÜPPERS, Günter (Hg.): Emergenz – Die Entstehung von Ordnung, Organisation und Bedeutung. – Frankfurt / M.: Suhrkamp, 1992

KRUSE, Lenelis / GRAUMANN, C.-F. / LANTERMANN, E.-D. (Hg.): Ökologische Psychologie. – München: Psychologie Verlagsunion, 1990

KVALE, Steinar (Ed.): Psychology and Postmodernism. – London: Sage Publications, 1992

LAJOIE, Denise H. / SHAPIRO, S. I.: Definitions of Transpersonal Psychology – The First Twenty-Three Years. In: Journal of Transpersonal Psychology; 24 (1992), S. 79 – 98

LANGER, Ellen J.: Aktives Denken. – Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1991

LARSEN, Knud S. (Ed.): Conflict and Social Psychology. – London: Sage Publications, 1993

LERMAN, Hannah / PORTER, Natalie (Eds.): Feminist Ethics in Psychotherapy. – New York: Springer, 1990

LIFTON, Robert Jay / MARKUSEN, Eric: Die Psychologie des Völkermords. – Stuttgart: Klett-Cotta, 1992

MAHONEY, Michael J.: Human Change Processes. – New York: Basic Books, 1991

McGRATH, Ellen u. a.: Frauen und Depression. – Bergheim: Mackinger-Verlag, 1993

METZNER, Ralph: Book Review – Warwick Fox: Toward a Transpersonal Ecology. In: Revision; 13 (1991), S. 147 – 152

MURPHY, Michael / DONOVAN, Steven: The Physical and Psychological Effects of Meditation. – San Rafael, CA: Esalen Institute, 1988

NISHITANI, KEIJI: Was ist Religion? – Frankfurt / M.: Insel 1986

NUNNER-WINKLER, Gertrud (Hg.): Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik. – Frankfurt a. M.: Campus, 1991

OSER, Fritz / ALTHOF, Wolfgang: Moralische Selbstbestimmung. – Stuttgart: Klett-Cotta, 1992

PAWLIK, Kurt / STAPF, Kurt H. (Hg.): Umwelt und Verhalten. – Bern: Hans Huber, 1992

PESTALOZZI, Hans A.: Die sanfte Verblödung. – Düsseldorf: Hermes, 1985

PETZOLD, Hilarion (Hg.): Psychotherapie und Babyforschung. – Paderborn: Junfermann, 1993

REYNOLDS, David K.: Naikan Psychotherapy. – Chicago & London: University of Chicago Press, 1983

RING, Kenneth: Book Review – David Lorimer, Whole in One. The Near-Death Experience and the Ethic of Interconnectedness. In: Journal of Near-Death Studies; 10 (1992), S. 241 – 245

RING, Kenneth: The Omega Project. – New York: William Morrow & Company, 1992

ROSENZWEIG, Mark R.: Psychological Science Around the World. In: American Psychologist; 47 (1992), S. 718 – 722

SAMPSON, Edward E.: The Challenge of Social Change for Psychology. In: American Psychologist; 44 (1989), S. 914 – 921

SAMPSON, Edward E.: The Debate on Individualism. In: American Psychologist; 43 (1988), S. 15 – 22

SBANDI, Pio / VOGL, Anna: Menschenbild in Psychologie und Psychotherapie. In: Veröffentlichungen der Universität Innsbruck; 147: Perspektiven der Forschung, 1984

SCHULZE, Gerhard: Die Erlebnisgesellschaft: Kultursoziologie der Gegenwart. – Frankfurt / M.: Campus, 1992

STERNBERG, Robert J. (Ed.): Wisdom – Its Nature, Origins, and Development. – Cambridge: Cambridge U. Press, 1990

STRAUSS, Jaine / GOETHALS, George R. (Eds.): The Self – Interdisciplinary Approaches. – New York: Springer, 1991

VAILLANT, George E.: Adaptation to Life. – Boston: Little, Brown & Company, 1977

VARELA, Francisco J./ THOMPSON, Evan / ROSCH, Eleanor: Der Mittlere Weg der Erkenntnis. – Bern: Scherz, 1992

VOIGT, Diana / JAWAD-ESTRAK, Hilde (Hg.): Von Frau zu Frau: Feministische Ansätze in Theorie und Praxis psychotherapeutischer Schulen. – Wien: Wiener Frauenverl., 1991

WALSH, Roger: The Search for Synthesis – Transpersonal Psychology and the Meeting of East and West, Psychology and Religion, Personal and Transpersonal. In: Journal of Humanistic Psychology; 32 (1992), S. 19 – 45

WEIZSÄCKER, Carl Friedrich v.: Der Wandel des Bewußtseins ist unterwegs. Interview. In: Die Zeit, Nr. 27, 26. 6. 92

WESEL, Barbara: Der Preis der Seele. In: Die Therapie-Gesellschaft. Kursbuch 82. – Berlin: Kursbuch / Rotbuch V., 1985

WILBER, Ken: Eye to Eye. – Garden City, New York: Anchor Press / Doubleday, 1983

WILBER, Ken: Mut und Gnade. – Bern: Scherz, 1992

WULFF, David M.: Psychology of Religion. – New York: John Wiley, 1991

YALOM, Irvin D.: Existentielle Psychotherapie. – Köln: Edition Humanistische Psychologie, 1989

Dr. Gerhard Crombach, Adamgasse 30, A-6020 Innsbruck

ETHICA 1 (1993) 2, 131 – 136

HARALD MELLER

ZUR ETHIK DER KLIENT-THERAPEUT-BEZIEHUNG

Harald Meller, Jg. 54, Arzt für Allgemeinmedizin, Assistenzarzt an der Psychiatrischen Universitätsklinik Innsbruck, Psychotherapeut (Gesprächspsychotherapie, Katathymes Bilderleben, Bioenergetische Analyse).
Medizinstudium in Innsbruck, Turnusausbildung; seit dem 18. Lebensjahr bildnerische und musikalische Tätigkeit (Graphik, Malerei, Herstellen von Objekten, Querflötenstudium am Konservatorium, Beschäftigung mit afroamerikanischer Perkussion und Rhythmik).
Arbeitsschwerpunkte: Psychotherapie im Rahmen der Psychiatrie, Rehabilitation von chronischen Eßstörungen, therapeutische Wohngemeinschaften, Projekte im interdisziplinären Raum zwischen Kunst und Psychotherapie, ziel- und aufgabenorientierte Gruppenorganisation, Berufspolitik.

Wird das Medium, in dem Psychotherapie (PT) stattfindet – die therapeutische Beziehung – einer Betrachtung unterzogen, so nähert sich der Untersuchende einem Gegenstand, über dessen optimale Natur und Beschaffenheit noch keine einheitlichen Erkenntnisse vorliegen. Sofort fühlt man sich im Bannkreis psychotherapeutischer Schulen, Menschenbilder und Ideologien. Bevor er sich versieht, wird der Untersuchende selbst zu einem Schulen- und Ideologiegründer (R. BANDLER und J. GRINDER, die späteren Begründer des Neurolinguistischen Programmierens, mögen als Beispiel dienen[1]). Es soll im folgenden versucht werden, sich der Beziehung zwischen Klient und Psychotherapeut unter ethischen Gesichtspunkten zu nähern.

1. Die Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung

a) Zustandekommen der Therapiebeziehung

Die Klienten fragen von sich aus beim Psychotherapeuten an oder werden von einem Vorbehandler überwiesen. Im ersten Fall ist es von Bedeutung, daß das Prinzip der freien Therapeutenwahl im vollen Umfang erhalten bleibt und durch keine Eigenheiten des Versorgungssystems einer Beschränkung unterliegt, wie z. B. durch Therapieschulen und Herkunftsberufe. Diesem Prinzip wurde durch das österreichische Therapiegesetz in vorbildlicher Weise Rechnung getragen. Im Fall der Überweisung ist es wichtig, daß der Überweisende ausreichende Informationen über den Klienten gewonnen hat, so daß er – möglichst nach Rücksprache mit dem Psychotherapeuten – stimmig

1 R. BANDLER / J. GRINDER: Metasprache und Psychotherapie (1981)

und präzise zuweisen kann. Es ist für Klienten sehr belastend, immer wieder anfragen und Absagen hinnehmen zu müssen.

Liegt eine psychische Störung mit Krankheitswert vor, bei der eine psychiatrische Behandlung nicht ausreichend oder gar nicht zweckmäßig ist, besteht einerseits die Verpflichtung des Erstbehandlers, den Patienten zur geeigneten psychotherapeutischen Weiterbehandlung zuzuweisen, andererseits auch die Verpflichtung der Sozialversicherung, die dabei entstehenden Kosten zu tragen.

Besteht zwischen Klient / Patient und Psychotherapeut Einigkeit über eine gemeinsame Arbeit, wird ein *Arbeitsvertrag* geschlossen. Bevor mit der Therapie begonnen werden kann, sollten folgende Punkte unbedingt geklärt sein:

- umfassende *Situationsanalyse*, Erhebung des Beschwerdebildes und des existentiellen Istzustandes des Klienten, Beginn der Symptomatik, Entwicklung, Familiensituation, Sozial- und Krankheitsanamnese, psychosoziale Belastung, aktuelle soziale Integration und Beziehungsstatus[2]
- *Zieldeklaration* des Klienten; Wünsche und Verwirklichungsvorstellungen an die Therapie – inklusive der beabsichtigten Zeitdauer
- umfassende Information des Klienten über die *Arbeitsweise* des Psychotherapeuten; Stellungnahme zu den Zielvorstellungen des Klienten; organisatorische Bedingungen der Therapie (Kosten, Termine, Frequenz, Urlaubszeiten, Absagebedingungen, Beendigungsmodus)[3]
- explizite *Planung und Vereinbarung* der Therapie im Sinne eines Arbeitsbündnisses in beidseitiger Freiwilligkeit[4]

b) Inhalte

Der *Klient* steht im Mittelpunkt. Der Psychotherapeut hat sich nur soweit einzubringen, als dies für seine Authentizität und Wirksamkeit im Hier und Jetzt des psychotherapeutischen Beziehungsprozesses notwendig ist – nicht jedoch mit seinen persönlichen Interessen und Wertungen[5]. Thema sind das Bewußte und Unbewußte des Klienten, seine Beziehungen, Meinungen, Erlebnisse, Nöte, Beschwerden, Ängste, Freuden und Leiden, seine Träume, Tagträume, Assoziationen, Erinnerungen und Körpergefühle. Aufgabe der PT ist es, dem Klienten zu einem umfassenden Bild seiner selbst zu verhelfen, erstarrte Haltungen und Prozesse wieder in Bewegung zu setzen, und ihn seinen angestrebten Zielen unter Berücksichtigung des Realitätsprinzips näherzubringen.[6] Dabei machen verschiedene Techniken und Settings (z. B. Familientherapie) spezifische ethische Reflexionen notwendig.[7]

2 M. R. GREENSON: Technik und Praxis der Psychoanalyse (1981)
3 Th. BAURIEDL: Beziehungsanalyse (1980)
4 H. J. WILKENING: Das Psychotherapeut-Patient-Verhältnis als berufliche Beziehung (1978)
5 St. MENTZOS: Psychodynamische Modelle in der Psychiatrie (1991)

c) Form

Der Psychotherapeut hat darauf zu achten, daß die Prozesse in der psychotherapeutischen Beziehung als solche erkennbar bleiben, und immer wieder in Beziehung zur Arbeitsvereinbarung gesetzt werden. Dazu ist es nötig, die anfangs gewählte Frequenz und andere Rahmenbedingungen nach Möglichkeit zu belassen. Deren Veränderungen sollten nur in beidseitigem Einverständnis, nach gründlicher Reflexion und nur bei stichhaltigen Gründen erfolgen. Die *Form* muß auch insofern gewahrt bleiben, als während der gesamten Dauer der PT für Klient und Therapeut durchsichtig bleiben muß, daß alle sich emotional ereignenden Prozesse im Klienten und zwischen Klient und Therapeut Bestandteile des therapeutischen Prozesses sind.[8] Besonders hinsichtlich positiver Gefühle des Klienten dem Therapeuten gegenüber hat dieser äußerste Sorgsamkeit walten zu lassen. Diese positiven Gefühle dürfen vom Psychotherapeuten nicht als seiner privaten Person geltende aufgefaßt werden oder gar zur eigenen Bedürfnisbefriedigung mißbraucht werden. (Im krassen Widerspruch dazu steht der hohe Prozentsatz von Klientinnen, die von ihren Therapeuten sexuell mißbraucht wurden!) Gerade bei funktionierenden Therapien sind starke Emotionen in Bewegung, und es ist von höchster Wichtigkeit, die Form und damit den Beziehungsrahmen nicht zu verändern.[9]

d) Kontrolle der Ziele und Beendigung der Beziehung

In angemessenen Zeitabständen sollte der Psychotherapeut den Prozeß auf der psychotherapeutischen Beziehungsebene unterbrechen, um mit dem Klienten auf der Ebene der ursprünglich freiwilligen Vereinbarung zu reflektieren, inwieweit der stattgefundene Prozeß in erwünschter Richtung erfolgte und inwieweit man anfangs formulierten Zielen näher gekommen ist. An diesem Punkt kann dann eine Neuorientierung und – falls erforderlich – eine Anpassung der Ziele erfolgen. Es ist abzulehnen, den Klienten durchgehend in prozeßbedingter Abhängigkeit zu belassen, die bewußte *Zielkontrolle* zu vernachlässigen und damit übermäßig lange Prozeßverläufe entstehen zu lassen. Die *Beendigung* der Therapie sollte – im Sinn der anfänglichen Vereinbarung – rechtzeitig zum Thema gemacht werden. Neuanpassungen sollten bei Bedarf (des Klienten!) möglich, aber begründet sein. Die dann gewählte Zeit zur Beendigung der Beziehung sollte jedenfalls eingehalten werden, um den Prozessen Raum zu geben, die ein konkret bevorstehender Abschied wachruft. Verlängerungen „ad infinitum" verwischen diese Prozesse und können nachträglich auch bereits erzielte Fortschritte rückgängig machen. Der Psychothe-

6 Th. BAURIEDL: Beziehungsanalyse
7 St. REITER-THEIL: Autonomie und Gerechtigkeit (1988)
8 M. R. GREENSON: Technik und Praxis der Psychoanalyse
9 St. MENTZOS: Neurotische Konfliktverarbeitung (1984)

rapeut hat ausdrücklich und authentisch auch seine Begrenztheit zu deklarieren und Hoffnungen des Klienten auf das Erreichen unrealistischer Idealgestalten zu entkräften. Gleichzeitig sollte der Therapeut auf das Erreichte hinweisen. Diese Möglichkeit für den Klienten, Abschied von unerfüllbaren Idealvorstellungen zu nehmen, sollte auf keinen Fall ungenutzt bleiben und impliziert eine straffe und verbindliche Regelung der Beziehung. Beidseitiges Einverständnis und Freiwilligkeit im Abschiednehmen kennzeichnen die letzte Phase einer gelungenen PT.

2. Berufliche Verpflichtungen für den Psychotherapeuten zur bestmöglichen Ausübung seiner Rolle in der therapeutischen Beziehung

a) Berufung

Der angehende Psychotherapeut sollte sein Ausbildungs- und *Berufsinteresse* aus einem tiefen Bedürfnis beziehen, mit Menschen in intensiven Kontakt zu kommen, und einem grundlegenden Interesse an allem, was menschliches Werden, Gelingen und Mißlingen bedeutet. Er sollte in sich eine leidenschaftliche Neugier und Forschergeist bemerken[10], um menschliche Schicksalswege und psychische Störungen zu verstehen, sowie das Bedürfnis verspüren, Menschen bei ihrer Suche nach Lebenssinn und -qualität zu begleiten. Dysfunktionale Berufsmotivationen sind Macht- und Geltungsbedürfnis, Kontakt- und Beziehungsbedürfnisse, Heilsvorstellungen, Welt- und Menschenverbesserungsideologien sowie finanzielle Träume.[11]

b) Aus- und Weiterbildung

Eine solide psychotherapeutische *Ausbildung* hat diesen Beruf(ung)serfordernissen von Grund auf Rechnung zu tragen. Der werdende Therapeut hat sich einer tiefgreifenden Schulung zu unterziehen mit den Schwerpunkten Eigentherapie, Theorie, Supervision und schließlich auch lebenslanger Weiterbildung.

Eine *Eigentherapie* dient der Bewußtseinsbildung bezüglich des eigenen Gewordenseins, der unbewußten Trieb- und Abwehrverhältnisse, des Narzißmus usw. Nur wer selbst den Weg gegangen ist, kann andere begleiten, Das österreichische Therapiegesetz verlangt mindestens 200 Stunden Eigentherapie.

Theoretische Kenntnisse sollten in folgenden Bereichen erworben werden:

10 E. JAEGGI: Neugier als Beruf (19919
11 B. GRUNBERGER: Vom Narzißmus zum Objekt (1982)

Medizinische und psychologische Grundkenntnisse, psychosomatische und psychiatrische Krankheiten, Entwicklungspsychologie und Neurosenlehre, Geschichte der Psychotherapie mit den bedeutendsten Schulen, Theorien und Methoden.

Einen wesentlichen Raum nimmt die *Supervision* von Ausbildungsfällen ein. Erst durch mehrjährige Verlaufskontrolle mehrerer Psychotherapien durch verschiedene Supervisoren kann ein ausreichendes Maß an Professionalität, Reflexion der eigenen Arbeitsweise und kompetenter Flexibilität erreicht werden.

Während des gesamten Berufslebens sollte eine berufliche *Weiterbildung* erfolgen: kollegiale Supervision, Gruppenselbsterfahrung, Seminare und Kongresse.

c) Lebensgestaltung

Der Psychotherapeut sollte seine therapeutische Arbeit und seine sonstigen Lebensinhalte in eine stimmige Beziehung setzen können. Da die psychotherapeutische Tätigkeit sehr belastend sein kann, trägt er auch Verantwortung für einen vorbeugenden Selbstschutz gegen das sog. „Burnout".[12]

Es sollte Anlaß zur Fortführung der Selbsterfahrung und Eigentherapie sein, wenn er bemerkt, daß er in seinem außerberuflichen *Lebensstil* zu Verhaltensweisen tendiert, die im Menschenbild der eigenen psychotherapeutischen Arbeit Gestörtheit bedeuten.[13]

d) Arbeitsmittel

Der Psychotherapeut hat mit *adäquaten Mitteln* seinen Klienten einen sicheren und konstanten Rahmen bereitzustellen. Einrichtung und Gestaltung der Praxisräumlichkeiten sollten der Person des Psychotherapeuten entsprechen und ihn stimmig ergänzen. Abzulehnen sind die Person übersteigende, pompöse und protzige Installationen, welche bewußt oder unbewußt die Absicht verfolgen, Eindruck auf die Klienten zu machen und Machtverhältnisse und Abhängigkeiten zu etablieren. Weiters ist darauf zu achten, daß während der vereinbarten Sitzungszeit möglichst keine Störung durch Telefon u. a. erfolgen kann.

e) Berufliche Kontakte, Berufspolitik

Der Psychotherapeut sollte über seine berufliche Fortbildung hinaus *Kontakt* mit Vertretern seines Fachs pflegen. Engagement in der *Berufspolitik* und im weiteren gesellschaftlichen Umfeld sind wichtig. Es geht darum, ethische

12 M. J. MAHONEY: Human Change Processes (1991)
13 R. KRISCH / G. STEMBERGER: Berufsethik in der Psychotherapie (1992)

Grundsätze der psychotherapeutischen Beziehung zu verbreiten und im gesellschaftlichen Bewußtsein zu verankern. Solcherart könnte das in der PT angestrebte Menschen- und Beziehungsbild im Sinne einer humanistischen Tradition positive gesellschaftliche Wirkungen entfalten.[14]

Zusammenfassung

Therapeutischer Mißbrauch kann nur durch aufgeklärte Klienten und gut ausgebildete und supervidierte Therapeuten verhindert werden. Dabei ist besonders auf Definition und Gestaltung der therapeutischen Beziehung sowie fortlaufende Reflexion der Therapieziele zu achten.

Psychotherapie
Therapiebeziehung
Therapieerfolgskontrolle
Therapieabbruch
Therapieergebnisse
Psychotherapie / Ethik

Summary

Therapeutic abuse can only be prevented by providing clients with sufficient information and therapists with adequate skills and supervision. In this the definition and the form of therapeutic relations play an important role as does a permanent reflection on therapeutic aims.

Psychotherapy
Therapeutic relations
Treatment effectiveness evaluation
Treatment dropout
Treatment outcomes
Psychotherapy / Ethics

Literatur

BANDLER, Richard / GRINDER, John: Metasprache und Psychotherapie. – Paderborn: Junfermann, 1981

BAURIEDL, Thea: Beziehungsanalyse. – Frankfurt / M.: Suhrkamp, 1980

GREENSON, M. Ralph: Technik und Praxis der Psychoanalyse. – Stuttgart: Klett-Cotta, 1981

GRUNBERGER, Bebe: Vom Narzißmus zum Objekt. – Frankfurt: Suhrkamp, 1982

JAEGGI, Eva: Neugier als Beruf. – München: Piper, 1991

KRISCH, Renate / STEMBERGER, Gerhard: Berufsethik in der Psychotherapie. – Wien: Kammer f. Arbeiter u. Angestellte, 1992

LORENZER, Alfred: Die Wahrheit der psychoanalytischen Erkenntnis. – Frankfurt / M.: Suhrkamp, 1974

MAHONEY, Michael J.: Human Change Processes. – New York: Basic Books, 1991

MENTZOS, Stavros: Neurotische Konfliktverarbeitung. – Frankfurt / M.: Fischer, 1984

MENTZOS, Stavros: Psychodynamische Modelle in der Psychiatrie. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1991

REITER-THEIL, Stella: Autonomie und Gerechtigkeit: d. Beispiel d. Familientherapie f. e. therapeutische Ethik. – Berlin...: Springer, 1988. – XII, 209 S., ISBN 3-540-18259-4, Br: DM 64.–

WILKENING, Hans Joachim: Das Psychotherapeut-Patient-Verhältnis als berufliche Beziehung. In: H. KEUPP / M. ZAUMSEIL (Hg.): Die gesellschaftliche Organisierung psychischen Leidens. – Frankfurt / M.: Suhrkamp, 1978

Dr. Harald Meller, Herzog-Friedrich-Str. 22 / 4, A-6020 Innsbruck

14 A. LORENZER: Die Wahrheit der psychoanalytischen Erkenntnis (1974)

ETHICA 1 (1993) 2, 137 – 149

REINHARD MARGREITER

PHILOSOPHISCHE ETHIK HEUTE
Eine Standortbestimmung

Dr. Reinhard Margreiter, geb. 16. 8. 1952. 1971 – 1978 Studium der Philosophie, Geschichte und Germanistik in Innsbruck und Mainz, 1977 Promotion in Innsbruck mit einer Arbeit über F. Nietzsche. 1978 – 1990 Tätigkeit als Gymnasiallehrer; Mitbegründer der „Internationalen Schopenhauer-Vereinigung" (1985) und des Innsbrucker „Forum für offenes Philosophieren" (1983). Redakteur der „Schopenhauer Studien" (zuständig für den Rezensionsteil). Dzt. Arbeit an einer Habilitationsschrift (Universität Düsseldorf).
Publikationen: *Ontologie und Gottesbegriffe bei Nietzsche* (1978); Mitherausgeber der Sammelbände *Heidegger: Technik – Ethik – Politik* (1991) und *Probleme philosophischer Mystik* (1991); Aufsätze und Literaturberichte in Sammelbänden und Periodika.

1. Der Ethik-Boom in der gegenwärtigen Philosophie

Seit etwas mehr als einem Jahrzehnt befindet sich innerhalb der akademischen Philosophie keine andere Disziplin so im Aufwind wie die *Ethik* – jene Disziplin also, die sich seit alters her mit dem *Handeln* und *Sollen* des Menschen befaßt. Die Gründe für diesen Boom liegen teils in der immanenten Entwicklung des Philosophiebetriebs. Logische, erkenntnistheoretische und metaphysische Fragestellungen haben sich bis zu einem gewissen Grad vergleichgültigt, und das Verhältnis der Philosophie zu Kultur und Lebenswelt stößt auf neues Interesse. Teils wird das Ethik-Interesse aber auch von außen – als Forderung gewandelter kultureller und wissenschaftlicher Maßstäbe – an den Philosophiebetrieb herangetragen. Das Ende der „großen Ideologien", die allesamt dem neuzeitlichen Paradigma von ungehemmtem Fortschritt und ungehemmter Machbarkeit verpflichtet waren, stellt an unsere Kultur die Herausforderung, den *Eigencharakter menschlicher Praxis* sorgfältiger und phänomengerechter zu bedenken, als dies bislang – innerhalb und außerhalb der Philosophie – getan wurde. Es geht darum zu erkennen, daß Praxis nicht die einlinige Umsetzung vorgegebener Theorie sein kann und daß daher auch Ethik niemals durch Sozialtechnologie substituierbar sein wird. Die menschliche Wirklichkeit setzt jedem begrifflich-theoretischen Zugriff einen nicht auflösbaren Rest von Widerstand entgegen, den man nicht bloß als Störfaktor betrachten sollte. Gerade dieser „Rest" nämlich garantiert unsere menschliche „Weltoffenheit" (M. SCHELER), die Vorläufigkeit der jetzigen und die Möglichkeit künftiger und anderer Gestaltungen des Lebens.

Obwohl also heute – wie ein Blick auf Seminar- und Tagungsthemen sowie auf einschlägige Publikationstitel zur Genüge bestätigt – von einem Ethik-Boom in der akademischen Philosophie gesprochen werden kann, nahm diese keineswegs eine Pionierrolle ein, als sich das allgemeine kulturelle Bewußtsein in den siebziger Jahren von Machbarkeits- und Fortschrittseuphorie abwandte und die technisch-wissenschaftliche Rationalität kritisch zu hinterfragen begann. Die „Rehabilitierung der praktischen Philosophie"[1] mit ihrem Rückgriff auf ältere, beinah vergessene Konzeptionen (vor allem bei G. W. F. HEGEL und ARISTOTELES) und schließlich mit ihrer Aktualisierung als „Technikphilosophie"[2] kam nur zögernd in Gang. Die Bedeutung der Ökologie, von der die meisten Philosophen noch vor kurzem nur mit Spott und Achselzucken zu reden wußten, will heute von jedermann seit je erkannt worden sein. Ethik, die man früher vielfach als „langweilig" oder „unwissenschaftlich" abgetan hatte, ist in aller Munde. Daß dieser gegenwärtige Boom jedoch zugleich eine Fülle befriedigender Antworten auf die Grundfrage der Ethik – die Frage nach dem Handeln und Sollen – liefert, darf bezweifelt werden. Denn Philosophie ist heute für viele Philosophen mehr denn je ein bloßer Brotberuf und sehr oft eine verselbständigte institutionelle Angelegenheit, die entsprechende Leerläufe produziert.

2. Philosophie und öffentliche Ethik-Diskussion

Die heutige Abwendung vom Machbarkeitsparadigma im allgemeinen kulturellen Bewußtsein geht mit einer verschärften Krise gesellschaftlicher Wertorientierung einher – verschärft dadurch, weil uns die soziale und technologische Entwicklung, die trotz aller ideologischen Abkehr vom Fortschrittsglauben de facto weitergeht, in historisch völlig *neue Entscheidungssituationen* hineinversetzt. Diese können nicht ohne weiteres in einfachem Rückgriff auf alte, bewährte Optionen bewältigt werden. Wer sich z. B. im Hinblick auf die radikal zunehmende Weltbevölkerung für restriktive Planung ausspricht, muß zwangsläufig eine bislang geltende Grundnorm katholischer Moraltheologie mißachten. Wer sich hingegen für weiteres ungehemmtes Wachstum ausspricht, sieht sich mit dem Vorwurf konfrontiert, die Zeichen der Zeit nicht zu erkennen. Wenn man heute über die Möglichkeit und Durchsetzbarkeit von Werten nachdenkt, ergibt sich noch eine weitere Komplizierung dadurch, daß die Toleranzforderungen einer pluralistisch-liberalen Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Verschiedene Gruppen, verschiedene Bedürfnisse und verschiedene Wertvorstellungen in der Gesellschaft verlangen – da auto-

1 M. RIEDEL (Hg.): Rehabilitierung der praktischen Philosophie (1972 / 74)

2 Neben G. ANDERS: Die Antiquiertheit des Menschen (1986) vgl. vor allem auch W. SCHIRMACHER: Technik und Gelassenheit (1983) und ders.: Ereignis Technik (1990)

ritäre Gesamtregelungen weder wünschenswert noch durchsetzbar erscheinen – nach möglichst freiwilliger und gewaltloser Koordinierung.

a) Humantechnologische Innovationen

Die Krise der Wertorientierung entzündet sich immer wieder an bestimmten neuralgischen Punkten der *humantechnologischen Entwicklung*. So werden etwa medizinethische Fragen – Euthanasie, Sterbehilfe, Retortenbabies, Organverpflanzung u. dgl. – oder rechtstheoretische und wissenschaftspolitische Fragen via Medien in einer breiten Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Daß der Mensch nicht mehr alles machen dürfe, was er mittlerweile technisch kann, ist ein weitgehend akzeptierter Grundsatz. Strittig ist aber stets, wo und wann dieser Grundsatz anzuwenden sei, und strittig sind die anzulegenden Normen.

b) Ein neues Betätigungsfeld

Ein eher hilfloser Versuch, zu klaren Einschätzungen und tragfähigen moralischen und juristischen Entscheidungen zu kommen, sind die von öffentlicher Hand ins Leben gerufenen *Ethikkommissionen*. Sie sollen in historisch neuen (z. B. Gentechnologie) sowie in bis dato tabuisierten Bereichen (z. B. Abtreibung) Normen ausarbeiten – in Bereichen also, wo es eben gesellschaftlich (noch) keinen verläßlichen Bewertungskonsens gibt. Hier öffnet sich für die Fachphilosophen ein neues und auch gern angenommenes Betätigungsfeld, auch wenn Philosophie in der Gesellschaft kaum je – und das wohl auch aus gutem Grund, denn sie produziert mehr Fragen als Antworten – als Entscheidungsautorität anerkannt wird. Immerhin haben Philosophen so aber die Möglichkeit, die Fortentwicklung gesellschaftlicher Moral und die entsprechende Gesetzgebung mitzugestalten. Diese Mitgestaltung ist freilich oft nur eine Alibi-Aktion und oszilliert zwischen Kritik und Anpassung. Einerseits geht es in den diskutierten Fragen um objektive Herausforderungen an die Adresse der *Wahrheit*, deren bedingungslose Anwälte die Philosophen sein sollten. Andererseits werden diese nicht selten in *weltanschaulich-emotionale Grabenkämpfe* hineingezogen und von den streitenden Parteien umstandslos in Dienst genommen. Philosophie gerät so leicht in die Rolle einer *ancilla ideologiae*. Die von P. SINGER ausgelöste jüngste Euthanasiediskussion[3] und die darin beobachtbare, kaum entwirrbare Verschlingung philosophischer und nichtphilosophischer Argumentationen liefert hiefür ein anschauliches Beispiel.

3 P. SINGER: Praktische Ethik (1984), Kap. 7, S. 174 – 214. Zur Kritik an P. SINGER vgl. T. BASTIAN (Hg.): Denken – Schreiben – Töten (1990)

3. Philosophischer, theologischer und alltäglicher Diskurs

Wie kann man aber *philosophische* Überlegungen zur Ethik von nichtphilosophischen abgrenzen? Und – ist eine solche Abgrenzung überhaupt sinnvoll? Beide Fragen haben mit der Wesensbestimmung und Legitimation von Philosophie zu tun. Manche Philosophen lehnen die Legitimationsfrage mit dem Hinweis ab, man könne Philosophie nicht begreifen und nicht rechtfertigen, wenn man nicht gleich in medias res gehe und selbst zu philosophieren beginne – und dann sei Philosophie eine unverzichtbare Lebensform. Andere Philosophen versuchen, sich den politischen, sozialen, ökonomischen, wissenschaftlichen und religiösen Interessensträgern als „Argumentationsspezialisten" anzuempfehlen.[4] Ersteres ist als Esoterik, letzteres als Sophistik denunzierbar. Ich denke, daß die Philosophie niemanden, der glaubt, ohne sie auszukommen, zu sich überreden sollte, daß sie aber auch in Rechnung zu stellen hat, daß ein Teil der Nichtachtung, die ihr zuweilen entgegengebracht wird, von jenen Philosophen mitverschuldet wird, die sich in der Öffentlichkeit zugleich präpotent und oberflächlich über anstehende Fragen äußern und so die Sache der Philosophie desavouieren. Wenn sich die Philosophen nicht selbst um *ernsthafte* Reflexion bemühen, dürfen sie nicht erwarten, ernstgenommen zu werden. Bemüht sich die Philosophie aber um ernsthafte Reflexion und sucht sie von sich aus den Brückenschlag zu anderen Diskursen, so kann und wird sie zwar nicht jedermann Interesse und Achtung abnötigen. Doch kann sie sich dann anhand ihrer konkreten Gedankenarbeit, die sich auf bestimmte Fragen von allgemeinem Interesse richtet, als möglichen und sinnvollen Diskurs anbieten. Der denken wollende Mensch, der sich weder mit „ersten" noch mit „letzten" Antworten zufriedengibt, wird Philosophie als unabdingbar und in solcher Unabdingbarkeit als eigene, wenngleich nicht unproblematische *Lebensform* erkennen – und er wird sich *für* oder *gegen* diese Lebensform entscheiden.

Außerhalb der Philosophie sind es eigentlich nur noch die *Religion* bzw. deren Systematisierung, die *Theologie*, und andererseits der *Alltag*, wo Ethik ausdrücklich thematisiert wird. Erörtert man in den *Wissenschaften* ethische Fragen – es geht dabei meist um die Anwendungs-Verantwortlichkeit von Wissenschaftsresultaten – handelt es sich, so wichtig solche Erörterungen auch für die Menschheit sein mögen, offensichtlich nicht um einen selbständigen Ethik-Diskurs, sondern um eine Fortsetzung der Diskurse von *Alltag, Religion* und *Philosophie*. Diese drei Diskurse folgen, obwohl vielfach miteinander vernetzt, jeweils einer anderen Reflexionsstruktur, da sie verschiedene praktische Ziele verfolgen: möglichst problemlose Situationsbewältigung (Alltag), Erlösung (Religion) und Erkenntnis (Philosophie). In allen drei Fällen dürfte

4 Ein geradezu peinliches Beispiel für eine solche Anbiederung bietet H. LÜBBE in seinem Beitrag „Wozu Philosophie? Aspekte einer ärgerlichen Frage" (1978), S. 127 – 147

es aber sinnvoll sein, *Moral* – d. i. den faktischen Verhaltenskodex von Gruppen und Individuen – und *Ethik* – d. i. die systematische Reflexion *über* Moral – terminologisch auseinanderzuhalten.[5]

a) Alltag

Bereits im Alltagsdiskurs gibt es Ethik in besagtem terminologischem Sinn, wenngleich nur ansatzweise und nicht als in sich kohärente Konzeption. *Alltagsethik* fungiert einerseits als eher grobe *Rechtfertigung* von Handlungsweisen, sofern man diese durch Berufung auf Tradition und "common sense" legitimiert, und andererseits als *Außerkraftsetzung* geltender moralischer Normen, indem man deren allfällige Unvereinbarkeit mit den pragmatischen oder emotionalen Anforderungen einer Entscheidungssituation feststellt. Somit erweist sich der alltägliche Ethikdiskurs als nicht durchgängig konzeptualisiert. Er zeigt einerseits einen *starren* Anwendungsmodus, bei dem ein abstraktes Allgemeines zum ausschließlichen Prinzip erhoben wird, und andererseits einen *flexiblen* Anwendungsmodus, der die Pragmatik konkreter Situationserfordernisse berücksichtigt. Er bemüht sich aber nicht um eine theoretische Vermittlung beider Komponenten und um eine über-situationelle „Letztentscheidung".

b) Theologie – aus außertheologischer Sicht

Demgegenüber ist der religiöse bzw. moraltheologische Diskurs begrifflich und theoretisch elaboriert, da er allgemein-abstrakte Geltungen zwar behauptet, sie im Hinblick auf ihre Applikation und die dabei bemerkbaren Schwierigkeiten aber eigens reflektiert und zu logisch „sauberen" Lösungen gelangen möchte. Aus außertheologischer Sicht scheint mir jedoch der Hinweis unumgänglich, daß *Theologie* die Dimension der menschlichen „Weltoffenheit" in gewisser Weise ausblendet oder, *wenn* sie sie thematisiert, wieder zudeckt. Indem Theologie annimmt, die *Grenzen* philosophischen Denkens zu erkennen und *hinter sich* zu lassen, kann Philosophie für sie nur als Durchgangsstadium gelten.[6] Weil Theologie auf Erlösung aus ist, hat Denken als Selbstzweck für sie keinen positiven Sinn. Sie weist darauf hin, daß alles menschliche Denken und Handeln von einer *abgründigen Dimension* begleitet ist – der Dimension des Entscheidenmüssens, des möglichen Verfehlens von Authentizität, der Realisierung alles Wirklichen durch Verrat an dem dadurch versäumten Möglichen –, doch *entschärft* sie diese existentielle Perspektive, wie ich meine, durch die Versicherung des religiösen Heils. Den *Abgrund* des menschlichen Daseins transformiert sie in einen sicheren *Grund*, der seine Legitimation im Glauben und nicht im Wissen findet. Wissen ist für

5 Vgl. O. SCHWEMMER: Ethik (1980), S. 592 – 599

6 Ein Beispiel hiefür bietet: J. RÖMELT: Theologie der Verantwortung (1991)

sie immer nur Vorstufe oder Stütze des Glaubens – es sei denn, dieser setzt sich im *credo quia absurdum* gänzlich vom Wissen ab. Obwohl Theologie also vorerst auf Reflexion setzt, verfügt sie an einem bestimmten Punkt einen – in ihren Augen freilich wohlbedachten – „Reflexionsstopp" und empfiehlt dem Menschen, sich einer *heteronomen* Weisheit und Wertordnung zu überantworten. Deren Wahrheit kann freilich nur durch Offenbarung und / oder Gefühlsgewißheit verbürgt sein.

c) Philosophie

Wenn hingegen die *Philosophie* – die ich hier freilich *idealtypisch* verstehe, denn de facto sind Philosophie und Theologie oft unentwirrbar verschränkt – eine Haltung verkörpert, die im Gestus *prinzipiell unabschließbarer Erfahrung* verbleibt und einem „Aushalten" der Offenheit und Abgründigkeit menschlichen Daseins das Wort redet, so sieht das *alltägliche* Denken darin eine unnötige Problematisierung unserer Existenz. In *theologischer* Perspektive hingegen ist es das Steckenbleiben in einem „Durchgangsstadium". Philosophie, die *nicht* in den Glauben mündet, erscheint der Theologie als ein Denken, dem die Erfahrung einer letzten und entscheidenden Wirklichkeit verschlossen bleibt. Umgekehrt aber stellt die „religiöse Option" für den Philosophen, sofern er nicht selbst ein „versteckter Theologe" ist und sein Denken in Theologie ausmünden läßt, eine *Möglichkeit* dar, mit dem „Abgrund" umzugehen, nicht aber eine zwingende *Notwendigkeit*.

4. Philosophische Ethik im Plural

Trotz aller Verschiedenheit ist der theologischen und der philosophischen Fragestellung gemeinsam, daß sie das Handeln und Sollen unmittelbar mit der *conditio humana* in Verbindung bringen. Wenn I. KANT in seiner Logikvorlesung die Frage „Was soll ich tun?" stellt, so transformiert er sie ausdrücklich in die Frage „Was ist der Mensch?" Ethik zielt demnach auf Anthropologie.[7] Wer den *Menschen* nicht wesentlich begreift, begreift sein *Handeln* nicht und vice versa. Indem der Philosoph aber diesem Bemühen folgt und dabei selbst Mensch und Handelnder ist, ist Ethik zwangsläufig ein *selbstreferentieller Diskurs*, der im offenen Horizont menschlicher Wesensentwicklung als *deren* Komponente stattfindet und so zu keinem „objektiven" Abschluß gelangen kann. Dennoch ist das ethische Bemühen, sich selbst und sein Handeln zu begreifen und aus solchen Begreifen heraus sich selbst und sein Handeln zu elaborieren, unverzichtbar für den denken wollenden Menschen. Wer sich der eigenen ethisch-anthropologischen Problematik *nicht* stellt, wer

7 Vgl. R. WISSER: Kritik und Krise als Wege zum Selbstverständnis des Menschen (1974), S. 291 – 298

nicht an sich „arbeitet", fällt in Indolenz, Stumpfheit und Spießertum zurück und verfehlt die Möglichkeit, im Zuge des Bemühens um Wahrheit zumindest punktuell authentisch oder – was dasselbe heißt – *mit sich identisch* zu sein. Es geht aber nicht darum, sich in ein Bild von dieser Identität zu flüchten und dieses Bild zu hypostasieren, sondern um ein der Unhintergehbarkeit des „Abgrunds" entsprechendes „offenes" Philosophieren. Daher darf philosophische Ethik nie bei der Frage stehenbleiben, ob Normen *richtig* und / oder ob sie *durchsetzbar* sind, sondern muß sich immer *auch* mit der prinzipiellen Fragwürdigkeit von Normen und von Normativität überhaupt auseinandersetzen.

Was ich hier als *philosophischen* Standpunkt skizziert habe, ist freilich keine unbestrittene opinio communis in der Philosophie. Doch ist vorweg zu sagen, daß es eine solche opinio communis nicht gibt. Der real existierende Philosophiebetrieb ist, wie W. STEGMÜLLER zu Recht hervorgehoben hat[8], seit langem terminologisch und konzeptuell in einer Weise ausdifferenziert, daß eine problemlose Verständigung untereinander, ein einheitlicher Philosophiebegriff, ja auch nur eine einheitliche Problemorientierung über Themen, Aufgaben und Ziele der Philosophie unmöglich geworden ist. Dies gilt auch für die vielen philosophischen Ethiken der Gegenwart, die enzyklopädisch aufzuzählen und nebeneinander darzustellen ein bloß äußerliches Unterfangen bleiben muß.[9] Welche essentiellen – und nicht nur familienähnlichen – Gemeinsamkeiten ließen sich z. B. bei einer Auflistung der bekanntesten Richtungen finden: *Metaethik* und *Diskursethik, ökologische* und *Verantwortungsethik, phänomenologische* Ethik und *Neoaristotelismus, Bioethik* und *Präferenzutilitarismus, „Interessenaggregationsethik"* und dgl. mehr? Wer einen problemorientierten Zusammenhang zwischen all diesen Denkschulen finden will, muß den Zusammenhang immer erst *selber* herstellen, indem er eine bestimmte philosophische Frage stellt, in deren Kontext er dann einzelne Begriffe und Thesen besagter Konzeptionen zur Veranschaulichung und Ergänzung heranziehen kann. Die vielen Ethiken ergeben insgesamt keine Architektonik. Offensichtlich gibt es keinen Verständnisschlüssel, um sie alle systematisch so anordnen zu können, daß eine innere Verbindung sichtbar würde, zugleich aber ihre jeweils eigenen Intentionen voll berücksichtigt wären.

5. Perspektiven des Handlungsbegriffs

Die Frage nach der „Natur" oder dem „Wesen" unserer Handlungen mündet, wie gesagt, in die Frage nach der „Natur" oder dem „Wesen" des *Men-*

8 W. STEGMÜLLER: Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie (1973)

9 Eine informative, aber (zwangsläufig) äußerlich bleibende Übersicht über die heterogenen Konzeptionen gegenwärtiger philosophischer Ethik bietet: A. PIEPER (Hg.): Geschichte der neueren Ethik (1992)

schen. Damit erweist sich die Ethik eben *nicht* als eine selbstgenügsame Disziplin mit einem überschaubaren Corpus problemlos beantwortbarer Fragestellungen, sondern als ein ausgezeichneter, aber auch problematischer *Zugang zum Gesamthorizont der Philosophie*, die nach dem *Insgesamt unserer vielschichtigen Wirklichkeit* fragt. Ein solches Ethikverständnis ist freilich einigen philosophischen Ethiken – der Metaethik etwa, aber auch der Diskursethik und dem Utilitarismus – ziemlich fremd. In der Tat kann man den Handlungsbegriff sehr unterschiedlich und eingeengt ansetzen. Man kann dabei ausdrücklich seine ontologische und anthropologische Dimension leugnen oder ausklammern – man wird diese Dimension aber dennoch immer indirekt, und sei es unfreiwillig, mit thematisieren. Man kann Handlungen z. B. als den Ausdruck gattungs- oder geschichtsgegebener Bedürfnisse und Interessen, die ihrerseits als Grundgegebenheiten hingenommen werden, betrachten. Man kann sie im Hinblick auf ihre kognitive Qualität und auf die Rationalität ihrer Absicht, Mittelwahl und Durchführung prüfen. Man kann sie auf ihre psychoindividuellen und psychosozialen Ursachen und Wirkungen hin interpretieren. Man kann die dem Handeln zugrunde liegenden Normen und darüber hinaus die Systeme dieser Normen ausfindig machen wollen. Man kann von der Deskription zur Präskription übergehen und Handlungen unter dem Maßstab solcher Normen für richtig oder falsch befinden, für gut oder böse, für rational oder irrational. Und man kann (relative oder universalistische) Regeln und Prinzipien für „rechtes" Handeln formulieren. Als deren Hintergrund kann man Gott oder eine sittliche Weltordnung, eine naturrechtliche conditio humana oder einen Gesellschaftsvertrag, eine zufällige Konvention oder die pragmatischen Erfordernisse des Gemeinwesens ansetzen. Man kann jedoch auch die Regel- und Prinzipienorientierung als dem Handeln inadäquate „Gewaltkonzeption", als intellektualistischen Herrschaftsgestus zurückweisen und eine Ethik der „Gelassenheit" und des anarchistisch-gewaltfreien Lebens fordern.

a) Schulen und Intentionen

Die inhaltlichen und methodischen Schwerpunkte, die die heutigen philosophischen Ethiken setzen, und die grundsätzliche Perspektive, unter der sie die *Frage nach dem Handeln* entfalten, stehen jeweils im Horizont einer vorgängigen Problemstellung, der sich eine philosophische Richtung verpflichtet hat.

So geht es der auf dem Boden der analytischen Sprachphilosophie erwachsenen *Metaethik* um die logische Analyse moralisch-ethischer Sprachspiele und Sprechakte, nicht jedoch um Normenbegründung.

Die *Diskursethik* wiederum will – sowohl in ihrer Erlanger wie in ihrer Frankfurter Version – zwar Normen begründen und rechtfertigen, dies je-

doch auf dem kritischen Fundament einer methodisch „gereinigten" Sprache. Ihr Leitgedanke ist der einer idealen Kommunikation, so daß also nicht eine Individualethik, sondern eine Sozialethik im Vordergrund steht, deren Hauptproblem gleichwohl die Koordinierung individueller Ansprüche darstellt. Daher nimmt die Diskursethik in neuer Weise die von HEGEL in seiner Rechtsphilosophie formulierte Dichotomie von „Moralität" versus „Sittlichkeit" auf – das Problem der Vermittlung von Autonomie und Heteronomie.[10]

Der *Neoaristotelismus* hingegen sucht nicht so sehr einen Ausgleich zwischen einzelnem Gewissen und gesellschaftlicher Norm, als vielmehr pragmatische Gründe dafür namhaft zu machen, daß der „objektive" Geltungscharakter tradierter Konsensvorstellungen nicht in Frage gestellt werden solle.

Der *Präferenzutilitarismus* versucht, Normen nach ihrem Nutzen zu befragen, und will zwischen unterschiedlichen Normansprüchen rational entscheiden.

Die *phänomenologische Ethik* erklärt die Authentizität des Handelnden, die *ökologische Ethik* die Harmonie und Folgenverträglichkeit zum Kriterium des Handelns.

b) Rekurs auf eigene Erfahrung

Der Handlungsbegriff erscheint so, ordnet man all diese Denkschulen nebeneinander, in einem Bündel von vielerlei Perspektiven, mit denen sich gegenständliche Thematisierungen und Konfigurationen, Reflexionsweisen und Wertungen verbinden. Das „Wesen" oder die „Natur" des Handelns ergibt sich in solcher Synopsis aber nicht als eine Resultante. Es erschließt sich nur, wenn wir ernsthaft und mit persönlichem Engagement einer bestimmten inhaltlichen Fragestellung folgen, deren Begriffe wir als Parameter der *eigenen Erfahrung* anerkennen können – und diese Anerkennung ist, meine ich, ein Akt individueller, nicht delegierbarer Entscheidung. Doch ist der Ausblick auf die Vielfalt philosophischer Ethiken keineswegs *nur* verwirrend und nutzlos, da er unterschiedliche – wenngleich kaum je auf *einen Nenner* hinführbare – Gestaltwahrnehmungen, Konzeptualisierungen und Problematisierungen des Handlungsphänomens vor Augen führt.

6. Historische Betrachtung und Fokussierung der Gegenwart

Doch nicht nur der synchrone, auch der *diachrone* Blick auf die Entstehung, Entwicklung und Transformation ethischer Konzeptionen trägt zum Verständnis von „Handeln" und „Sollen" bei. Es ist lehrreich zu sehen, daß

10 Vgl. W. KUHLMANN (Hg.): Moralität und Sittlichkeit (1986)

sowohl die chinesische wie die griechische Ethik in gesellschaftlichen Umbruchsituationen entstanden sind, in denen bis dahin allgemein akzeptierte *Moralen* ihre Verbindlichkeit einbüßten und eine intellektuelle Suche nach neuen Verbindlichkeiten im Denken und Handeln begann. Begründungsabsicht, Folgenreflexion und die Rücksicht auf Persönlichkeitsidentität sind Elemente der hier wie dort sich konstituierenden *Ethik*. Die Krisensituation ist übrigens auch für die Entstehung der neuzeitlich-modernen Ethik mit ihren beiden Hauptsträngen, der *Kantischen Pflichtenlehre* und dem *englischen Utilitarismus*, entscheidend. Außerdem ist es lehrreich zu sehen, daß die vier in der griechischen Antike sich ausbildenden Ethikkonzeptionen – die *sokratisch-platonische*, die *aristotelische*, die *epikureische* und die *stoische* (also eine idealistisch-universalistische, eine realistisch am Gemeinwesen orientierte, eine auf individuelles Glück und eine auf Übereinstimmung mit der außermenschlichen Natur zielende Konzeption) – bis in die rezente Ethik hinein paradigmatische Orientierungen liefern. Vergleicht man diese Konzeptionen, wird man gewahr, daß sie einander nicht unbedingt ausschließen, sondern in erster Linie nur unterschiedliche Aspekte akzentuieren. Das gilt auch für die beiden Haupttypen der neuzeitlichen Ethik, *Gesinnungsethik* (von I. KANT bis H. JONAS) und *Folgenethik* (von J. BENTHAM bis J. RAWLS).[11]

a) Kontinuitäts- und Diskontinuitätsperspektive

Doch öffnet die historische Betrachtung auch den Blick für Makroentwicklungen in der menschlichen Gesellschaft, den Blick für die *Veränderung* von Formen und Bedingungen des Einzel- und Zusammenlebens. Die historische Betrachtung ermöglicht uns, die an unser Erkennen und Handeln gestellten Herausforderungen des Hier und Heute konturierter zu begreifen. Sie zeigt, was in unserem Handeln über viele Generationen hin gleichgeblieben ist, sie zeigt aber auch, was *heute* seine Gültigkeit *verloren* hat: nämlich der Diskurs von *Gleichschaltung, Machbarkeit und Gewalt*. Es gibt in der historischen Betrachtung somit eine Perspektive der *Kontinuität*, der relativen Unveränderlichkeit menschlicher Handlungsprobleme. Auf sie beruft sich beispielsweise der Neoaristotelismus. Es gibt des weiteren aber auch eine – nicht minder relevante – Perspektive der *Diskontinuität*. Diese führt zur Einsicht in die geänderten Lebensbedingungen der fortgeschrittenen technischen Zivilisation, zur Einsicht in den möglichen – sogar wahrscheinlichen, aber noch immer vermeidbaren – atomaren und ökologischen Holocaust. Sie führt zur Einsicht in die unabdingbare Notwendigkeit einer gewaltfreien und kommunikativen Lebensform, zur Einsicht in die Unverzichtbarkeit radikaler Toleranz, die den Anderen *als Anderen* anerkennt,

11 Zu diesen historischen Überlegungen vgl. O. SCHWEMMER: Ethik (1980)

d. h. ihn weder ausgrenzt noch vereinnahmt. Dieser Diskontinuitätsperspektive stellen sich heute – in unterschiedlicher Reichweite und mit unterschiedlicher Radikalität – Denker aus dem Lager der Phänomenologie, der Transzendentalphilosophie und der Diskursethik.

b) Fundamentalkritik an der Handlungstradition

Machbarkeit, Gewalt, Entfremdung und *Anthropozentrismus* – das sind die hauptsächlichen Themen dieser rezenten Kritik an der traditionellen und insbesondere an der neuzeitlich-modernen Kultur. Es ist eine Fundamentalkritik an deren Denkstil und Lebensform, an deren Rationalitäts-, Wissenschafts- und Philosophieverständnis. Manchmal ist diese Kritik unzulässig vereinfachend, vor allem wenn sie – wie im New Age – mit der kruden Hoffnung oder gar Gewißheit auf ein künftiges goldenes Zeitalter einhergeht. Doch grundsätzlich ist diese Kritik nicht zu widerlegen. Wenn *wir*, die menschliche Gattung, nicht in absehbarer Zeit *unsere Lebensform ändern* – unseren Umgang mit Natur und Mitmensch, unseren gesamten Denk- und Handlungsstil –, haben wir alle Aussicht, von unserer Unbelehrbarkeit eingeholt und vernichtet zu werden. Daß diese Einsicht schon unzählige Male in Feuilletons und Schulaufsätzen abgedroschen wurde und beim „letzten Menschen" (NIETZSCHE) vermutlich nur noch Gähnen hervorruft, spricht – solange nicht tatsächlich Konsequenzen gezogen werden – nicht gegen ihre Aktualität. Jedenfalls steht die gegenwärtige Ethik, unvergleichlich zu aller früheren Handlungsreflexion in der Geschichte, unter einem einzigartigen Damoklesschwert. Hat man die Vernetztheit der Realität, in der wir leben, einmal begriffen, wird klar, daß die Gewalt nuklearer und konventioneller Rüstungspotentiale, die Gewalt einer ausbeuterischen Weltwirtschaftsordnung, die Gewalt gegen Tier und Natur, die Gewalt gegen Mitmensch *und gegen sich selbst* miteinander verschränkt sind.

c) Inter-Moral

Bezeichnenderweise erhält heute sogar die *Diskursethik* – die programmatisch von Anfang an auf Gewaltlosigkeit setzte – Kritik aus den eigenen Reihen. So kritisiert mittlerweile O. SCHWEMMER den diskursethischen Universalismus als Gestus der Gewalt demjenigen gegenüber, der sich dem „idealen Gespräch" verweigert. SCHWEMMER fordert statt einer sperrigen „Super-Moral" eine elastische „Inter-Moral", die mit dem Fremden umgehen lernt, ohne es den eigenen Normen zu unterwerfen, und die ihm somit die Anerkennung als Eigenem nicht versagt. Das Bemühen um eine universelle Regel- und Prinzipienethik, ja eine präskriptive Ethik überhaupt, so SCHWEMMER, sei heute obsolet.[12] Ich denke, bei der hier intendierten Transformation des Ethikdiskurses kann sinnvoll – wie das W. SCHIRMACHER seit

langem fordert[13] – an M. HEIDEGGERs Gelassenheitsdenken angeknüpft werden, das zwar keine explizite Ethik anbietet, insgesamt aber – durch seine fundamentale Abkehr vom Machbarkeitsparadigma – Fingerzeige für ein heute und künftig mögliches „gutes Leben" enthält.[14]

Zusammenfassung

Ethik ist heute die im Philosophiebetrieb bevorzugte Disziplin. Doch bleibt die Beschäftigung mit Ethik bei vielen Philosophen hinter dem sachlichen Anspruch, den das Thema stellt, zurück. Denn in der Ethik geht es nicht nur um die Frage nach dem *Handeln*, sondern auch um die Frage nach dem *Menschen* und nach der *Wirklichkeit* selbst. Diese Frage verlangt in der Orientierungskrise der Gegenwart gleichermaßen *neue* wie *angemessene* Antworten. Plädiert wird für einen genuin *philosophischen* Ethikdiskurs, der neben dem theologischen und dem alltäglichen Diskurs eine eigene und unverzichtbare Möglichkeit darstellt, mit dem Problem der Moral umzugehen.

Ethik
Philosophie / Ethik
Theologie
Ethik / Schulen
Handeln
Sollen
Moral

Summary

Today's academic philosophy gives *ethics* preference to any other discipline. But that does not mean that its actual treatment is always adequate to the theme of ethics, for here, not only the question about man's *action*, but also about *man himself* and his *reality* are involved. On the background of today's crisis of cultural orientation this question requires both *new* and *adequate* answers. In the present article we suggest a genuine *philosophical* discourse of ethics that – in addition to the one proposed by theology and the one of every-day life – represents a particular and indispensable way of treating moral problems.

Ethics
Philosophy / Ethics
Theology
Ethics / Schools
Moral conduct
Moral obligation
Morality

Literatur

ANDERS, G.: Die Antiquiertheit des Menschen. 2 Bde. – 7. und 4. Aufl. – München: Piper, 1986

BASTIAN, T. (Hg.): Denken – Schreiben – Töten: zur neuen 'Euthanasie'-Diskussion und zur Philosophie Peter Singers. – Stuttgart: Hirzel, 1990

KUHLMANN, W. (Hg.): Moralität und Sittlichkeit: das Problem Hegels und die Diskursethik. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1986

LÜBBE, H. (Hg.): Wozu Philosophie? – Berlin: de Gruyter, 1978

MARGREITER, R. / LEIDLMAIR, K. (Hg.): Heidegger: Technik – Ethik – Politik. – Würzburg: Königshausen & Neumann, 1991

PIEPER, A. (Hg.): Geschichte der neueren Ethik. 2 Bde. – Tübingen...: Mohr, 1992 (UTB)

RIEDEL, M. (Hg.): Rehabilitierung der praktischen Philosophie. 2 Bde. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1972 / 74

RÖMELT, J.: Theologie der Verantwortung: zur theologischen Auseinandersetzung mit einem philosophischen Prinzip. – Innsbruck: Resch, 1991

12 Zu SCHWEMMERs revidierter Position vgl. seine drei letzten Bücher: Ethische Untersuchungen (1986), Handlung und Struktur (1987), Die Philosophie und die Wissenschaften (1990)

13 W. SCHIRMACHER: Technik und Gelassenheit (1983); ders.: Ereignis Technik (1990)

14 Eine diesbezügliche Heidegger-Interpretation verfolgen mehrere Beiträge in den beiden Sammelbänden: W. SCHIRMACHER (Hg.): Zeitkritik nach Heidegger (1989) und R. MARGREITER / K. LEIDLMAIR (Hg.): Heidegger: Technik – Ethik – Politik (1991)

SCHIRMACHER, W.: Technik und Gelassenheit. – Freiburg...: Alber, 1983

SCHIRMACHER, W. (Hg.): Zeitkritik nach Heidegger. – Essen: Blaue Eule, 1989

SCHIRMACHER, W.: Ereignis Technik. – Wien: Passagen, 1990

SCHWEMMER, O.: Ethik. In: J. MITTELSTRASS (Hg.): Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. – Mannheim: Wissenschaftsverlag, 1980. – Bd. 1

SCHWEMMER, O.: Ethische Untersuchungen: Rückfragen zu einigen Grundbegriffen. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1986

SCHWEMMER, O.: Handlung und Struktur: zur Wissenschaftstheorie der Kulturwissenschaften. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1987

SCHWEMMER, O.: Die Philosophie und die Wissenschaften: zur Kritik einer Abgrenzung. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1990

SINGER, P.: Praktische Ethik. – Stuttgart: Reclam, 1984

STEGMÜLLER, W.: Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie. – 5. Aufl. – München: Kröner, 1973. – Bd. 1

WISSER, R.: Kritik und Krise als Wege zum Selbstverständnis des Menschen. In: Wissenschaft und Weltbild; 27 (1974), S. 291 – 298

Dr. Reinhard Margreiter, Am Bergl 4, A-6460 Imst

JOSEF RÖMELT (Hg.)

VERANTWORTUNG FÜR DAS LEBEN
Ethik, Technik, Lebensschutz und Krisenintervention

Hans J. Münk
Verantwortung in Wissenschaft und Forschung

Hans Halter
Ist Gentechnologie des Teufels?

Pantaleon Fassbender
Die neue Abtreibungsdiskussion:
Zur Auseinandersetzung mit Konzepten
der analytischen Ethik in der Medizin

Eberhard Schockenhoff
Der moralische Status des Embryos

Josef Römelt
Schwangerschaftskonflikte und Menschenwürde:
Konfliktberatung und Rechtskultur als Dimensionen
ethischer Bewältigung

Römelt, Josef (Hg.): **Verantwortung für das Leben: Ethik, Technik, Lebensschutz und Krisenintervention.** – Innsbruck: Resch, 1993. – XVI, 116 S. (Wissenschaft und Verantwortung; 2) ISBN 3-85382-057-3, Kt: öS 195.–, DM 25.–, SFr 24.40

ETHICA 1 (1993) 2, 151 – 162

HANS ZEIER

BIOLOGIE UND VERHALTEN

Biologische Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten für ethisches Verhalten

Prof. Dr. Hans Zeier, geb. am 27. 3. 1939 in Luzern, wo er die Primar- und Kantonsschule besuchte. 1959 – 1962 Studium als Sekundarlehrer mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung an den Universitäten Zürich und Fribourg; 1962 – 1965 Biologiestudium an der Universität Zürich; 1965 Doktorat im Hauptfach Zoologie und den Nebenfächern Psychologie, Anthropologie und Anatomie. 1962 – 1967 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Hirnforschung der Universität Zürich; 1967 – 1969 Research Associate am Massachusetts Institute of Technology (MIT) in Cambridge, USA. Seit 1969 Lehr- und Forschungstätigkeit an der Eidg. Technischen Hochschule (ETH) Zürich; 1972 Habilitation mit Lehrgebiet Verhaltensbiologie; 1983 Ernennung zum Professor am Institut für Verhaltenswissenschaft der ETH. 1977 – 1988 Mitglied des Schweizerischen Wissenschaftsrates; seit 1989 Vizepräsident der "International Society for Research on Cerebral Dominances". Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit: Psychophysiologische Untersuchungen über Wechselwirkungen zwischen körperlichen und seelisch-geistigen Vorgängen, mit besonderer Berücksichtigung von Streßverhalten und Streßbewältigung. Theoretische Arbeiten zur Bedeutung der Evolutionstheorie für Verhaltens- und soziokulturelle Entwicklungsprozesse.
Autor zahlreicher Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften und Sammelwerken sowie der Bücher: *Wörterbuch der Lerntheorien und Verhaltenstherapie* (1976, ital. Ausgabe 1980); *Gehirn und Geist* (mit Sir John Eccles 1980, span. Ausgabe 1985); *Lernen und Verhalten*, Band I: *Lerntheorien* und Band II: *Verhaltensmodifikation* (1984); *Körperliche Beschwerden bei Bildschirmarbeit* (mit Edward Senn 1988); *Biofeedback* (1990); *Psychophysiologische Stressforschung* (1992); *Arbeit, Glück und Langeweile* (1992).

Biologische Faktoren legen nicht nur den Bau und somit die Funktionsmöglichkeiten des menschlichen Körpers fest, sie beeinflussen auch unser Verhalten. Die in den Genen gespeicherte biologische Information bestimmt aber nicht die Lebensgeschichte des einzelnen, sondern biologische Verhaltensneigungen und Verhaltensnormen, die sich im Verlaufe der Stammesgeschichte entwickelt und langfristig bewährt haben. Die genetisch bedingten und somit *angeborenen* Verhaltensneigungen werden durch Umwelteinflüsse zur Entfaltung gebracht und modifiziert. Dabei ermöglichen die geistigen Fähigkeiten des Menschen ein viel flexibleres und unabhängigeres Verhalten, als es bei Tieren möglich ist.

Höhere Organismen wie die Wirbeltiere sind mit einem Gehirn ausgestattet, das unter Anleitung der in den Genen gespeicherten Information gebaut wird. Dieses zentrale Steuerungsorgan ist mit Verhaltensprogrammen be-

stückt, die zum Teil angeboren, zum Teil erworben sind. Angeborene Programme sind durch die Gene festgelegt, die erworbenen erhalten zusätzliche Information, die ihr Besitzer im Verlaufe seines Lebens aufgenommen hat. Die erworbenen Programme, von Ernst MAYR[1] als offene Programme bezeichnet, können komplexere Verhaltensabläufe steuern und sind flexibler als die starr ablaufenden, angeborenen Programme. Wir können aber keines der Verhaltensprogramme direkt sehen, wir müssen sie aufgrund von beobachtbarem Verhalten indirekt erschließen.

Verhaltensweisen sind – ebenso wie körperliche Merkmale – biologische Gegebenheiten, bei denen die Umweltbedingungen des betreffenden Individuums eine noch komplexere Rolle spielen als bei der Ausbildung körperlicher Merkmale. Angeborene und erworbene Verhaltensprogramme stellen nicht, wie früher angenommen wurde, gegensätzliche, sondern einander sinnvoll ergänzende Verhaltensursachen dar. Eine genetische Komponente steckt in beiden Arten von Programmen, wobei, analog zum Computer, ein flexibles Programm mehr vorgegebene Information enthalten muß als ein starr ablaufendes Programm.

1. Motivation durch Ungleichgewichte

Aus *psychologischer* Sicht versucht man Verhalten durch die jeweils zugrunde liegende Motivation zu erklären. *Motivation* entsteht einerseits durch bewußte Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen, andererseits aber auch durch physiologische und biologische Einwirkungen. Sie ist immer durch ir-

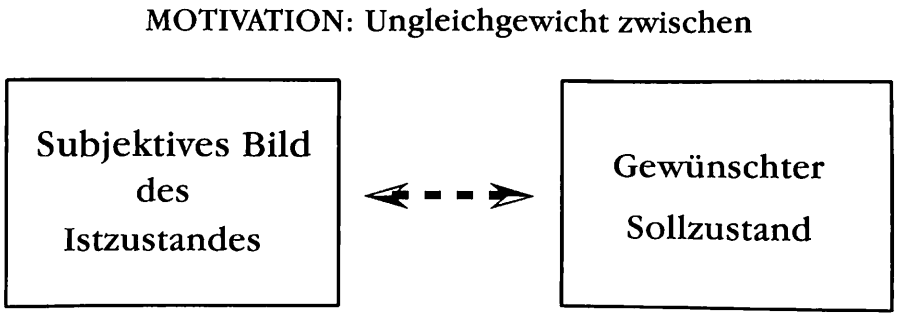

Abb. 1: Ungleichgewichte zwischen subjektiven Bildern unseres Istzustandes und gewünschten Sollzuständen sind die treibenden Kräfte unseres Verhaltens.

gendwelche Mängel gekennzeichnet, die uns mehr oder weniger bewußt werden. Diese Mängel versuchen wir, mit unserem Verhalten zu beseitigen. Motivation entsteht also durch Ungleichgewichte zwischen unseren Wün-

1 E. MAYR: Verhaltensprogramme und evolutionäre Strategien (1979)

schen oder unseren Bedürfnissen und dem, wie wir unsere gegenwärtige Situation empfinden (Abb. 1). Derartige Ungleichgewichte sorgen dafür, daß etwas geschieht; sie sind die treibenden Kräfte unseres Verhaltens. Was man in einer gegebenen Situation tut, hängt aber selten von einem einzigen Ungleichgewicht ab, sondern von der Integration sämtlicher Ungleichgewichte in die Gesamtpersönlichkeit. Wesentlich ist, wie wir die Ungleichgewichte mit unseren Erfahrungen und Grundüberzeugungen in Beziehung setzen.

a) Bedürfnisse

Der amerikanische Psychologe Abraham H. MASLOW[2] faßt die menschlichen *Bedürfnisse* zu fünf Gruppen zusammen, die er nach entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten im Sinne eines Stufenmodells anordnet (Abb. 2).

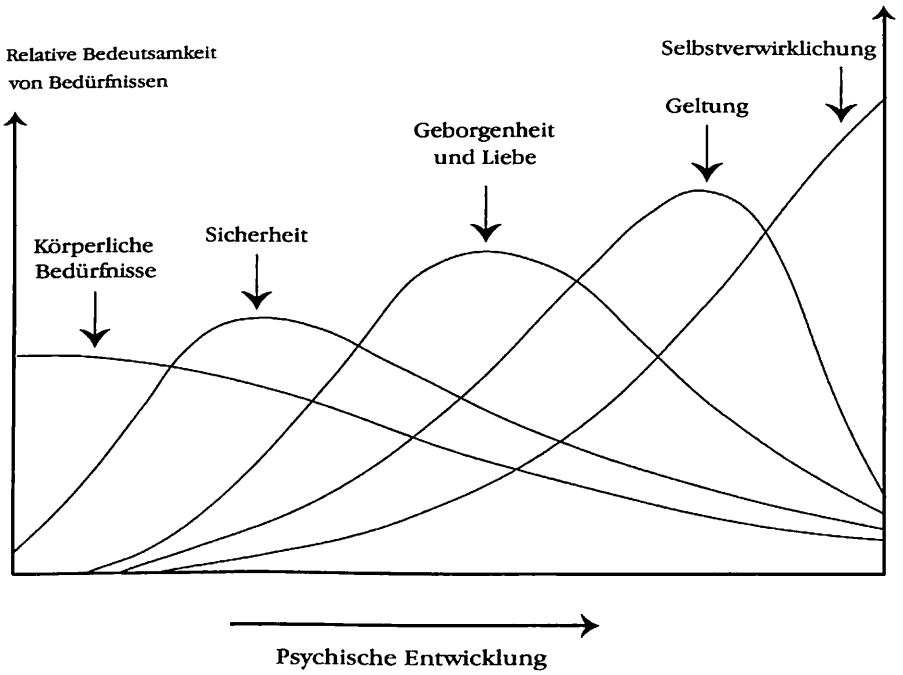

Abb. 2: Entwicklungspsychologisches Stufenmodell von A. H. MASLOW, das die menschlichen Bedürfnisse zu fünf Gruppen zusammenfaßt. Im Verlaufe der psychischen Entwicklung werden die körperlichen Bedürfnisse zunehmend von den Bedürfnissen nach Sicherheit, Geborgenheit und Liebe, Geltung und Selbstverwirklichung überlagert. Nach MASLOW muß das vorausgegangene Bedürfnis gestillt sein, bevor das nächsthöhere Bedürfnis eine dominierende Rolle spielen kann. Das Schema veranschaulicht auch die sich mit zunehmendem Alter einstellenden Veränderungen in der Bedeutsamkeit der einzelnen Motive.[3]

2 A. H. MASLOW: Motivation and Personality (1954)
3 Nach D. KRECH / R. S. CRUTCHFIELD / E. L. BALLACHEY: Individual and Society (1962)

Die unterste Stufe bilden die *körperlichen Bedürfnisse*, wie beispielsweise das Bedürfnis nach Nahrung. Werden diese Grundbedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt, so ergeben sich vor allem körperliche Störungen. Bleibt die Befriedigung für längere Zeit aus, so tritt der Tod ein.

Nach diesen körperlichen Bedürfnissen folgen *drei Gruppen* von *sozialen Bedürfnissen*. Zunächst als zweite Stufe die *Sicherheitsbedürfnisse*, beispielsweise das Bedürfnis nach Schutz und Vorsorge. Die dritte Stufe enthält die *Kontaktbedürfnisse*, etwa das Bedürfnis nach Geborgenheit, Liebe oder Gruppenzugehörigkeit. Die vierte Gruppe bilden die *Geltungsbedürfnisse*, beispielsweise das Streben nach Status und Anerkennung.

Als fünfte und höchste Stufe wird schließlich das Bedürfnis nach *Selbstverwirklichung* bezeichnet.

Selbstverwirklichung wird nun aber heute leider meist in einem rein hedonistischen, ichbezogenen Sinne gesehen und nicht als Teil einer größeren überindividuellen Ganzheit. Die *hedonistische Lebensauffassung* stellt das sofortige und grenzenlose Genießen in den Vordergrund, Verzichte sind ihr fremd. Alleiniger Maßstab ist das eigene Ich, die eigenen Bedürfnisse und Wünsche. Kommt aber nach dem eigenen Ich nichts mehr, das wichtiger ist, also keine höheren, überindividuellen und transzendenten Ideale und Lebensziele, so wird man stark abhängig von verlockenden Angeboten und kann dadurch beispielsweise in die Fänge einer Sucht geraten. Die *Drogensucht* etwa ist nicht einfach die Folge einer krankmachenden Gesellschaft, wie das so gerne behauptet wird, sondern die Folge einer in unserer Gesellschaft vorherrschenden hedonistischen Lebensauffassung. Die Prävention der Drogensucht ist deshalb eigentlich in erster Linie eine Erziehungsfrage, eine Frage, ob man gelernt hat, verzichten zu können und Verlockungen zu widerstehen.

Die *hedonistische Lebensauffassung* schadet nicht nur dem danach lebenden Individuum. Viele unserer heutigen gesellschaftlichen Probleme stehen im Zusammenhang mit dieser Lebensauffassung, beispielsweise auch die Verschleißmentalität, mit der wir unsere Umwelt verzehren.

Harmonisch ablaufende Lebensprozesse, sowohl im individuellen wie im gesamten gesellschaftlichen Rahmen, können nur auf dem Fundament einer *ethischen Lebensauffassung* gedeihen. Eine ethische Lebensauffassung orientiert sich nicht primär am eigenen Ich, sondern sieht in der menschlichen Existenz einen Auftragscharakter. Sie ermöglicht es, zugunsten höherer Lebensideale auch Verzichte zu leisten, gewährt dafür aber eine gewisse Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit gegenüber verlockenden Angeboten. Um wahre Selbstverwirklichung zu erreichen, muß dem eigenen Existenzkonzept also eine *ethische* oder *religiöse Idee* zugrunde liegen.

b) Ungleichgewichte

Die vollständige Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse ergäbe nicht nur ein ungesundes, sondern auch ein sehr langweiliges Leben. Damit das Leben genügend spannend wird, braucht es *Ungleichgewichte*. Wie die Geschichte zeigt, erbrachten zahlreiche schöpferisch tätige Menschen ihre genialsten Leistungen gerade zu Zeiten, in denen sie große ökonomische, persönliche oder gesundheitliche Probleme hatten. Daß sogar Krankheiten als Antriebskräfte wirken können, betont beispielsweise Friedrich NIETZSCHE. Im „Willen zur Macht" heißt es, der Wohlgeratene „hat Krankheiten als große Stimulantia seines Lebens"[4]. „Wir *brauchen* das Anormale, wir geben dem Leben einen ungeheuren Schock durch diese großen Krankheiten."[5] Und an anderer Stelle: „Die Krankheit selbst kann ein Stimulans des Lebens sein: nur muß man gesund genug für dies Stimulans sein!"[6] – *„wie viel von Krankhaftem er auf sich nehmen und überwinden kann* – gesund *machen* kann. Das, woran die zarteren Menschen untergehen würden, gehört zu den Stimulanz-Mitteln der *großen* Gesundheit."[7]

Ungleichgewichte sind die stärksten Antriebe unseres *Verhaltens*. Sie dürfen aber auf keiner Bedürfnisstufe zu groß sein, sonst entstehen körperliche oder psychische Schäden. Gefährlich sind sowohl zu große wie zu kleine Ungleichgewichte, wir brauchen optimale Ungleichgewichte, die wir dynamisch verkraften können.

Die Auseinandersetzung mit Ungleichgewichten und die Fähigkeit, Befriedigung von Bedürfnissen aufschieben oder Verzichte leisten zu können, wollen erlernt sein. Diese Lernprozesse zu fördern, stellt eine wichtige Aufgabe der *Erziehung* dar. Die Erziehungshilfe sollte darin bestehen, Betätigungsfelder für den angeborenen Betätigungsdrang zu öffnen und anzuleiten, wie man Schwierigkeiten überwindet. Der Erzieher muß fordern, aber die Herausforderungen sollten in erster Linie zu Erfolgserlebnissen führen. Mißerfolge zu verkraften, muß selbstverständlich auch erlernt werden, denn das Leben besteht nicht nur aus Erfolgen. Beim Verkraftenlernen von Mißerfolgen kann ein Erzieher Hilfe leisten. Ein Kind sollte aber wesentlich häufiger Erfolge als Mißerfolge erleben. Da das tägliche Leben eigentlich immer genügend Schwierigkeiten bietet, die ein vergebliches Bemühen zur Folge haben und dadurch Frustrationen erzeugen, darf ein Erzieher seinem Schützling nicht auch noch unüberwindbare Hindernisse in den Weg legen. Vielmehr sollte er ihn anleiten, wie er sich mit Schwierigkeiten auseinandersetzen und sie bewältigen kann.

4 F. NIETZSCHE: Aus dem Nachlaß der Achtzigerjahre, (^{6}1969), S. 819
5 Derselbe, ebd., S. 725
6 F. NIETZSCHE: Der Fall Wagner, (^{6}1969), S. 913
7 F. NIETZSCHE: Aus dem Nachlaß der Achtzigerjahre, (^{6}1969), S. 499

Eine häufige Ursache für Frustrationen sind zu *große Erwartungen* und übertriebene Wünsche, die wir entweder selber haben oder die andere an uns stellen. Es ist gerade eine Krankheit unserer Zeit, zu große und vor allem auch falsche Erwartungen zu wecken. Dadurch entsteht ein zu großes Ungleichgewicht zwischen dem, was man erreichen kann, und dem, was man erreichen möchte oder erreichen sollte. Dies hemmt den angeborenen Betätigungsdrang, statt ihn sinnvoll einzusetzen. Man leistet dann noch weniger, als man eigentlich möchte, und es entsteht ein Teufelskreis.

Motivation und *Verhalten* sind nicht nur im Zusammenhang mit der individuellen Lebenssituation zu betrachten, sondern auch mit unserem biologischen und kulturellen Erbe, hervorgegangen aus der biologischen bzw. kulturellen Evolution. Die Menschheit kann langfristig nur überleben, wenn unser Verhalten zu den vorhandenen biologischen und kulturellen Gegebenheiten paßt, nicht im Sinne einer passiven Anpassung, sondern einer harmonischen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung.

Unser Verhalten wird durch *biologische* und *kulturelle Verhaltensnormen* entscheidend mitgeprägt. Solche Verhaltensnormen wirken unabhängig davon, ob sie uns bewußt oder nicht bewußt sind. Sie entscheiden nicht, was jemand zu einem bestimmten Zeitpunkt gerade tun oder lassen wird, sondern begrenzen unsere grundsätzlichen Verhaltensmöglichkeiten. Diese Begrenzungen führen zu gewissen Regelmäßigkeiten im menschlichen Verhalten. Derartige Regelmäßigkeiten ermöglichen es, daß wir bestimmte Erwartungen bezüglich des Verhaltens anderer bilden und dadurch überhaupt Pläne und Absichten aufstellen können, die gewisse Realisierungschancen aufweisen.

2. Konflikt mit biologischen und kulturellen Verhaltensnormen

Die *biologischen Verhaltensnormen* werden durch übergeordnete *kulturelle Verhaltensnormen* unterstützt, verändert und erweitert. Die daraus resultierenden Verhaltensregeln, Werte und Traditionen sind geprägt durch die herrschenden Gesellschaftsstrukturen, Lebensgewohnheiten und Lebensanforderungen. Unsere Verhaltensnormen passen sich den kulturellen Entwicklungen an, aber erst mit gewissen zeitlichen Verzögerungen, denn zunächst muß sich jeweils durch Erfahrung erweisen, daß die biologische und / oder kulturelle Notwendigkeit für eine bestimmte Verhaltensnorm nicht mehr besteht.

a) Wandlungstempo

Die enorme Geschwindigkeit, mit der sich heute die Verhältnisse in unserer Umwelt und Gesellschaft verändern, führt zu schwerwiegenden Konflikten mit unseren biologischen Verhaltensnormen und unserem kulturellen Erbe.

Es scheint, daß auch die Kultur über ein bestimmtes *Wandlungstempo* verfügt, das nicht gesteigert werden kann.

Mögliche Konflikte mit unseren biologischen Verhaltensnormen werden deutlich, wenn wir unseren heutigen Lebensstil mit den Zuständen vergleichen, die seit Beginn der Menschheit vorherrschten. Beispielsweise sind in der stammesgeschichtlichen Vergangenheit des Menschen und seiner nächsten tierischen Verwandten die folgenden, erst seit wenigen Jahrzehnten oder Jahrhunderten auftretenden Situationen nicht vorgekommen:

1) *Gruppen von mehr als hundert Individuen*, die sich nicht selbst organisieren und vom einzelnen nicht mehr zu überschauen sind, sondern von außen nach Effizienzmaßstäben organisiert werden, sowie unklare Gruppenzugehörigkeit des einzelnen;

2) *mehr Kontakte mit fremden* als mit vertrauten Individuen;

3) *mehr Kontakte über «technische» Hilfsmittel* wie Zeitung, Briefe, Telefon, Radio, Fernsehen und ähnliches statt persönliche Kontakte;

4) *zu hoher oder zu niedriger Anteil neuartiger Aktivität* im Vergleich mit vertrauter Aktivität; mehr passive als aktive Erfahrungen;

5) *soziale und technische Veränderungsraten*, die Erfahrungen und Haltungen einer Generation für die nächste bedeutungslos werden lassen;

6) *mehr Lernkontakte mit Maschinen* als mit Lebewesen und entsprechende Denkmodelle;

7) *mangelnde Direkterfahrung* mit den eigenen ökologischen Lebensvoraussetzungen;

8) *zahlreiche Einzelkinder*, die mit nur einem Elternteil – meist der Mutter – aufwachsen und so nur wenige Kontakte mit anderen Familienangehörigen haben.

Man muß nun annehmen, daß die biologischen Verhaltensnormen des Menschen gar nicht in diese Situationen passen. Die erwähnten Lebensbedingungen sind, wie Tierversuche zeigen, *potentiell pathogen*. Biologische Rahmenbedingungen werden häufig erst dann erkannt, wenn die Lebensumstände sich ändern. So wurde beispielsweise die Notwendigkeit, daß *Kleinkinder* spätestens vom zweiten Lebensmonat an für mindestens etwa zwei Jahre die Möglichkeit haben müssen, sich an eine während dieser Periode nicht wechselnde Bezugsperson zu binden, erst entdeckt, als sich die traditionelle Familienstruktur zu ändern begann. Bis vor wenigen Generationen wurde diese Forderung vom damals üblichen Lebensstil quasi instinktiv erfüllt und deshalb gar nicht als Problem manifest.

b) Konflikt mit dem kulturellen Erbe

Der *Konflikt mit dem kulturellen Erbe* wird hervorgerufen durch den schnellen sozialen Wandel und die vielfältigen Veränderungen der gesellschaftlichen Institutionen. Weiteren Konfliktstoff liefern die zunehmend größer werdende Flexibilität und Unvereinbarkeit zwischen den überlieferten und teilweise auch stillschweigend akzeptierten kulturellen Verhaltensnormen und Werten einerseits und dem tatsächlich gezeigten Verhalten andererseits. In gleicher Weise wie erworbenes Verhalten auch angeborene Komponenten beinhaltet, die die Rahmenbedingungen vorgeben, enthält *Kultur* stets auch biologische Komponenten, die die Möglichkeiten kulturellen Wandels begrenzen. Die daraus folgenden unterschiedlichen Entwicklungsgeschwindigkeiten im kulturellen Bereich führen zu Disharmonien, die heute zunehmend größer werden. *Verhaltensregelungssysteme* der Gesellschaft könnten aber dann zusammenbrechen, wenn der soziale Wandel sich gleichsam von der kulturellen Grundlage abzuheben beginnt. Untersuchungen, die die Problematik dieser Phänomene erforschen, drängen sich geradezu auf. Sollten diese die geäußerten Befürchtungen bestätigen, so müßte die Geschwindigkeit des sozialen Wandels so weit vermindert werden, daß sich die Disharmonien in tolerierbaren Größenordnungen halten.

3. Ethik des Verzichts

Die *Ordnung* und die *Institutionen* einer Gesellschaft sind nicht das Ergebnis bewußter menschlicher Planung und Übereinkunft, sondern das jeweils vorläufige Resultat evolutiver Prozesse. Wir können das gesellschaftliche Geschehen gar nicht im Detail vorausplanen. Der einzelne kann zwar in bewußter Absicht versuchen, bestimmte Ziele zu erreichen. Sein Handeln deckt sich aber häufig nicht mit dem Handeln und den Absichten anderer. Die tatsächlich erzielten Ergebnisse entsprechen dann in der Regel nicht mehr genau dem, was der einzelne wollte, ja es können sogar Zustände und Dinge geschaffen werden, die niemand wirklich wollte.

Auch in der geschichtlichen Beurteilung des Weltgeschehens herrscht die Tendenz, einzelne Ereignisse als alleinige Ursache für nachfolgende Entwicklungen verantwortlich zu machen. Die französische Revolution beispielsweise war sicher ein markantes epochales Ereignis, das gewaltige Umwälzungen brachte und alte Herrschaftsstrukturen schlagartig beseitigte. Ohne die französische Revolution wäre die Weltgeschichte aber auch nicht auf dem vorrevolutionären Zustand geblieben. Der heutige Entwicklungsstand wäre vielleicht sogar auf viel friedlicherem Wege zustande gekommen, ohne die unter den Schlagworten „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" begangenen Grausamkeiten und ihre Fortsetzung in zwei schrecklichen Weltkriegen. Die

amerikanische Revolution enthielt nämlich bereits die durch die französische Revolution vertretenen Ideale, fand ein paar Jahre früher statt und verlief viel friedlicher. Es wäre aber ebenso falsch, die französische Revolution als Ursache aller späteren kriegerischen Auseinandersetzungen in Europa verantwortlich zu machen, wie ihr alle unsere heutigen humanitären und gesellschaftspolitischen Errungenschaften zuzuschreiben.

a) Kultureller Wandel

Wenn man diese Gegebenheiten erkennt und sich vor Augen hält, daß *monokausale Zusammenhänge* weder im biologischen noch im kulturellen Bereich vorkommen, verfällt man nicht in den primitiven Fehler, dunkle Mächte für das gesellschaftliche Geschehen verantwortlich zu machen. Denn mit zunehmender Geschwindigkeit des kulturellen Wandels wird es für den einzelnen immer schwieriger, seine Absichten und Pläne in ihrer jeweils ursprünglichen Form zu realisieren.

Schneller kultureller Wandel führt also unweigerlich zu mehr Frustrationen. Diese Frustrationen lassen sich durch eine flexible, evolutive Verhaltensstrategie zumindest verringern. Solch eine evolutive Verhaltensstrategie ist offen für Veränderungen und versucht, aus den jeweiligen Gegebenheiten stets das Beste zu machen. Beispielsweise sollte eine Laufbahn- oder Lebensplanung heute nicht mehr nur einen einzigen, streng einzuhaltenden Weg festlegen, sondern verschiedene Wege und Möglichkeiten offenhalten. Welche Abzweigung man jeweils wählt, wird erst entschieden, wenn die betreffende Weggabelung auch tatsächlich erreicht ist.

Was für den persönlichen Lebensbereich gilt, läßt sich sinngemäß auch auf den *ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen* und *politischen* Bereich übertragen. Lenkungsmaßnahmen haben dann Erfolgschancen, wenn es gelingt, vorhandene Kräfte durch geringfügige Steuerungsimpulse in einem evolutionären Sinne selbstregulierend zu nutzen. Die theoretische Frage, wieweit komplexe Entwicklungen überhaupt lenkbar sind, tritt hinter die praktische Aufgabe zurück, Maßnahmen, die ohnehin ergriffen werden, auf die Erfordernisse einer lebens- und menschengerechten Umwelt abzustimmen; zusätzlich jene zu ergreifen, die von diesen Erfordernissen her notwendig sind, und von jenen Maßnahmen Abstand zu nehmen, die einer lebens- und menschengerechten Umwelt widersprechen.

b) Verzicht

Umdenken und *Richtungsänderungen* werden um so notwendiger, je mehr sich unser Lebensstil von den ökologischen Lebensvoraussetzungen, den biologischen Verhaltensnormen und dem kulturellen Erbe entfernt. Eine Hauptforderung wäre heute wohl der Verzicht auf die volle Ausschöpfung aller Mög-

lichkeiten, die sich der Mensch im Prozeß seiner kulturellen Evolution geschaffen hat. Eine *Ethik des Verzichts*[8] müßte für jedes existierende oder noch zu entwickelnde Können prüfen, ob und wieweit auf seine Ausübung aus biologischen oder gesellschaftspolitischen Gründen verzichtet werden soll. Begrenztheitsbewußtsein und Verzicht des Menschen auf die Maximierung seiner Möglichkeiten, die Welt zu verändern, sind nicht nur vernünftig, sondern können auch als eine der Menschheit gestellte Aufgabe und somit als etwas Sinnerfüllendes betrachtet werden.

Eingriffe in biologische und gesellschaftliche Vorgänge dürfen nicht *radikal* erfolgen, denn die Gefahr wäre groß, daß dadurch das Systemgeschehen völlig außer Kontrolle gerät. Eingriffe müssen sanft und unter ständiger Kontrolle der dadurch bewirkten Veränderungen vorgenommen werden. Biologische und gesellschaftliche Systemprozesse haben, ähnlich wie ein Riesentanker, auch einen langen Bremsweg, eine rasche Umkehr läßt sich gar nicht bewerkstelligen. Eingriffe in biologische und gesellschaftliche Vorgänge müssen deshalb vorausschauend geplant und sanft appliziert werden.

Aus biologisch-ökologischen Gründen lassen sich etwa die folgenden, zunächst zwar noch kaum erfüllbaren, aber von vielen Biologen, Umweltschützern und auch Politikern vertretenen Forderungen aufstellen[9]:

1) *Verzicht auf* eine – nur noch kurzfristig erfolgreiche – weitere *Aufsplitterung der Funktionen* in Landwirtschaft und Industrie sowie Wiederherstellung dezentralisierter, funktionell verflochtener, sozial befriedigender Kleingesellschaften mit überschaubaren Machtstrukturen und Kommunikationsnetzen; Erhaltung statt Zerstörung lokaler Kultur.

2) *Verzicht auf komplizierte* und unübersehbare, Abhängigkeitsverhältnisse schaffende Großtechnologie; menschen- und naturgerechte, also angepaßte, sanfte, mittlere und kleine Technologie; pluralistische statt einheitliche Lösungen für technische und soziale Probleme sowie allgemein verständliche statt komplizierte Verfahrensweisen, die von «Experten» abhängen.

3) *Verzicht auf ständig zunehmendes Wirtschaftswachstum* sowie einbahniges Produktions- und Konsumdenken; Kreislauf- statt Durchbruchprinzip; Erhaltung statt Expansion; Wiederverwertung und Wiedergewinnung (Recycling) statt Verschleiß und Verzehr.

4) *Verzicht auf* übermäßige *Machtkonzentration* und *Bürokratie*; Beteiligung (Partizipation) und Selbstbestimmung statt System- und Sachzwänge; demokratische, durch aktive Mitarbeit aller gekennzeichnete und für alle durchschaubare Politik statt passive Zustimmung der Massen.

5) *Verzicht auf eine unnötige Flut von Gesetzen.* Es ist ebenso notwendig, überflüssige Gesetze abzuschaffen wie neue aufzustellen. Die Begrenzung in-

8 G. HARDIN: Exploring New Ethics for Survival (1972)
9 H. ZEIER: Evolution von Gehirn, Verhalten und Gesellschaft (1978)

dividueller Ansprüche muß durch harmonisches Ineinandergreifen von gesetzlichen Vorschriften und Selbstverantwortung erfolgen. Anreize durch geeignete Belohnungssysteme bringen oft mehr als einengende Vorschriften.

6) *Verzicht auf* eine der Generationsdauer nicht angemessene, zu *große Geschwindigkeit im kulturellen und sozialen Wandel.*

7) *Verzicht auf* eine bloß *an individuellen Vorteilen orientierte Anwendung der Medizin.* Aufwendige und kostspielige Behandlungsverfahren wie Herztransplantationen, die nur einzelnen Privilegierten zugute kommen, sind wenig sinnvoll, solange es Bevölkerungskreise gibt, denen kaum eine ausreichende medizinische Grundversorgung geboten wird. Moralisch statthaft sind eigentlich nur Behandlungsverfahren, die jedem Patienten zur Verfügung gestellt werden können.

8) *Anpassung der Bevölkerungsdichte an* die *ökologischen* und *wirtschaftlichen Gegebenheiten.*

4. Künftige Entwicklungen

Unsere *weitere kulturelle Entwicklung und Entfaltung* ist sicher nur möglich, wenn die Menschheit als Art überlebt. Den *Sinn des Menschlichen* aber nur im nackten Überleben zu sehen ist ebenso gefährlich wie die Forderung nach unbegrenzter Entfaltung der menschlichen Möglichkeiten. Notwendig ist deshalb ein gegenseitiges Abwägen von ökologischen und humanen Interessen im Sinne einer Verbesserung der Qualität – nicht der Quantität – des Mitmenschlichen. Sowenig wie soziale Forderungen erhoben werden dürfen, ohne die ökologischen Konsequenzen zu bedenken, dürfen auch biologisch lebensgerechte Thesen nicht forciert werden, ohne die sozialen Folgen zu beachten. Die Verwirklichung der ökologisch abgeleiteten Verzichtsforderungen muß unter dem Gesichtspunkt des Lebens- wie Menschgerechten beurteilt werden. Gesetzgeber und private Organisationen sollten durch Aufbau geeigneter Belohnungssysteme Anreize für Verhaltensweisen schaffen, die weder umweltbelastend sind noch knappe Güter und Energievorräte aufbrauchen. Dem positiv zu wertenden menschlichen Tatendrang müßten vor allem im sozialen und kulturell-geistigen Bereich vermehrt attraktive Betätigungsfelder eröffnet werden. Dazu gehören beispielsweise auch Angebote zur sinnvollen und – falls möglich – gesellschaftlich nützlichen Gestaltung der Freizeit, die infolge fortschreitender Rationalisierungen in der Arbeitswelt zunehmend größer wird. Der Mensch erhält sich vermutlich dann die besten Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten, wenn es ihm gelingt, seine geistigen Fähigkeiten nicht nur auf materieller, sondern vor allem auf nichtmaterieller Ebene zu entfalten. Zukünftige Expansionen müssen nach *innen* erfol-

gen. Es braucht *geistiges Wachstum*, denn zu großes materielles Wachstum bedroht unsere menschliche Existenz.

Für individuelle wie gesellschaftliche Lebensprozesse gelten ganz ähnliche Gesetzmäßigkeiten. Beispielsweise ist es weder im individuellen noch im gesellschaftlichen Rahmen möglich, alle Bedürfnisse vollständig zu befriedigen und alle potentiellen Möglichkeiten auszuschöpfen. Deshalb erfordern gesunde Lebensprozesse auch Verzicht. *Verzicht zu leisten* ist nur im Hinblick auf *höhere Ziele und Lebensideale* möglich. Dabei geht es nicht darum, alles zu verbieten und überhaupt nichts mehr zu tun. Vielmehr geht es darum, Prioritäten zu setzen, so wie es die Natur auch tut, und sich dadurch von Sachzwängen zu befreien. *Gezielt geleisteter Verzicht bringt Freiheit und Entfaltungsmöglichkeiten für eine gesunde Existenz und humane Entwicklung von Individuum und Gesellschaft.*

Zusammenfassung

Biologische, ökologische und kulturelle Rahmenbedingungen beeinflussen und begrenzen das menschliche Verhalten. Eine hedonistische Lebensauffassung, die sich primär am eigenen Ich orientiert, muß unweigerlich mit diesen Gegebenheiten in Konflikt geraten. Allein schon aus der Notwendigkeit, das Überleben der Menschheit zu sichern, lassen sich Forderungen für ethisches Verhalten ableiten, beispielsweise der Verzicht auf die volle Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die sich der Mensch im Verlaufe seiner kulturellen Evolution geschaffen hat.

Biologische Evolution
Biologische Ethik
Hedonistische Lebensauffassung
Kulturelle Evolution
Verzichtsethik

Summary

Biological, ecological, and cultural constraints influence and limit human behaviour. A hedonic way of life, being concerned primarily with self, inevitably conflicts with these constraints. Out of the biological goal that the human race survives, guidelines for ethical behaviour can be deduced, for example, the necessity to renounce the full use of all technologies man has created during his cultural evolution.

Biological evolution
Biological ethics
Hedonism
Cultural evolution
Ethics for survival

Literatur

HARDIN, G.: Exploring New Ethics for Survival. – New York, 1972

KRECH, D. / CRUTCHFIELD, R. S. / BALLACHEY, E. L.: Individual and Society. – New York: McCraw-Hill, 1962

MASLOW, A. H.: Motivation and Personality (1954). – 2. Aufl. – New York: Harper & Row, 1970

MAYR, E.: Verhaltensprogramme und evolutionäre Strategien. In: E. MAYR (Hg.): Evolution und die Vielfalt des Lebens. – Berlin..., 1979

NIETZSCHE, F.: Der Fall Wagner. In: K. SCHLECHTA (Hg.): Werke in drei Bänden. Bd. 2. – 6. Aufl. – München: Hanser, 1969

NIETZSCHE, F.: Aus dem Nachlaß der Achtzigerjahre. In: K. SCHLECHTA (Hg.): Werke in drei Bänden. Bd. 3. – 6. Aufl. – München: Hanser, 1969

ZEIER, H.: Evolution von Gehirn, Verhalten und Gesellschaft. In: R. A. STAMM / H. ZEIER (Hg.): Lorenz und die Folgen. Bd. 4. Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. – Zürich: Kindler, 1978

Prof. Dr. Hans Zeier, Institut für Verhaltenswissenschaft / ETH-Zentrum,
Turnerstr. 1, CH-8092 Zürich

ETHICA 1 (1993) 2, 163 – 184

WERNER W. ERNST

FORMALE FORM ALS RECHTSGEWALT

Werner W. Ernst, geb. 1947; Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaft) an der Universität Wien, Mag. 1972; 1972 – 1974 Studium der Politikwissenschaft am Institut für Höhere Studien in Wien, Dr. rer. soc. oec. 1974; Musikstudium im Hauptfach Klavier (staatliche Reifeprüfung, Wien 1974); Studium der Politikwissenschaft und Philosophie an der Universität Wien, Dr. phil. 1978. Ab 1975 Univ.Ass. am Senatsinstititut für Friedensforschung der Universität Wien. 1982 – 1986 Assistent am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien. Habilitation 1983. Seit November 1983 Dozent für Politische Ideengeschichte an der Universität Innsbruck. Ab 1. 3. 1987 ao. Univ.Prof. Vorstand des Instituts für Politikwissenschaft 1989 – 1990.
Projekte: „Ziele und Ideen der Friedensbewegung" (1982 – 1984), „Verarbeitungsmechanismen der Krise" (1984 – 1986), „Akzeptanz- und Legitimationsproblematik der österreichischen militärischen Landesverteidigung" (1990 – 1991), „Individuum und soziales System bei Hegel" (1993 – 1994).
Letzte Veröffentlichungen (Aufsätze): *Zur Psychoanalyse der Denkgewalt*, in: Texte; (1991) 3; *Wahrheit und Liebe: eine Diskussion mit Werner W. Ernst*. In: R. Jochum / Ch. Stark (Hg.): Theologie für gebrannte Kinder: Beiträge zu einer neuen politischen Theologie. Freiburg i. Br. (1991); *Herrschaftssysteme und Politikwissenschaft*. In: Zukunft; (1991) 10; *Herrschaftsform und Ethik*. In: Niemandesland; 4 (1992) 10 / 11; *Zu einer Phänomenologie von „Fest-"Setzung und „Gegen-"Stand*. In: H. Reinalter (Hg.): Interdisziplinäre Forschungen. – Innsbruck, 1993 (Schriftenreihe der Universität Innsbruck); *On the Analysis of Moral Thinking*. In: Sapientia. – Wien, 1993 (Schriftenreihe des Instituts für Politische Philosophie und Kultur).

I. ZUR ERKENNTNIS DES GEGENSTANDS

Die Analyse des *Gegenstands* von Recht und formaler Form steht im Kontext einer allgemeinen Gegenstands-Analyse, welche hier kurz zusammengefaßt vorangestellt werden soll. Disziplinare und disziplinierte Überlegungen zur Rechtstheorie können den Scheincharakter von Recht nicht entlarven. Nur eine Erweiterung des Untersuchungsfeldes kann noch die herrschende Rechtsform als fragwürdig erscheinen lassen. Deshalb seien als Einleitung einige Bemerkungen zur Gegenstands- und Setzungsanalyse erlaubt, innerhalb derer „Recht-Setzungen" als Besonderheiten anthropozentrischer Setzungsakte erkennbar werden.

1. Gegenstand oder Objekt

Was heißt *Gegenstand*? Was bedeutet der Gegenstand begrifflich? – Es handelt sich bei diesem deutschen Wort um die Zusammensetzung zweier Komponenten, einer Form- und einer Ortsbestimmung. Das „Gegen" ist eine bestimmte Form des Unterscheidens, des Unterscheidens mittels Ent-gegen-Setzung. Der „Stand" wiederum ist der Ort, von dem der Gegenstand stammt.

Die Form des Ent-gegen-Setzens, die den Gegenstand prägt, stellt offensichtlich nicht den ersten Setzungsakt dar. Vielmehr geht der Ent-gegen-Setzung des Gegenstandes ein Setzungsakt voraus, der die Ent-gegen-Setzung erst ermöglicht. Es muß bereits etwas ge-setzt worden sein, das dem Gegenstand sich ent-gegen-setzen kann. Dieses „Etwas" ist der Mensch bzw. das „Ich".

Der sprachanalytische Hinweis, daß die *Ent-gegen-Setzung* des Gegenstands die *Ich-Setzung* (des Menschen) zu ihrer Voraus-Setzung hat, bedarf seinerseits der Auslegung. Was bedeutet es, wenn von Gegenstand die Rede ist und in dessen Bestimmung bereits eine Voraus-Setzung eingeht, die gar nicht von ihm stammt, sondern von etwas anderem? Gefragt wurde ja nach dem Gegenstand – und nicht nach dem Menschen! In diesem Fall lehrt uns die deutsche Sprache, daß wir in der Verwendung von Begriffen nicht sicher sein können. Das formbestimmende Moment, ein Setzungsakt, ist in den Gegenstand hineingetragen worden. D. h., der Gegenstand ist von etwas außer ihm konstituiert. Er ist *heteronomes Konstitutionsprodukt*. Sein Begriff sagt uns, daß er sich selbst nicht setzt und schon gar nicht ent-gegensetzt, sondern daß jemand anderer, der Mensch, den Gegenstand (sich entgegen) setzt. Diese begriffliche Deutung fällt aber keineswegs mit der umgangssprachlichen Bedeutung des Wortes „Gegenstand" zusammen. „Gegenstand" wird meist synonym für „Ding" oder „Sache" verwendet. „Ding" oder „Sache" aber sind unabhängig gedacht. Sie sind in sich und bestehen aus sich selbst heraus.

Welche Bedeutung ist nun aber die richtige? Wir sehen, daß das einfache Nach-Denken des „Gegenstands" uns bereits eine Stellungnahme abfordert, vor der wir uns nicht drücken können. Denken wir Dinge als selbständige Stoffe (Materie), die stofflich hervorgebracht wurden und auch selber Stoffliches hervorbringen können oder denken wir Dinge „gegen-ständlich", wie es die genaue Bedeutung des Wortes „Gegen-Stand" nahelegt, daß nämlich Gegenstände die Ent-gegen-Setzungen von sich bereits im voraus gesetzten „Ichen" („Menschen") sind?

Die Sprache allein hilft hier offenbar nicht. Es kommt auch darauf an, wie wir über Sprache nach-denken. Die Sprache ist nicht „wahrer" als irgend etwas anderes. Sie kann uns in die Irre führen. Wir können es noch einmal

versuchen, vielleicht in fremdsprachlicher Begrifflichkeit, z. B. des Lateinischen. „Gegenstand" wird oft auch mit *„Objekt"* übersetzt. Das lateinische „obiectum" ist das Participium perfectum von „obicere" = „ent-gegen-werfen". Doch wer oder was wirft (sich) da wen oder was ent-gegen? Wozu bildet das „obiectum" den Gegen-Satz? Auch hier stellt sich wieder die Frage: Ist es das Objekt, das sich einem anderen (Objekt oder nicht) ent-gegenwirft, oder wirft ein anderes (Objekt oder nicht) das Objekt sich ent-gegen? Das Ent-gegen-Werfen sieht man dem Objekt doch nicht ohne weiteres an! Offenbar ist auch diesem Begriff bereits eine Formbestimmung eingeschrieben, die nicht er selbst hervorgebracht hat, sondern auf einer Voraus-Setzung beruht. Diese *Voraus-Setzung* ist die erste Setzung, auf deren Grundlage dann die Einmischung, Einflußnahme, der Eingriff in Form des „das Objekt-Sich-ent-gegen-Werfens" erfolgt. Das, was der Aussage zugrunde liegt, heißt im Lateinischen „subiectum", im Infinitiv „subicere", darunterlegen. – Wie im Deutschen die „Ich-Setzung" ist also im Lateinischen das „subiectum" zu verstehen. Dem Gegenstand, dem „obiectum" ist immer schon etwas zugrunde- bzw. voraus-gesetzt, das nicht er (es) selbst ist. Der Gegenstand, das Objekt, hängt vom Subjekt ab. Das Subjekt ist Konstituens des Objekts.

Unsere Gegenstands-Analyse bringt ein merkwürdiges Ergebnis zutage. „Gegenstand", „Objekt", bedeutet etwas anderes als umgangsspachlich „Ding" oder „Sache". Gegenstand oder Objekt stehen nicht allein, sondern sind durch den Gegen-Satz zum Subjekt geprägt, wobei dieser Gegen-Satz von einem zuvor sich selbst zur Grundlage genommenen Subjekt (Subjekt-Setzung) ausgeht (Ent-gegen-Setzung durch das Subjekt). Ding oder Sache hingegen stehen für sich. Sie werden als unabhängig, selbständig vorgestellt, mithin „objektiv". Diese Objektivitätsvorstellung von Dingen allerdings widerspricht unserer Gegenstands-Analyse, wonach der Gegenstand / Objekt vom Subjekt konstituiert ist.

2. Subjekt

Wie steht es nun aber mit unserer eigenen Stellungnahme? Wir müssen die Frage beantworten, wie es dazu kommen konnte, glaubhaft zu machen, daß Dinge keine Eigenständigkeit beanspruchen können, weil der Mensch sie ihnen ver-sagt. In dieser Hinsicht ist es auch der Mensch, der glaubhaft machen möchte, daß ohne ihn die Dinge keine Dinge sind. Erst durch ihn und mit ihm seien Objekte möglich. Das hat er selbst in sie sprachlich eingetragen. Ist bei dieser Rundumsicherung da noch Zweifel möglich?

Selbstverständlich! Wenn das *Subjekt* sagt, wie in der Dialektik, daß ohne es kein Objekt sei, wenn dieses Subjekt im voraus sich selbst setzt und die

Objekte in der Form weitergehender Setzungsakte von sich aus festlegt und dabei noch die Begriffe so faßt, daß sie dieser Festsetzung genau entsprechen, liegt der Zweifel bereits auf der Hand. Der Zweifel tritt notgedrungen dort auf, wo sich das Subjekt in den Stand des „Ersten" gesetzt, sich sicherheitshalber selbst zugrundegelegt hat. Dieser erste Setzungsakt, aber auch alle anderen, darauf gründenden Setzungen sind reine Willkürakte. Immer dann, wenn die Setzungsform die Objekte bildet, ist in Wahrheit nicht von Dingen zu sprechen, sondern bloß von der Objekt-Setzung der Dinge. Einer ansprechenden Terminologie nach sind dann Objekte stets Gegenstände, die der Objekt-Setzung entstammen, *Dinge* oder *Sachen* hingegen bestehen als solche, ohne von vornherein in Form subjektiver Setzungsakte fest-gelegt worden zu sein.

Einen weiteren Hinweis zur Kritik liefert uns die Ortsbestimmung im Begriff „Gegen-*Stand*", im Lateinischen der Ort des „Daruntergelegten" („subiectum"). Welcher Grund, Platz, Raum, welche Stelle ist mit den Dingen verbunden? Es ist gesagt worden, daß Gegenstand / Objekt von der Fest-Setzung des Subjekts abhängt. Als Ortsbestimmung formuliert: Das Subjekt setzt den Gegenstand an eine x-beliebige Stelle, je nach Bedürfnis oder Nutzen des Subjekts. Für Ding oder Sache aber kommt eine andere Ortsbestimmung in Betracht. Ding / Sache ist mit einem Ort verbunden. Dieser Ort kann als „angestammter" Ort benannt werden. Es ist der Ort, der seine Angabe bereits in einem vorlaufenden Zusammenhang einer Dingwelt findet, die aus sich selbst heraus besteht und sich weiter ausdifferenziert.

3. Natura naturans und natura naturata

An diesem Moment der Gegen-Stands-Analyse angelangt, ist es erforderlich, einen Gedankengang einzufügen, welcher den Begriff des *„Zusammenhangs mit den Dingen oder durch die Dinge"* zu klären versucht. Für diese Klärung darf nicht wie beim Gegenstand / Objekt wieder ein „subiectum" „unterlegt" werden, weil ein solcher grundlegender Akt („Ich-Setzung") ein ungerechtfertigtes Präjudiz schafft. Mit der Ich-Setzung als Grund hätten wir nur die Demiurgenrolle Gottes auf den Menschen übertragen, als wäre nun dieser der Erzeuger von „Welt". Tatsächlich sind die Dinge bereits Gegebenheiten und durch Ereignisse hervorgegangen. Der Mensch gehört dieser Ereigniswelt hinzu, ohne sie konstituiert zu haben. Er ist selbst Hervorgegangener. Entgegen dieser Bestimmung des Menschen als später Angekommener versucht aber das moderne Subjekt (egologisches Subjekt) die Rolle eines „Ersten" und „Siegers" zu spielen. Es möchte den vorgängigen Zusammenhang erzeugender und als Produkte weiterzeugender Natur durch Konstruktionsakte „eigener Natur" („Fest-Setzungen") überdecken. Der Mensch

als „natura naturata" (hervorgebrachte Natur) setzt sich in Anfällen von Maßlosigkeit selbst an die Stelle von „natura naturans", als wäre jede weiterzeugende Natur aus ihm oder durch ihn hervorgegangen. Aufbauend auf dem Akt des Sich-selber-Setzens („Ich-Setzung") erfolgen alle weiteren Setzungsakte, welche den Fortlauf von „natura naturans" zu „natura naturata" gleichsam in „Eigenregie" übernehmen. Erst der Mensch, selber „natura naturata", schafft die Gegen-Sätze in Form von Ent-gegen-Setzungen, welche „Natur" in sich selbst aufgespalten erscheinen lassen. Tatsächlich besteht kein natürlicher Gegen-Satz zwischen „natura naturans" und „natura naturata". Vielmehr ist ihr *„Zusammenhang"* bereits dadurch gegeben, daß „natura naturata" für alle wiederum aus ihr stammende und weiterzeugende Natur ja selber „natura naturans" ist. „Natura naturans" ist keine „anfängliche", sondern bloß eine Bezugs-Kategorie. Freilich steht sie in fortlaufendem Zusammenhang vor ihren eigenen Erzeugnissen. Doch können wir nicht sagen, welche Ur-Natur überhaupt den Ausgangspunkt bildet, so daß diese nicht schon gleichzeitig „natura naturata" wäre. Selbst der Begriff einer „ursprünglichen Natur" ist noch als Differential zu denken, indem wir „Sprung" als Faltung interpretieren. Faltung, Einschlagen, ist dabei gerade jene Bewegung von Natur selber, die kein Zurück auf eine glatte Identität erlaubt, die doch wieder nur einen Ausgangspunkt suggerieren würde, der einem menschlichen Setzungsakt entstammt. Das „In-Anfang-Setzen" ergibt den anthropozentrischen Blickpunkt des „Ent-faltens", „Ent-wickelns", der den Fortlauf als Untergliederung von Gliedern einer zusammen-gesetzten Entwicklungskette weismachen möchte. Soziale Evolutionstheorien fußen auf einem hierarchisch-linearen Denkschema, das nicht „Faltung von Natur aus", sondern „Ent-faltung" im Sinne von gesellschaftlich-menschlicher Höherentwicklung (mit einem Beurteilungskriterium für zivilisatorischen Rückschritt) erscheinen läßt. Diese unsäglichen Setzungsweisen, deren letzte die Zusammen-Setzung ist, verschleiern den vorlaufenden Zusammenhang der Dinge untereinander. „Von Natur aus" gehören die Dinge zusammen. Wenn der Mensch aber die Dinge ver-objektiviert (Objekt-Setzung), d. h. wie tote Stoffe behandelt, hat er sich selbst den Blick dafür genommen, in der „Bande der Natur" das Leben weitergebende Leben zu erkennen. Die Bedeutung des „Bandes", des subjektiven, weil lebendigen „Zusammen" weicht dann dem Aberglauben eines in „System / Umwelt" zerstükkelten, vermeintlich in „natürliche Teile", „Disziplinen", aufgespaltenen „Makro- / Mikrokosmos". Wenn dann der Begriff des „Ganzen" aus legitimatorischen Gründen noch eine Rolle spielt, dann entweder im Sinne einer Voraus-Setzung für die als dem „Ganzen" entnommenen „Teile", oder aber im Sinne einer nachträglich herbeigeführten Zusammen-Setzung.

In jedem Fall aber bilden die genannten Setzungsakte die für die Moderne charakteristische „Weltanschauung" eines „anthropozentrischen Festset-

zungspositivismus". Die Analyse von Fest-Setzungen („Setzungs-Analyse") bildet den allgemein-theoretischen Hintergrund für die nun folgende Untersuchung über den Rechtspositivismus. Daß die Setzungsakte in Jurisprudenz und Recht-Setzung nichts als ein spezifischer Anwendungsfall des zur universalen Ideologie aufgestiegenen *Festsetzungspositivismus* sind, sei mithin als bekannt vorausgeschickt.

II. RECHTSPOSITIVISMUS

Die folgenden Ausführungen beziehen sich, wie bereits angedeutet, auf den rechtlichen Gesichtspunkt innerhalb einer umfassenderen *Kritik positivistischer Denkherrschaft*. In diesem Zusammenhang erfolgte bereits eine Analyse des Verhältnisses von Herrschaft und Ethik, auf die des weiteren nicht mehr eingegangen zu werden braucht.[1]

1. Positivität

„Positivität" allgemein verstanden ist die vom Menschen, dem menschlichen Subjekt, ausgehende Fest-Setzung von Sach-Objekten („Wahrheit" im Sinne wissenschaftlich-objektiver Erkenntnis), aber auch die Fest-Setzung von abstrakten Wertmaßstäben, welche moralische Urteile ermöglichen (Fest-Setzen des „Positiven", „Richtigen", im Sinne der ethischen Betrachtungsweise). Vom Grunde her besteht kein Unterschied zwischen Sachurteilen und sogenannten Werturteilen. Ein Urteil stellt sich erst her, wenn die Subjekt-Objekt-Dichotomie den Gegenstand spaltet. Das aber heißt, daß bereits die Subjekt-Objekt-Dichotomie als Spaltung vorausge-setzt ist. Die Scheidung in „subjektiv" und „objektiv" erscheint heute als selbstverständlich, und der idealistische Humanismus tut alles dazu, den Menschen als Subjekt gegenüber dem Gegenstand als Objekt auszuzeichnen. In Wahrheit heißt – wie K. MARX in seiner 1. Feuerbach-These ausführt – subjektives Urteilen immer schon den Zusammenhang von Erkenntnisakt und Gegenstand der Erkenntnis berücksichtigen, gleichgültig, ob das Urteil die Formen (zwischen-)menschlichen Zusammenlebens „bewertet", oder aber Gegenstände der Erfahrung (den Menschen inbegriffen) „erklärt" und / oder „beschreibt". Ein Heraustreten des Erkennens aus dem Erkenntnis-Objekt ist in jedem Fall Illusion.

Auch die *positive Rechtsordnung* (gesatztes Recht) macht keinen fundamentalen Unterschied zwischen Werten bzw. sittlichen Normen der Staatsbürger und ihren auf technische, ökonomische und organisatorische Bewerkstelligung ausgerichteten sogenannten „Sach"-Urteilen. Erst in der Begründung

1 W. W. ERNST: Herrschaftsform und Ethik (1992)

der Rechtsgeltung moderner Verfassungen tritt dieser Unterschied hervor. Vermittels formaler Form gelingt es, die Frage nach der Geltung des Rechts von der Bejahung positiver Rechtsnormen im einzelnen unabhängig zu machen. Damit liegt es nicht mehr an den als positive Rechtsnormen gesetzten gesellschaftlichen Wahrheits- und Richtigkeitsüberzeugungen, Recht zu begründen. Deren bindende, unmittelbare und direkte Verpflichtungskraft erscheint bloß als empirisches Faktum. Die in Wirklichkeit rechtsbegründende Funktion hat der herrschende Formmechanismus inne, der sich nur indirekt – eben auf formale Weise – auf Inhalte bezieht. Mit anderen Worten: *Recht* begründet sich mittelbar (via Mittel-Charakter!) über formale Gleich-Setzung unterschiedlichster gesellschaftlicher Weltanschauungen – und nicht über die positiven Normen faktischer Rechtsordnung.

2. Moral und totalitärer Rechtsstaat

In *totalitären Rechtsstaaten* bedeutet Verfassung die rechtliche Verankerung eines ganz bestimmten Wertkonzepts, sei es einer Religion oder einer (anderen) Weltanschauung. Die rechtliche Grundüberlegung dabei ist, daß die gesellschaftlichen Richtigkeitsüberzeugungen in der Verfassung ihre sittliche Entsprechung haben müßten. *Weltbilder* wie *moralische Einstellungen* gelten als derart absolut, daß sie zugleich Rechtscharakter nach der Vor-Stellung kollektiver Sittlichkeit besitzen sollten. Die weltanschaulichen Normierungen sind in Rechtsgrund-Sätze über-setzt und als solche „zwangsbewährt", d. h. mit Gewalt sanktionierbar. Das Totalitäre dieser Ansicht besteht weniger in der Absolutheit ihres Anspruchs auf inhaltlich formulierte Wahrheit und Richtigkeit als in der Form von Rechtsherrschaft, mittels Gewalt solche Inhalte erzwingen zu können.

In der Realität sind totalitäre Rechtssysteme zumeist abgemildert. Die Gewalt als Form sieht sich außerstande, Wahrheits- und Sittlichkeitsüberzeugungen immer und überall durchgehend zu erzwingen. Die Einhaltung von positiven Rechtsnormen kann auch durch andere Anschauungen, Werte und moralische Einstellungen erfolgen, als die zur Verfassung erhobenen Grundüberzeugungen des totalitären Rechtsstaates es fordern. Abweichende Ansichten werden also mehr oder weniger toleriert, solange die positiven Rechtsnormen eingehalten, d. h. davon unberührt bleiben. Toleranz, Liberalismus und Reformismus sind mithin als Tendenz totalitären Rechtssystemen inhärent. Die ursprünglich behauptete Identität von gesellschaftlichen Wahrheits- und Richtigkeitsüberzeugungen und positiven Rechtsnormen ist mehr ideologische Voraus-Setzung als Ausdruck der Realverfassung.

In der Gleich-Setzung von Weltbild mit der rechtlichen Verfaßtheit dieses Weltbildes steckt schon der Keim des Gegen-Satzes, d. h. ihrer Ent-gegen-Set-

zung. Es ist nur eine Frage der Zeit, daß sich op-ponierende Vor-*Stellungen* gegenüber einer zur Grundnorm erhobenen rechtlichen Wahrheit und / oder Sittlichkeit regen. Der Befolgung positiver Rechtsnormen werden in Form weitergehender Objekt- und Norm-Setzungen andere Grundnormen unter-*stellt*, das alte Rechtssystem dadurch klammheimlich *zer-setzt*. Am Ende dieser Entwicklung steht der Gegen-Satz von subjektivistisch und / oder relativistisch verstandenen Weltanschauungen einzelner und den nun einer eigenen Rechtssphäre zugerechneten Rechts--Setzungsakten der sich gesellschaftlich durch-*setzenden* Machtträger (liberaler Rechtsstaat).

Freilich wird der *totalitäre Rechtsstaat* alles daran*setzen*, die Entwicklung hin zum pluralistisch verfaßten, liberalen Rechtsstaat hintanzuhalten. Zunächst wird er versuchen, mit der Aufweichung der Gleich-Setzung von gesellschaftlichen Grundüberzeugungen und Recht, also ihrer tendenziellen Ent-gegen-Setzung zu leben. Er wird sich mit Begriffen wie „Gedanken"- oder „Gewissensfreiheit" helfen, d. h. der Tatsache Tribut zollen, daß bestimmte Ansichten der Bürger nicht der von Staats wegen als substantielle Wahrheit und Sittlichkeit gedachten Verfassung entsprechen. Solche Menschen wird der totalitäre Rechtsstaat als Dissidenten dulden. Er toleriert sie als Abweichler, deren Überzeugungen als aus einem irrenden Gewissen entsprungen vorgestellt werden. Damit, daß der Staat – z. B. in Form eines Toleranzpatents – bestimmte Grundfreiheiten gewährt, liberalisiert er sich. Anders als der totalitäre Rechtsstaat, der von einer Gleich-Setzung im Sinne einer Deckungsgleichheit von gesellschaftlichen Grundeinstellungen und Recht ausgeht, bildet für den im Übergang zum liberalen Rechtsstaat befindlichen toleranten totalitären Rechtsstaat das Rechtssystem nicht mehr ausschließlich die wahrheitskonforme und sittliche Über-Setzung einer bestimmten Religion oder gesellschaftlichen Weltanschauung.

Im *toleranten totalitären Rechtsstaat* werden andere Vor- und Ein-Stellungen durch die teilweise Aufnahme von (liberalen) Freiheitsrechten geduldet. Dadurch ist das Spektrum normierender Wertvorstellungen größer geworden. Gesellschaftliche Wahrheit / Richtigkeit und Recht sind nicht mehr als deckungsgleich anzusehen, vielmehr repräsentiert das Recht nur mehr einen Ausschnitt von zusammengehörenden gesellschaftlichen Grundüberzeugungen. Insgesamt gibt es einen gesellschaftlichen Überhang an individuell unterschiedlichen Ansichten, denen das Rechtssystem nur über die Gewährung weitergehender Freiheitsrechte parieren kann. Dadurch erfolgt eine sukzessive Aushöhlung der ursprünglich definitiv gefaßten Rechtsgrundsätze. An die Stelle von religiösen Geboten, moralisch für sakrosankt erklärten und von Sittenlehrern ethisch gerechtfertigten Rechtsprinzipien treten vermehrt die liberalen Bürger- und Freiheitsrechte. (Schließlich haben diese jene zur Gänze in den Hintergrund gedrängt.) Aus dem toleranten totalitären Rechtsstaat ist der pluralistisch verfaßte, liberale Rechtsstaat geworden.

3. Moral und liberaler, demokratischer Rechtsstaat

Was geblieben ist, ist die Vor-Stellung, daß *Wahrheits-* und *Richtigkeitsüberzeugungen* von der Gesellschaft ausgingen und im Rechtssystem ihre Berücksichtigung erfahren müßten. Da sich jedoch heute die gesellschaftlichen Anschauungen bis zur Beliebigkeit pluralisiert haben, d. h. als ideologisch kohärente Ordnungen erodieren, repräsentiert das liberale Rechtssystem strenggenommen auch keinen Ausschnitt mehr des Spektrums *gesellschaftlicher Grundüberzeugungen*. Wenn es dennoch aus ideologischen Gründen darauf Wert legte, würde dies als Privilegierung eines weltanschaulichen Normenkomplexes gegenüber vielen anderen und damit als ungerecht angesehen werden. Das pluralistisch-liberale Rechtssystem ist deshalb angehalten, gesellschaftliche Grundüberzeugungen nicht mehr direkt in die Sittlichkeit von Recht zu über-*setzen*, sondern über *eine andere Variante von Setzungsakten* rechtlich zu berücksichtigen. Wie gesagt, es wird auch weiterhin vorausge*setzt*, daß es gesellschaftliche Wahrheits- und Richtigkeitsüberzeugungen sind, die Recht letztendlich konstituieren. Die Form der Rechts-Setzung aber hat *nicht* in einer *Über-Setzung* von gesellschaftlichen Inhalten in rechtliche Sittlichkeit zu erfolgen, *sondern* über *formale Um-Setzung*.

Das Rechtssystem des modernen pluralistischen Rechtsstaates (*liberaler, demokratischer Rechtsstaat*) ist gekennzeichnet durch eine rechtspositivistisch-formalistische Interpretation. Der gesellschaftliche Überhang vieler unterschiedlicher Wahrheits- und Richtigkeitsvorstellungen – religiöse Normen, säkulare Weltanschauungen und Ideologien – wird reduziert mittels Frei-*Setzung* ihrer Inhalte. Die rechtliche Konstruktion besteht gerade darin, daß von den Inhalten bestimmter Wahrheits- und Moralauffassungen abgesehen wird. Der Formalismus dieser Betrachtungsweise erfolgt also über den Setzungsakt der Frei-Setzung (Inhalte!) bzw. der In-Ab-*Setzung* (Form!). *Frei-gesetzt werden* die bestimmten *Inhalte* von Normen *in Form der In-Ab-Setzung*, Entfernung (Distanzierung), durch das Rechtssystem. Dieser formale Setzungsmechanismus, der nunmehr das moderne Rechtssystem bestimmt, ist als Ersatz-Konstruktion für die ältere Setzungsweise zu verstehen, welche gesellschaftliche Grundüberzeugungen mit Recht gleichge-setzt bzw. Inhalt in Recht übersetzt hat.

4. Der formale Form-Mechanismus

Der formale *Form-Mechanismus* erscheint unideologisch, weil er einerseits für inhaltsleer oder wert-frei befunden werden kann. Es sei ja gerade seine „Funktion", von Sachinhalten und / oder Werten zu abstrahieren. Andererseits wieder läßt er von Werten bzw. Inhalten in der Form sprechen, daß die-

se ihm selbst äußerlich bleiben (inhaltsleere Form). Was aber bedeuten diese „formalen" Inhalte? – Inhalte werden durch den formalen Form-Mechanismus zerteilt, befördert, übertragen und neu zusammenge-setzt (Informationsverarbeitung). Es ist unschwer zu erkennen, daß es sich bei dieser *Um-Formung* von Inhalten in Information nicht nur um das aktuelle Formprinzip des Rechtssystems handelt, sondern um Denk-Herrschaft in ihrer avanciertesten und entwickeltsten Form, die wir kennen. Die schier unendlichen Formalisierungsprozesse, die über Maschinenkonstruktionen Erweiterung finden, stempeln inhaltliche Fragen zu technischen. Die Art der Verwendung oder des Gebrauchs von Inhalten, mithin der Information, richtet sich nach den Möglichkeiten technischer Um-Setzung mathematischer Operationen und / oder den Funktionsplänen von Maschinen (maschinelle Form).

Der formale Form-Mechanismus läßt nun zwei unterschiedliche Interpretationsvarianten von „Inhalten" zu, die oft miteinander verwechselt werden.

a) Formaler Formmechanismus und „formale Inhalte"

Die *formale Form* setzt sich selbst als Inhalt („formaler Inhalt"). Inhalte nehmen die Form technischen Ablaufprogramms an, der Weise des Funktionierens (Funktionalität) von Maschinen, heute in ihrer fortgeschrittensten Gestalt der Computer. Als Inhalte gelten die Kategorien und Merkmale der formalen Apparatur und nach welchen Kriterien diese zusammenge-setzt ist (Implementation). Der im weitesten Sinn als „System" angesehene Formal-Mechanismus bildet den zentralen Bestand für die bis in den alltäglichen Sprachschatz einwandernde *Systemtheorie* (Kybernetik). In dieser technischen „Weltanschauung" hat sich die maschinelle Form verdoppelt. Die Herrschaft von Maschinen und das funktionelle Denken stützen einander gegenseitig. Es gibt keinen Unterschied mehr zwischen Form und Inhalt. Formale Form und „formaler Inhalt", praktisch wie theoretisch, fallen in dasselbe.

Die Vertreter dieser Ideologie einer ausschließlich „formalen Inhaltlichkeit" erfassen die Logik von auf „Systeme" implementierbarem Wissen (= Information), indem sie sie vollstrecken. Um-Setzungs- und Zusammen-Setzungs-Möglichkeiten von Informationen schaffen einen sich fort-setzenden „Wissens"-Strom, der seine Totalisierung via *formale Konstruktionsakte* aus eigenem nicht mehr zu erkennen vermag. Es gibt kein „Außen", das dieses Denken noch relativieren könnte.

Die Logik des Funktionierens von Systemen, d. h. auch Devianz noch als Dys-Funktionalität – mithin innersystemisch – zu begreifen, hat sich zur alleinigen Denk-Herrschaft gebracht. Ihre „Erkenntnis" ist identisch mit der Form der Durch-Setzung, des In-Dienst-Nehmens von Systemen. Mit anderen Worten: Die Machtträger von Systemen sind ihre Technologen. Ihre Herrschaftsform ist technokratisch. Alles, was „anders" ist, d. h. nicht auf „Systeme" an-

wendbar oder implementierbar, bleibt unberücksichtigt. Eins oder Null, Bestehen oder Nicht-Bestehen, Sein oder Nicht-Sein (Nichts) sind die Form, „Wissen" zu generieren. Auch Ethiken lassen sich auf formale, funktionalistische Weise generieren. Damit ist von seiten dieses (technischen) „Systems" ausgeschlossen, daß inhaltsbezogene moralische Geltungsansprüche sozial oder gar rechtlich einklagbar wären. So prallt auch der Vorwurf des Zynismus an Systemen noch ab, weil er sich nicht unter den einschränkenden Bedingungen der technischen, maschinellen Form formulieren läßt. Formale Form und (utilitaristisch-funktionalistische) Ethik des Systems bilden ein zusammenge-setztes Ganzes. Damit reduzieren sich auch alle Rechts-Setzungen auf die technische Kapazität systemischer Setzungsmöglichkeiten. Die besten Juristen sind die besten Kenner der Nutzungs-Kapazität jener Regelungsmöglichkeiten, welche den Rechtsbereich als „System" definieren. Die Totalisierung dieser Form von *Wissen* = *Information* ist solcherart auch durch das Recht garantiert.

b) Formaler Formmechanismus und „empirische Inhalte"

Die formale Form trennt Inhalte von sich ab (Frei-Setzung). Dadurch erscheinen Inhalte als „bloß" empirisch und relativ. Verstreut, vereinzelt, unzusammenhängend harren sie der empirischen Objekt-Setzung durch die Subjekt-Träger (*empirische Konstruktionsakte*). Der unbefriedigende Zustand des Auseinander-gesetzt-Seins von Form und Inhalt läßt aber auch die Vor-Stellung entstehen, daß Inhalte für sich zwecklos, nutzlos und damit sinnlos seien. Damit wird gleichzeitig das psychologische Bedürfnis am Leben erhalten, die in Separation zur empirischen Positivität aufgestiegenen Inhalte wieder mit der Form zusammenzuschließen. Mit anderen Worten: Die Objekt-Setzung empirischer Inhalte erscheint nur dann als sinnvoll, wenn sie wieder eine Zusammen-Setzung mit der zuvor doch gerade als Trennungsmechanismus fungierenden formalen Form erfahren. Doch die im Augenblick der Zusammen-Setzung gewährte Bedürfnis-Befriedigung läßt die ihr vorausgehende Trennung vergessen machen. Die bekannten Idealisierungen von der Ergänzungs-, Vermittlungs- und Versöhnungsbedürftigkeit positiv-empirischer Inhalte („Tatsachen") mit der Form legen eine Wolke über den zuvor angenommenen Trennungsakt. Ziele und ihre Um-Setzung, Zwecke und ihre Mittel gelten nun als positiv-komplementär, natürliches „Ganzes". Aller herrschender Idealismus gibt diese Ganzheit als ur-sprüngliches „Ganzes" aus. Die Denkbewegung ist dabei die des *Ein-Setzens* positiv-empirischer Inhalte in die (formale) Form. In der Zusammen-Setzung wird dann das Form / Inhalts-Problem als „gelöst" angesehen, d. h. die Form für „inhaltliche Form" gehalten.

In Wirklichkeit erfolgt mit der – immer nur nachträglichen – Zusammen-Setzung von Form und Inhalt das Ein-Setzen x-beliebiger, quasi-objektiver,

weil zuvor von der formalen Form getrennter Inhalte. Die vorausge-setzte Herrschaftsform, die als formale Form sich von den Inhalten ab-setzt, indem sie sie frei-setzt, ist in jedem Fall generierend bzw. strukturierend. Dabei ist es gleichgültig, ob das strukturbildende Moment das der Konstruktion, Re-Konstruktion oder De-Konstruktion ist. Indem aber die formale Form als Vehikel, Mittel oder Instrument einer subjektiven Trägerschaft des Menschen auftritt, kann sie den Anschein erwecken, als käme es letztlich doch auf die Absichten, Motive und den (subjektiven) Willen der Individuen an.

Die (nachträgliche) *Zusammen-Setzung von formaler Form* und (zuvor) von ihr getrennten *empirischen Inhalten* wird sowohl von *Empirismus* wie auch *Rationalismus* anerkannt. Es zeigt sich, daß die zu Gegen-Sätzen aufgebauschten Traditionsschulen mehr verbindet als sie an Unterschieden glauben machen. Die Frage nämlich, was in der Zusammenführung von empirischen mit formalen Konstruktionsakten die primäre Erkenntnisquelle ist, die „Erfahrung" oder die als „Vernunft" auftretende (menschliche) Denkform, ist gemessen am gemeinsamen Glauben, daß die *Zusammen-Setzung* das „Ganze" wäre, relativ unerheblich. Die *abstraktive* Herangehensweise in der Form von In-Ab-Setzung und Frei-Setzung ist für beide gleich. *Inhalte entbehren ihrer konkreten Normierung.*

5. Formale Denkform und demokratische Durch-Setzung

Was bedeutet es nun politisch-praktisch, wenn keine besonderen Inhalte zum Zug kommen, sondern bloß von der formalen Form strukturierte? Schließlich gibt es ein Rechtssystem, das sehr wohl positive Inhalte *ins Recht setzt*. In der Konsequenz muß das heißen, daß nur solche Werte oder Inhalte in Betracht gezogen werden, die sich gesellschaftlich tatsächlich durchsetzen. Damit sanktioniert das moderne Rechtssystem – ob es das reflektiert oder nicht – jene subjektivierten und relativierten gesellschaftlichen Normenkomplexe, die von den dominierenden gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und persönlichen Machtträgern ausgehen. Dieser Sachverhalt wird häufig mit dem Hinweis auf Demokratie zu bemänteln versucht. Doch eine Analyse der *Formaldemokratie*, auch die in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht umfassendste Demokratie, zeigt deutlich, daß vom selben die Rede ist. Das die inhaltliche Normierung gesellschaftlicher Wertvorstellungen frei-setzende Rechts-System deckt sich mit dem formalen Formmechanismus von Demokratie, daß keine bestimmte gesellschaftliche Grundüberzeugung über das Recht Verbindlichkeit erlangen darf, sondern Entscheidungsorgane auf dem Wege von Abstimmungsverfahren (nach festgelegten Mehrheitsregelungen) für als „inhaltlich" geltende „Resultate" zu sorgen hätten.–

Die im Liberalismus als subjektiv und beliebig *gesetzten* Wahrheits- und Richtigkeitsvorstellungen werden der formalen Regelung politischen Durch-*Setzens* (demokratische Instanzen, Institutionen) unterworfen. Der Setzungsakt der Frei-Setzung ist Bestandteil der Denkgewalt, die sich hier mit dem politischen Herrschaftsakt des Durch-*Setzens* und Maßnahmen-*Setzens* ergänzt. (Komplementarität in der Negativität, Synthese als negative Form des Zusammen-*Setzens*.) Mit anderen Worten: Die liberal-pluralistische Denkform der Frei-Setzung normierender Inhalte ist in der Praxis die Form demokratischen Durch-Setzens. – Doch was ist eigentlich mit „Durch-setzen" gemeint?

Es ist gesagt worden, daß die formale Form im Denken wie im Handeln Inhalte frei-setzt, um sie zu beherrschen. Eben dies geschieht auf politischer Ebene in Form demokratischer Entscheidungsmechanismen. Die Resultate demokratischer Prozesse erfolgen ebenso form-entsprechend. Die sogenannten „Inhalte" bleiben dabei in Wahrheit auf der Strecke. Was übrig bleibt, ist einzig die Verfügungsgewalt über Inhalt, oder liberal-beschönigend gesprochen: das subjektive Interesse an ihnen.(Für „Interesse" sind auch die anderen liberalen Kategorien einzusetzen, wie „Nutzen", „Bedürfnis", „Wunsch", „Macht", „Wille", „Erfolg", etc.) Über das demokratische Procedere werden also *nicht* „Inhalte" *bestimmt*, sondern bloß der Gebrauch an ihnen durch das jeweils demokratisch sich durch-setzende gesellschaftliche Interesse. Es ist in diesem Fall die demokratische Herrschaftsform, welche sich als *Herrschaft über* „Inhalte" ausdrückt.

„Inhalte" sind immer Menschen, Gegenstände, Dinge, Sachen selbst, deren Beurteilung bzw. Bewertung ansteht. Werden sie mit den subjektiven Interessen an ihnen gleichge-setzt, dann bedeutet Urteil bzw. Werten die Aneignungsform der Gegenstände durch die sich durchsetzenden Subjekte. Diese *subjektive Werttheorie* gilt in den Gesellschaftstheorien der Moderne wie auch im alltäglichen Wirtschaftsleben als allgemein anerkannt. Tatsache ist, daß mit der Aneignungs- bzw. Verfügungsform über Dinge ausschließlich die Herrschaftsform an ihnen ausgedrückt wird, d. h. die relativen Nutzenzuschreibungen durch die Subjekte – und nicht die Gegenstandsform, das ist die inhaltliche Form der Dinge selbst. Der Umstand, daß es unterschiedliche Wertzumessungen seitens der Subjekte gibt, darf nicht als Bestätigung dafür gelten, daß die Gegenstände selbst einer relativistischen Wertform unterlägen. Relativistisch ist einzig und allein die bedürfnismäßige Zuordnung, welche die Gegenstände durch die (Wirtschafts-)Subjekte erfahren. Die inhaltliche Urteils- bzw. Wertform der Gegenstände selbst ist davon unbetroffen.

6. „Neutralität", „Allgemeincharakter" und „Gleich-Setzung" von Recht

Die im totalitären Rechtsstaat ideologisch behauptete Identität von gesellschaftlicher Grundüberzeugung und Recht ist auseinandergebrochen und an ihre Stelle treten *„Weltanschauungen"*, *„Systeme"*, wie etwa demokratische Formen des Konservativismus, Liberalismus, Nationalismus, Sozialismus (Sozialdemokratie) und Kommunismus. Sie alle erwecken den Anschein, sich „inhaltlich" voneinander zu unterscheiden oder gar gegenseitig auszuschließen. Auf diese Pluralisierung, Subjektivierung und Relativierung gesellschaftlicher Wahrheitsüberzeugungen reagiert der Staat mittels *indirekter* Bezugnahme. Als „Mittel" gilt ihm die stete Weiterentwicklung der Formalisierung von Recht. Dabei ist leicht zu erkennen, wie komplementär der Standpunkt des Staates und damit des Rechts mit dem der *„Weltanschauungen"* ist. Leben diese davon, sich „inhaltlich" einander ent-gegenzusetzen, so lebt das Rechts-„System" davon, sie formal gleich zu behandeln (Gleichbehandlung in Form der Gleich-Setzung). Es identifiziert sich diesem Anspruch nach mit keinem der verschiedenen „Weltanschauungen", es vermeint neutral zu sein. *„Neutralität"* meint hier, sich von keinen gesellschaftlichen Partikularinteressen beeinflussen zu lassen. Diese vorgebliche „Interesselosigkeit" des Rechts wird dann auch als geistiger Fortschritt gegenüber der Rechtsauffassung des totaliären Rechtsstaates angesehen, von Wahrheits- und Richtigkeitsüberzeugungen auszugehen. Das Recht versteht sich nun als ideeller Wert *über* den Grundsätzen von Religion und / oder von Weltanschauungen.

In Wahrheit hat ein „Mechanismus" den Ort der Rechtsgeltung eingenommen. Er besteht in der Form formaler Bezugnahme auf die „inhaltlich" unterschieden auftretenden gesellschaftlichen Wahrheits- und Richtigkeitsüberzeugungen. Vorab existiere eine Trennung zwischen „indirekter" bzw. „mittelbarer" Rechtsbindung (Rechtsgeltung) und den „direkt" und „unbedingt" verpflichtenden Sach- und Normenbezügen, die zu Inhalten positiven Rechts werden. Indem das pluralistische Rechtssystem sich gegenüber Ideologien und / oder Glaubensgrundsätzen der Gesellschaft „weltanschauungsneutral" verhielte, d. h. auf sie nur indirekt Bezug nähme, käme auch seine normierende, bindende und verpflichtende Kraft nur indirekt zustande. Mit anderen Worten: Da das Rechtssystem die Geltung des Rechts nicht aus sich heraus, also direkt schüfe, erlange das Recht verpflichtenden normierenden Charakter nur durch seine mittelbare Beziehung zu den gesellschaftlichen Wahrheits- und Richtigkeitsüberzeugungen. Im rechtspositivistischen Selbstverständnis gilt daher der Gedanke als Fortschritt, daß die Verbindlichkeit des Rechts auch dann noch erhalten bleiben könne, wenn die Inhalte positiven Rechts von einem Teil der Bevölkerung abgelehnt werden. Im Gegen-

satz zur Rechtsgeltung sei das positive Recht ja dazu da, stets verändert zu werden.

Diese neue ideologische Grundlegung von Recht drückt sich hiermit in den modernen Verfassungen aus. Der formale Formmechanismus, der in ihnen zur Sprache kommt, wirkt nun selbst an der fortge-setzten Pluralisierung und Relativierung gesellschaftlicher Überzeugungen und Werte mit. Die Gleichbehandlung von gesellschaftlich sich unterscheidenden Ansichten geht bereits von einer Gleich-Setzung mit gesellschaftlichen „Interessen" aus. Das gilt auch für den Begriff der *Gleich-Berechtigung*, der alle Individuen und / oder gesellschaftlichen Gruppen umfaßt. So werden etwa Freiheits- und Gleichheitsrechte Gläubigen wie Ungläubigen, Liberalen wie orthodoxen Kommunisten gleichermaßen garantiert. Sie alle hätten ein Partikularinteresse und deshalb sei niemandem der Vorzug einzuräumen. Einzig der Staat repräsentiere ein „Allgemeininteresse", eben in Form grundsätzlicher *Neutralität.*

Es ist bereits auf die Rückwirkung der Formalbegründung von Recht auf die Gesellschaft, also ihrer fortge-setzten inhaltlichen Pluralisierung hingewiesen worden. Auf die weltanschaulichen Gruppen bezogen heißt dies, daß deren ideologische Unterschiede immer weiter reduziert werden, bis der Tendenz nach alle gleich sind – Menschen wie Anschauungen. Die Konsequenz modernen pluralistischen Rechtssystems ist, daß die formal (über Gleich-Setzung) bestimmten Freiheits- und Gleichheitsrechte selber zu Grundsätzen einer und nur noch *einer* gesellschaftlichen Weltanschauung werden. Inzwischen rekurrieren fast alle Politiken auf die für universalistisch gehaltenen „Menschenrechte" – als würde ihre Formulierung nicht selbst schon der Form abstrakter Denkherrschaft entstammen, die von Inhalten reden läßt, ohne sie kennen zu müssen. Der angebliche Pluralismus der Inhalte korrespondiert einer neuen totalitären Form, die in Denken wie Handeln bereits fest etabliert ist. Pluralistisch-liberales Rechts- und Staatssystem scheinen bereits legimitiert, noch bevor Christen, Sozialkonservative, Liberale, Nationalisten oder Sozialisten ihre „Weltanschauungen" vermeintlich ins Recht setzen könnten. Deren ideologische Programme sind bereits von der formalen Form durch-setzt und die Gleich-Setzung, die sie durch den pluralistischen Rechtsstaat erfahren, läßt ihnen keine andere Wahl, als schließlich auch „inhaltlich" gleich zu werden. Unterschiede, Besonderheiten, Vielfalt bleiben nur scheinbar erhalten, um über die Gemeinsamkeit in der Form, Festlegungen über Abgrenzungen zu treffen, hinwegzutäuschen. Die genannten weltanschaulichen Gruppierungen sind in diesem „System" nur noch für rhetorische Zwecke benutzte Pappkameraden, die im Augenblick der Einräumung ihrer Gleichheits- und Freiheitsrechte deren Rechtsgeltung anheimfallen. Was sie dem Formalismus der „Gleich-Setzung" hilflos ausliefert, ist die Gleichbehandlung mit ihren Feinden oder Kontrahenten.

Es ist eine ungemeine Ironie, daß die ihrem Selbstverständnis nach voneinander abgegrenzten oder einander ent-gegen-gesetzten Weltanschauungen bzw. Ideologien sich dem formalen Formmechanismus via Recht unterwerfen. Die Geste des Staates erweist sich als überzeugend, mittels Herstellung eines Bezugs der Gleichheit zwischen den Kontrahenten, für alle das „relativ Bessere" anzubieten. Die Gemeinsamkeit in der Negativität, die Herrschaftsform über die Denkform von Abgrenzung und / oder Ausschließung verdoppelt zu haben, wird nicht erkannt. Vielmehr erfolgt angesichts sogenannter inhaltlicher Differenzen die generelle *Orientierung an der formalen Form*. Nicht um (herrschaftsfreie) Inhalte ist es zu tun, womit den Sachproblemen an Ort und Stelle auf den Grund gegangen würde, sondern um deren formale Problemverarbeitung mittels Rechtssystem. Die vermeintlich inhaltlich bestimmten, für Besonderheiten gehaltenen Weltanschauungen liefern sich in dem Glauben, Verwirklichung (Um-Setzung) zu finden, an das formale Rechtssystem aus. Damit entsprechen sie von vornherein der Gewalt als Formprinzip – und tun dies nicht erst zum Zeitpunkt des Übergangs in die Rechtsgewalt. In der Trennung erfolgt also schon die herrschaftliche Formung der Inhalte, die dann nur noch darauf wartet, in die politische Regentschaft überzugehen. Die Sehnsüchte, Hoffnungen und Utopien der Menschen sind Um-Setzungs-Wünsche, die als solche durchherrscht sind. Je kampferfüllter, neuer, emanzipativer, revolutionärer sich Inhalte geben, desto konsequenter fallen sie der Gewalt anheim.

7. Formale Form und Menschenrechte als „Bürger"-Rechte

Entgegen allem Anschein bilden also die Welt-, Wert- und Moralanschauungen mit der politischen und *rechtlichen* Herrschaftsgewalt eine Komplizenschaft. Diese ist gar nicht so unähnlich der vorrevolutionären Ansicht einer Einheit von gesellschaftlicher Grundüberzeugung und Recht. Spielten früher die gesellschaftlichen Wahrheits- und Richtigkeitsüberzeugungen die Rolle von Herrschaft, so spielt später die Herrschaft der formalen Form die Rolle der Formalisierung gesellschaftlicher Inhalte. Gewiß wollen das die gesellschaftlichen Grundüberzeugungen sich nicht anmerken lassen. Tatsache jedoch ist, daß auch sogenannte *Grundrechte*, also die allgemeinen Bürger- und Menschenrechte und ihre Festlegung als Freiheits- und Gleichheitsrechte formalen Inhalts sind und als solche bereits gesellschaftlich ausgebildet waren (Liberalismus), noch bevor sie im Rahmen eines bürgerlich-revolutionären Staates zur Grundlage des formalen Rechtssystems (Verfassung) gemacht wurden. Seit seiner Etablierung vermag nun das moderne Rechtssystem Menschenrechte für Inhalte auszugeben. Daß die universalistisch scheinenden, allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte *die zum Inhalt erhobene Form bürgerlicher Herrschaft* sind, bleibt angesichts des nun wirk-

lich universal herrschenden formalen Formmechanismus eine Einzelmeinung.

Karl MARX hat in „Zur Judenfrage" die bürgerlich-revolutionären Grundrechte am Beispiel von amerikanischen Verfassungen (Pennsylvania, New-Hampshire) und der radikalen französischen Konstitution von 1793 einer kritischen Analyse unterzogen, die auch heute noch gültig ist. MARX bestimmt den „Bürger" im Unterschied zum Menschen als Mitglied der „bürgerlichen Gesellschaft". In der Formulierung von Menschen- und Bürgerrechten aber erfolge ihre Gleich-Setzung. Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Privateigentum gelten nicht bloß als Attribute des bürgerlichen, liberalen Subjekts („Individuum"), sondern des Menschen schlechthin.

Das liberale Menschenbild ist eines der Abgrenzung von Mensch zu Mensch, von Mensch zu menschlicher Gemeinschaft und von Mensch zu allem sogenannten Nicht-Menschlichen („Natur"). Die liberale Auffassung von „Mensch" und Bürgerrechten in der Gesellschaft bildet mit der rechts-positivistischen Anschauung des bürgerlich-demokratischen Rechtsstaates eine Einheit. Ihre Zusammen-Setzung ist nur deshalb möglich, weil die ideologische Unterscheidung den Menschen selbst betreffend bereits vorausge-setzt ist. Der „Mensch" als mit zwei Masken ausgestattet, steht ebenso im Blickfeld MARXscher Analyse: Tritt der Mensch als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft unpolitisch, privat, nur sich selbst und seinem Gewissen verpflichtet in Erscheinung, so der Staatsbürger als „abstrahierte, künstliche", „allegorische, moralische Person" (Citoyen). Erscheint der unpolitische Mensch als natürlicher Mensch und die Menschenrechte darob als natürliche Rechte, so die politische Tätigkeit des Staatsbürgers als abstrakte und wahre Notwendigkeit der Bezugnahme auf diese „Naturbasis". Der Standpunkt des Citoyen ist der des Staates, eben jene abstrakt-moralische Entsprechung gegenüber den Einzel„naturen" der Gesellschaftsmitglieder. MARX's „allegorische, moralische Person" verkörpert die abstrakte Seite des liberalen Individuums, welches auf die Staatssphäre bezogen als allgemeine Sittlichkeit vorgestellt wird. – Die Abstraktheit des Staates findet sich als formales (und Herrschafts-)Prinzip also auch internalisiert in der Aus-Form-ung eines politisch-moralischen Menschen, des Citoyen. Das liberale Individuum ist damit in sich noch einmal gespalten, entgegen der Etymologie seines Begriffs.

Im Selbstverständnis des Rechtspositivismus freilich wird die gesellschaftliche Sphäre von der Rechtssphäre streng unterschieden. Die Frei-Setzung aller weltanschaulichen Normenkomplexe läßt dieser Auffassung nach eine inhaltliche Begründung von Recht und Verfassung nicht zu. Jede Art direkter oder indirekter Moralisierung, Ethisierung oder Politisierung des Rechts ist dadurch ausgeschlossen. Versuche einer „Wertungsjurisprudenz", Bewertungen in die Recht begründende Form selbst aufzunehmen, werden als ideologisch zurückgewiesen. Auch der Rekurs auf einen „Grundwertekata-

log" (allgemeine Menschen- und Bürgerrechte) sei demnach nicht möglich, weil dieser als „inhaltliche" Sach- und Normenkomplexe der Gesellschaft eingestuft wird, die erst danach in positives Recht übertragen werden. Die Begründung von Recht als solchem müsse von einem objektiven Ort ausgehen. Daß die heute gängigen gesellschaftlichen Überzeugungen selber schon von der formalen Form geprägt sind, d. h. nachweislich den Formalismus und mithin auch die Geltungsform voraus-setzen, wird ja nicht gesehen. Würden die allgemeinen Menschenrechte als das verstanden, was sie sind, nämlich: eine für inhaltlich gehaltene Umschreibung der gesellschaftlich (vor-)herrschenden und in der Rechtssphäre fortge-setzten formalen Form, fiele der neue totalitäre Charakter von Rechtsbegründung in den Blick. Die Separierung von Gesellschaft und Staat, subjektiven Wahrheitsüberzeugungen und formalem Rechtssystem aber unterbindet eine solche Erkenntnis. Weil das positivistische Rechts(miß-)verständnis auch die Formulierung allgemeiner Grundrechte ausschließlich dem gesellschaftlich-moralischen Bewußtsein zurechnet, um dann vom positiven Recht übernommen zu werden, darf es sie nicht zur Grundlage der Rechtsbegründung nehmen.

Schließlich kann auch die als demokratisch gemeinte Auffassung einer Bindung an Mehrheitsverhältnisse (oder den Mehrheitswillen) nicht Recht begründen. Eine solche Bindung liefe auf die Unterdrückung der Minderheit hinaus und widerspräche gerade dem Rechtsprinzip formaler Gleichheit, das gesellschaftlich für unterschiedlich befundene Sach- und Normenkomplexe eben gleich-setzt. Wie aber sollte es dann einzelne Wahrheits- und Richtigkeitsvorstellungen anderen gegenüber präferenzieren dürfen?! (Der Hinweis, daß einstige Minderheiten zu späteren Mehrheiten werden könnten, geht ebenso in die Irre, denn einstiges Unrecht wird auch durch späteres Recht nicht aufgehoben!) Als einziger Ausweg aus diesen Argumentationsfallen von Rechtsbegründung erscheint für den Rechtspositivismus die formale Rechts-Setzung selbst. In Gleich-Setzung aller gesellschaftlich als unterschieden auftretenden Wahrheits- und Richtigkeitsüberzeugungen setzt sich das Rechtssystem gleichzeitig von ihnen ab. Mit In-Ab-Setzung erfolgt seine eigene Formal-Setzung, welche schließlich allein für rechtsbegründend angesehen wird. Mit anderen Worten: Die Rechtsgeltung erfolgt auf der Grundlage der Formalisierung von Recht.

8. Kritik der formalen Form und „Alterität"

In dieser von allen konkreten Inhalten gereinigten, also abstrakten Form erscheint *Recht*, „Recht an sich": rational, wissenschaftlich, nützlich (utilitarisch), effektiv, erfolgreich, effizient und verbesserungsfähig. Ist die formal-

rechtliche Rationalität einmal etabliert, läßt die Eigenart ihrer Form, formale Form zu sein, den gesellschaftlichen Komplex dieser Form nicht mehr erkennen. Die erwähnten Kategorien werden wie selbstverständlich auch ökonomisch, technisch, technokratisch und ganzheitlich-systemisch gesehen. In Wahrheit sind sie allesamt aufklärerischen, liberalen Ursprungs und deshalb alles andere als weltanschauungsneutral, wertfrei oder unideologisch. Um es zu wiederholen: Die formale Form herrscht in allen gesellschaftlichen Teilsystemen und im Gesamtsystem. Ihre scheinbare Objektivität ist der Tendenz nach universal, totalitär, und es ist daher falsch zu sagen, daß mit ihr noch andere Weltanschauungen und / oder Ideologien gleichwertig nebeneinander (be-)stünden. Formbestimmend – und darauf kommt es an – ist der formale Rationalitätsbegriff des weltanschaulichen Liberalismus. Dieser wirkt nicht bloß auf das Rechtssystem, sondern auch auf alle anderen Teil-„Systeme". Das wird aber normalerweise so nicht gesagt. Nach wie vor wird für den gesellschaftlichen Bereich angenommen, daß auch andere Werte und Sachvorstellungen, moralische und sonstige Überzeugungen, zur Disposition stünden. Auch diese aber werden in Wahrheit – und zwar über die Zusammen-Setzung aller Teil-„Systeme" – von der Form bestimmt, durch die sie inhaltlich frei-gesetzt wurden.

Tatsächlich also herrscht ein „System" vor, das längst schon eine einzige Ideologie zur Grundlegung hat. Indem von Teil-„Systemen" – „Disziplinen" – Ausgang genommen wird, gibt man sich der Illusion einer genau definierten, d. h. innerhalb bestimmter Grenzen oder Rahmenbedingungen fest-gesetzten Wahrheit hin. Hinzu tritt noch eine Verhältnisbestimmung der Teil-„Systeme" untereinander, wodurch sich eine „gesamtsystemische" Blickrichtung ergibt. Das Verhältnis von Teilen zum Ganzen hat also dieser Ideologie nach die Teile bereits zu seiner Voraus-Setzung. – An diesem Punkt der Kritik angelangt, stellt sich nun die Frage, wie (vor-)herrschende Form, formal zu herrschen, zu überwinden ist.

Zunächst ist es wichtig, die formale Form als Herrschaftsform in ihrer gesamtsystemischen (= zusammenge-setzten) Bedeutung überhaupt erkannt zu haben. Mit dieser Erkenntnis kommt es zu einer gedanklichen Sprengung der *System-Theorie*. Erst danach ist die Frage nach der *„Alterität"* zu beantworten. Die Richtung, in die dann gefragt werden muß, ist nicht die nach von vornherein einander begrenzenden Teilsystemen des gesellschaftlich-faktischen und / oder -normativen Verhaltens einerseits und über den Formalismus von Rechtsgeltung begründeten Rechtssystems andererseits. Der Frei-Setzung von ganzen Weltanschauungen, Ideen und moralischen (Grund-)Überzeugungen muß Einhalt geboten werden. Urteils- und Wertbeimessung hat nicht über das dem subjektiven Belieben der einzelnen anheimgestellte, in seinen Gründen unausgewiesen verbleibende Sach- und Werturteil zu erfolgen, vielmehr ist sie selbst der Vernunft zugänglich zu ma-

chen. Die Gesellschaft muß sich selbst *das Recht* geben, die sachlichen Gründe für die Entscheidungen – und zwar sowohl von sogenannten Tatsachenurteilen wie von Werturteilen – zu erfahren. Über moralische Einstellungen darf nicht mehr formal entschieden werden, vielmehr haben Entscheidungsträger diese inhaltlich zu begründen. Mit anderen Worten: Der Durch-Setzung formaler Form ist zu wehren, indem alle nur denkbaren Inhalte, besonders derjenigen, welche die Organisationsgewalt gerade ausgrenzt, zum Ausdruck gebracht werden. *Die neue Form hat sich über Inhalte erst zu entwickeln.* Dazu ist es nötig, durch alle fachlichen Überzeugungen, Moralen, Werte und gesellschaftlichen Normen hindurchzugehen, sie also *praktisch zu erfahren.* Erst wenn alle Inhalte, auch solche, die bisher als "unvernünftig" oder "pathologisch" galten, in den Diskurs aufgenommen sind, kann von einer alteritären Rechtsform gesprochen werden. Diese erschöpfte sich nicht in Akten bloßen Setzens, sondern korrespondierte auch einer anderen Lebens- bzw. Organisationsform.

Gegen diese inhaltliche Rechtsauffassung als anderer Lebens- wie Denkform wird sicherlich eingewandt werden, daß das formale Rechtssystem ja gerade die bürgerlich-revolutionäre Errungenschaft ist, die den tödlichen Streitigkeiten über die gesellschaftlichen Sach- und Wertvorstellungen ein Ende zu bereiten ermöglicht. Die formale Form als Rechtsmechanismus sei deshalb installiert worden, um die furchtbaren Klassen- und weltanschaulichen Kämpfe nicht mehr in Kriege ausarten lassen zu müssen. – Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß diese Ansicht einer Selbsttäuschung über Form und Inhalt erliegt. In Wahrheit rechtfertigt sich ein „System", das andere Anschauungen jenseits von Frei-Setzung und / oder Außer-kraft-Setzung der Inhalte nicht duldet. Die scheinbar unterschiedlichen gesellschaftlichen Weltanschauungen bestehen nur deshalb, weil sie sich ebenso an der herrschenden formalen Form orientieren. Gemessen an der Herrschaftsform sind sie also gar nicht unterschiedlich. Die inhaltliche Kontroversität ist für die formale Form der Vorwand, mit einer inhaltlichen Diskussion gar nicht erst anzufangen. Es ist zwar richtig, daß die früheren Klassen- und Weltanschauungskämpfe tödlich waren, doch aus anderen Gründen, als es die Herrschaftsform scheinen macht. Am Ende sei es noch einmal gesagt: Die religiös-patriarchalen Weltanschauungen, die mit der Rechtssphäre eine Einheit behaupteten (totalitärer Rechtsstaat), sind inhaltlich bereits Herrschaft gewesen, während dies die heutigen Weltanschauungsformen der formalen Form nach sind. Der Unterschied besteht also darin, daß die formale Form mittels Frei-Setzungs-Prozessen die konfligierenden gesellschaftlichen Normenkomplexe bändigt, um zu herrschen, die frühere Herrschaftsform hingegen über die Gleich-Setzung von Religion und Recht direkt mit der Religion herrschte.

Die alteritäre Form also, inhaltlich über alles, mithin auch Werten und subjektiven Neigungen zu sprechen, hat nichts mit einer Rückkehr zu dogmatisch abgesicherten, religiösen Glaubensüberzeugungen zu tun, die allesamt herrschen wollten. Ebenso hat sie nichts mit den gängigen, von der formalen Form frei-gesetzten Weltanschauungen zu tun, die untereinander im Wettstreit liegen und sich gegenseitig ausgrenzen, um schließlich als Sieger herrschen zu können. Diese Weltanschauungskämpfe sind Scheingefechte. In ihnen hat sich längst schon die Orientierung an der formalen Form, zu herrschen, durch-gesetzt. Sie spielen sich allesamt auf, um über die eine Herrschaftsform hinwegzutäuschen.

Die alteritär gedachten Inhalte sind keine religiösen Überzeugungen, Weltanschauungen und / oder moralischen Einstellungen der beiden genannten Varianten von Herrschaftsform. Alterität möchte nämlich entgegen allen Anbiederungs- und / oder Zwangsunternehmungen von Herrschaft Inhalte (ge-)währen lassen und / oder bewahrt wissen, d. h. gerade nicht durch-setzen. *Diese Inhalte suchen noch ihre Form, die inhaltliche Form zu nennen wäre.* Was sollte denn sonst Wahrheit oder Richtigkeit beanspruchen können, wenn nicht eine inhaltliche Diskussion, in der alle nur erdenklichen Bezüge eingeschlossen wären, im besonderen diejenigen, welche unter Herrschaftsbedingungen ausgeschlossen sind. Die Inhalte dieser Form (Inhaltsform, inhaltliche Form) wäre die – immer in Frage stehende – Lebensform selbst, die ebenso Rechtsform genannt würde. Recht hätte seine Begründung in der über Inhalte bestimmten Lebensform – jenseits der Entgegen-Setzung von Moral und Recht, aber auch jenseits der Ent-gegen-Setzung von Moral und Recht als Durchsetzungs-, d. h. Herrschaftsform. Freilich hätte dies mit keiner gängigen Auffassung von Moral und Recht mehr zu tun. Die Negativität steckt im Gesamt-„System". Um dessen Überwindung ist es zu tun. –

Zusammenfassung

Werner W. *Ernsts* Analyse von Recht-Setzungsakten steht im Kontext einer allgemeinen Kritik des heute herrschenden „anthropozentrischen Festsetzungspositivismus". Form und Inhalte stehen einander aufgespalten gegenüber. Die Form wird stets „formal" gedacht – in Absehung von Inhalten („Frei-Setzung"). Über den Setzungsakt der „Zusammen-Setzung" gelten sie dann für versöhnbar. – Daß der formale Formmechanismus selbst schon Herrschaft ist, wird deshalb nicht erkannt, weil er gleichzeitig Denkform ist. Von „Inhalten" kann abstrakt gesprochen werden – mittels indirekter Bezugnahme. Das erweckt dann den Anschein, als wären wirklich „Inhalte" im Spiel. Die Le-

Summary

Werner W. *Ernst*'s analysis of acts of posing of law is to be seen in the context of a general criticism of today's "anthropocentric positivism of acts of posing". Contents and form face each other separately. The abstraction of the contents, then, necessarily implies that we disregard them (abstract contents). Both, contents and form, are regarded being synthesized by the act of composing. – The fact that the formal form is domination by itself will be ignored because it coincides with the form of thinking. "Contents" may be understood in an abstract way, by indirect reference. So it appears as if "contents" did really exist. The legitimacy of ruling institutions does not consist in indi-

gitimität herrschender Institutionen besteht nicht in individueller Verantwortlichkeit, sondern in der Funktionsweise des Formmechanismus selber.

Rechts- und Systemkritik
Formale Form
Negativität
Denkgewalt
Herrschaft
Setzungsanalyse
Moralkritik
Positivismusbekämpfung
Menschenrechte als bourgeoise Rechte
Neutralitätskritik
Alterität

vidual responsibility but in the mode of functioning of the formal mechanism itself.

Law / system criticism
Formal form
Negativity
Violence of thinking
Power, domination
Analysis of posing
Moral criticism
Struggle against positivism
Human rights / bourgeois rights
Neutrality criticism
Alterity

Literatur

ADORNO, Th. W.: Minima Moralia. – Frankfurt / M.: Suhrkamp, 1969

BÖCKENFÖRDE, E.-W.: Recht, Staat, Freiheit. – Frankfurt / M.: Suhrkamp, 1991

CERRONI, U.: Marx und das moderne Recht. – Frankfurt / M.: Fischer Taschenbuch Verlag, 1974

ERNST, W. W.: Legitimationswandel und Revolution. – Berlin: Duncker & Humblot, 1986

FREUD, S.: Der Mann Moses und die monotheistische Religion (1939). – Frankfurt / M.: S. Fischer, 1975 (Sigmund Freud Studienausgabe; 9)

HEIDEGGER, M.: Identität und Differenz. – Pfullingen: Neske, 1990

HEGEL, G. W. F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts. – Frankfurt / M.: Suhrkamp, 1970 (Werke; 7)

KANT, I.: Metaphysik der Sitten. – Frankfurt / M.: Suhrkamp, 1969. – Werke VIII.

KELSEN, H.: Reine Rechtslehre. – Wien: Deuticke, 1960. – 2. Aufl.

LUHMANN, N.: Legitimation durch Verfahren. – Frankfurt / M.: Suhrkamp, 1983

MARX, K.: Thesen über Feuerbach. In: I. FETSCHER (Hg.): Marx / Engels Studienausgabe, Bd. I. – Frankfurt / M.: Fischer Bücherei, 1966

MARX, K.: Zur Judenfrage. In: K. MARX: Die Frühschriften. – Stuttgart: Kröner, 1971

PAWLOWSKI, H.-N.: Probleme der Rechtsbegründung im Staat der Glaubensfreiheit. In: H.-N. PAWLOWSKI / St. SMID / R. SPECHT: Die praktische Philosophie Schellings und die gegenwärtige Rechtsphilosophie. – Stuttgart-Bad Cannstatt, 1989

SCHMITT, C.: Verfassungslehre (1928). – Berlin: Duncker & Humblot, 1988

WEBER, M.: Wirtschaft und Gesellschaft, Studienausgabe. In: J. WINCKELMANN (Hg.): Rechtssoziologie, Kap. VII. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1972

Prof. DDr. Werner Ernst, Institut f. Politikwissenschaft, Innrain 36, A-6020 Innsbruck

ETHICA 1 (1993) 2, 185 – 198

DISKUSSIONSFORUM

PETER PERNTHALER

DER VERANTWORTUNGSANSATZ DER MODERNEN STAATS(RECHTS)WISSENSCHAFT

Die folgenden Ausführungen verstehen sich als Abgrenzung des wertbezogenen rationalistischen Staats(rechts)-denkens gegenüber dem radikalen methodischen Ansatz von Werner W. ERNST (Ethica; 1 (1993) 2, S. 163 – 184).

1. Souveränität

Vorweg ist festzuhalten, daß die im 16. und 17. Jahrhundert entstehende moderne Staatlichkeit nur erklärbar ist aus ihrem Antwortcharakter gegenüber der zeitgenössischen Situation permanenter bürgerkriegsartiger Auseinandersetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit den unlösbaren Religionskonflikten. Da aus der Gesellschaft heraus eine stabile öffentliche Ordnung nicht mehr herstellbar war, mußte die neue Kategorie *„Souveränität"* eine Friedenssicherung durch eine überlegene und gleichzeitig neutrale Staatsgewalt gewährleisten (Quaritsch, 1970). Dieser Staatsapparat des Absolutismus ist trotz Revolutionen niemals mehr dauerhaft zerschlagen, sondern in der Folge immer wieder von den jeweils herrschenden gesellschaftlichen Mächten übernommen worden. Mit der Neutralität und Souveränität dieses Staatsapparates hängt – das sieht W. ERNST klar – die *Formalisierung* und *Positivierung* des staatlichen Rechts zusammen. Meines Erachtens gibt es aber dafür gegenwärtig noch keine echte Alternative, da der vollständige Abbau der Staatsgewalt, sofern er überhaupt durchführbar ist, nur zum Überwuchern gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Macht führt, die noch weniger kontrollierbar ist als die Staatsgewalt. Vor diesem Hintergrund des *„Gegenstandes"* der Staatswissenschaften sind die folgenden Ausführungen über ihre *Methodenprobleme* zu sehen.

2. Normativer Diskurs

Die heute herrschende Staats(rechts)-wissenschaft denkt und arbeitet nicht mehr rein formal, sondern kombiniert in der Regel rechtsformale Elemente mit Wertbetrachtungen und Wirklichkeitsanalysen, ohne daß der positivistische und empirische Grundansatz damit völlig aufgehoben würde.

Kritische (rationalistische) Wertjurisprudenz und Gesellschaftswissenschaften, die auf dieser methodischen Grundlage aufbauen, gehen davon aus, daß ein *„normativer Diskurs"* zwischen allen „Vernünftigen" und „Gerecht-Denkenden" in Toleranz und Gewaltfreiheit möglich ist. (Häberle, 1978; Kriele, 1979; Herzog, 1971, S. 25). Durch Aufzeigen und Aussetzen ihrer Wertungen im *Prozeß der theoretischen und praktischen Vernunft* wird so wertbezogene und teleologische Wissenschaft vor der Gefahr der Ideolo-

gisierung und Politisierung bewahrt.

3. Rationale Rechtsbegründung

Der methodische Grundansatz des wertbezogenen kritischen Rationalismus in der Staats(rechts)wissenschaft ist dabei folgender: Selbst wenn gesellschaftliche oder rechtliche Werte nicht philosophisch oder sozialwissenschaftlich in allgemein verbindlicher Weise begründbar und damit intersubjektiv verifizierbar sind, ist die Konsequenz nicht notwendigerweise radikaler Wertskeptizsmus und Wertungsabstinenz (so z. B. heute noch: Leser, 1968, S. 225 ff.; Koja, 1992, S. 244 ff.). Der Staatswissenschaftler kann die Unmöglichkeit allgemeiner objektiver Werterkenntnis annehmen und trotzdem für einen historisch in einer bestimmten politischen und rechtlichen Kultur begründeten Staat von konkreten, für diesen geltenden Wertvorstellungen ausgehen. In aller Regel drücken sich diese Wertvorstellungen in der rechtlichen Grundordnung der Staaten (Verfassung), im besonderen in der Grundrechtsordnung und in den verfassungsmäßigen Staatszielbestimmungen aus. Das Arbeiten mit dem *Telos* und den *Wertvorstellungen* einer Rechtsvorschrift sowie mit intersubjektiv überprüfbaren normativen Begründungen gehört seit alters her zum Handwerkszeug des Juristen. Ebenso gehört aber auch die kunstvolle Einbettung dieser Argumentation in den allgemeinen gesellschaftlichen, kulturellen und sachgesetzlichen Verständnishintergrund der Rechtsnorm zum Prüfstand *rationaler Rechtsbegründung*.

4. Grundrechte

Hier ist aber vor einem naheliegenden Mißverständnis zu warnen, das der Wert-Jurisprudenz häufig begegnet: Freiheitsrechte würden hier zu *objektiven Wert- und Verhaltensnormen* umgedeutet; Freiheitsgebrauch sei nur nach Maßgabe seiner gesellschaftlich oder staatlich bestimmten Werte und Ziele legitim (Bleckmann, 1979; S. 53 ff.). Die Ähnlichkeit einer solchen Auffassung mit einer totalitären Grundrechtsdogmatik leuchtet unmittelbar hervor.

Dagegen ist aber mit Nachdruck festzuhalten, daß sich die *Grundrechte* primär auf die Freiheit und Würde des *einzelnen Menschen* und nicht auf Werte des Staates, seiner Einrichtungen oder auf gesellschaftlich gewünschtes Verhalten beziehen. Der Mensch hat im freiheitlichen Rechtsstaat Grundrechte und Würde, weil *autonome Wertverwirklichung* und nicht Zwang zur Hervorbringung gesellschaftlicher und rechtlicher Werte die Grundstruktur dieses Staates sind. Freiheitliche Grundrechtsdogmatik muß also in allen ihren Einzelerkenntnissen auf ein Menschenbild ausgerichtet sein, das autonomen Wertvollzug überhaupt zuläßt. Der Verfassungsstaat setzt als normatives System normativ denkende Menschen voraus, die sich „geistige Unabhängigkeit, Werteinsicht und unversehrte Intentions- und Initiativmöglichkeit bewahrt haben" (H. Huber, 1971).

Dieses Menschenbild bezieht sich nicht etwa auf einen utopischen oder abstrakten „Menschen an sich", sondern auf die geschichtliche Situation des menschlichen Daseins in einer konkreten Gesellschaft und in einem konkreten Land. Daher spiegeln die *Grundrechte* in ihrer bunten Vielfalt nicht nur nationale Besonderheiten, Wünsche und Sorgen eines Volkes wieder; sie

sind auch lebendiger Ausdruck des ständigen Wandels von Staat und Gesellschaft (Saladin, [3]1982). Grundrechte sind daher auch nicht frei von inneren Brüchen und Ungereimtheiten im Verhältnis zueinander und zu anderen Teilen der Rechtsordnung. Auch dieser grundrechtliche Realismus, der – je nach Rechtssystem und Rechtstradition – in Gesetzgebung und Richterrecht sorgfältiger juristischer Kunstfertigkeit bedarf, gehört zum Wesen rationalistischer Staatswissenschaft. Eine solche, konsequent auf das *menschengerechte Gemeinwesen* (Usteri, 1979) ausgerichtete, normative Staatstheorie kann sich nicht mehr allein auf die Souveränität – und sei es auch die Volkssouveränität – berufen. Auch dieser Grund allen positiven Rechtes wandelt sich in diesem Denken aus einer Beschreibung realer Herrschaftsverhältnisse zu einer normativen politischen Wertvorstellung (Ermacora, 1980; Klecatsky, 1976; Häberle, 1987).

5. Wertmißbrauch und Wertblindheit

Kritischer Rationalismus muß allerdings auch mit dem *Wertmißbrauch* und der *Wertblindheit* der Menschen rechnen und dies bei den Bedingungen des „Funktionierens" staatlicher Einrichtungen beachten: Der Verfassungsstaat ist auch unauslöschlich durch das skeptische Menschenbild des Liberalismus geprägt, der in Balance und Kontrolle, in Regelförmigkeit und Klugheit der Einrichtungen Frieden, Glück und Freiheit der Menschen im Staat sichern wollte (v. Arnim, 1987). Ein solcher Staat will Werte nicht durch Predigten und Gesinnungszwang sichern, sondern durch möglichst neutrale und in gewisser Beziehung vom Menschen sogar distanzierte Einrichtungen („Ämter"). Hier ist auch der eigentliche Grund für den von W. ERNST so vehement angegriffenen *Formalismus des Rechts* zu sehen.

6. Verantwortung

Das kunstvolle formale System des Verfassungsstaates und Rechtsprozesses darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß beides nur funktioniert, wenn die durch sie verbürgten Freiheiten und anvertrauten Herrschaftsmöglichkeiten von *Menschen mit Verantwortung* getragen werden (Saladin, 1984). Rechtsstaat setzt also voraus, daß die Menschen als Bürger und Staatsorgane wenigstens im Durchschnitt moralisch, klug und solidarisch handeln. Kontrolle kann in diesem System wohl Einzelmißbräuche ausschalten, das hier notwendige Grundvertrauen auf den in Freiheit verantwortlich, das heißt *gemeinschafts-* und *individualethisch handelnden, Menschen* nicht ersetzen: Eine mechanistische Absicherung von Freiheit, Wohlfahrt und ökologischem Überleben ohne persönliche Verantwortung, nur durch das Wirken rechtlicher Regeln und Prozesse – mögen diese auch noch so klug gestaltet sein – gibt es nicht.

7. Grundrechtssolidarität

Menschenrechte als normative Zielvorstellungen sollen auch *Grundrechtssolidarität* begründen. Das bedeutet, daß Grundrechte nicht nur isoliert vom Individuum her gesehen werden dürfen, sondern wesentlich auf gemeinschaftliche Rechtsverwirklichung, auf verantwortlichen Freiheitsgebrauch, d. h. auf individuelle und gemeinschaftliche *Selbstbestimmung*

(Autonomie) gerichtet sein sollen (Saladin, 1984, S. 67 ff.; [3]1982, S. 425). Grundrechtssolidarität muß sich heute vor allem auch gegenüber der Natur und (sozialen und kulturellen) Umwelt bewähren: Die ökologischen Bedingungen und Schranken der Menschenrechtsverwirklichung können im freiheitlichen Staatswesen nicht nur durch staatliche Anordnung und Zwang hergestellt werden, sondern es muß auch hier auf die Selbstordnungsfähigkeit der Bürger vertraut werden. Das schrankenlos expansionistische Freiheitsmodell des Liberalismus ist unter ökologischen Gesichtspunkten jedenfalls überholt (Pernthaler / Weber / Wimmer, 1992).

8. Menschenrechtsbewußtsein

Ein *„menschengerechtes Gemeinwesen"* ist auch unter normativen Gesichtspunkten niemals abgeschlossen, sondern ein ständiger juristischer und politischer Prozeß, der durch das *Menschenrechtsbewußtsein* gesteuert werden muß (Ermacora, 1974, S. 605; 1983, S. 687). Der normativ denkende Staatswissenschaftler erkennt, daß tatsächliche Veränderungen immer wieder historische „Rechtsfassaden" entstehen lassen, die „strukturelle Gewalt" verdecken können und so Widerstand provozieren, statt gesellschaftlichen Frieden stiften, was die eigentliche Leistung des Menschenrechtsstaates sein soll (Pernthaler, 1986, S. 370).

Man muß daher daran festhalten, daß der Verfassungsstaat zum Unterschied von totalitären und autoritären Systemen zwar rechtsformal stabilisierend wirkt, politisch aber ein sehr offenes und wandlungsfähiges System ist, das außerordentlich weitgehende staatsfreie Auseinandersetzungen über Ideen, wirtschaftliche Interessen, Ordnungsvorstellungen und ähnliches zuläßt. Neben Toleranz und Akzeptanz von „Abweichungen" bedarf ein solches pluralistisches System auch in der Gesellschaft einer normativen Basis an gemeinsamen Wertvorstellungen und Verhaltensmustern, die wesentlich durch die Menschenrechte geprägt sein müssen.

Über die Bedingungen des *gesellschaftlichen Realisationsprozesses* der Menschenrechte wird – dies sieht W. ERNST sehr richtig – in der normativen Staats- und Rechtstheorie bis jetzt zu wenig reflektiert, weil hierfür meist das methodische Handwerkzeug fehlt. Sicher ist, daß in der freiheitlichen Demokratie Wertverwirklichung nicht nach dem Muster des aufgeklärten Absolutismus von einem *„wohlwollenden Landesvater"* geleistet werden kann, wenngleich viele Menschen noch heute ein solches Bild vom (öko-)sozialen Rechtsstaat haben. Der Menschenrechtsstaat muß hier auch in den außerordentlich dynamischen Strukturen einer Interessen- und Wettbewerbsgesellschaft, vor allem aber auch von einzelnen in seinem „Kampf ums Recht" ununterbrochen neu verwirklicht werden. Das Ergebnis des *„menschenrechtlichen Realisationsprozesses"*, ist das Rechts- und Freiheitsbewußtsein eines Volkes, jene normative Prägung einer Gesellschaft, welche etwa die Europäische Menschenrechtskonvention als gemeineuropäischen Standard einer *„demokratischen Gesellschaft"* voraussetzt (Art 8 Abs 2, 9 Abs 2, 10 Abs 2, 11 Abs 2 EMRK).

9. Normative Stabilisierung

Gelingt es nicht, die *politisch evolutionäre Struktur* des Verfassungsstaates

mit der *normativen Stabilisierung* in Menschenrechten, Rechten der Natur und Rechtsformen des Realisationsprozesses zu versöhnen, so droht hinter den Rechtsfassaden – und auch das sieht ERNST sehr treffend – eine *funktionale Stabilisierung* des Menschen in dinglich und interessenmäßig geprägten Situationen, die seine Verstümmelung zum *„homme situé"* (Burdeau,1956, S. 26 ff.), seine radikale Entwertung als Bestandteil unentrinnbar determinierter Prozesse und Organisationen herbeiführen würde. So *„verdinglichte"* Menschen (M. WEBER) können keine normative Staatlichkeit im Sinne des modernen autonomen Verantwortungsansatzes und rechtsstaatlichen Wertvollzuges mehr begründen.

Die freiheitliche Demokratie ist daher nicht nur die Staatsform, welche die bisher höchste Stufe politischer Emanzipation erreicht hat; sie ist auch der Ort einer von weit her kommenden *Fundamentalkrise des abendländischen politischen und rechtlichen Denkens* (Pernthaler, 1974, S. 153 ff.): Hier entscheidet sich, ob die Befreiung des Menschen zum schöpferisch-gestaltenden Wesen in der nun möglich gewordenen *Autonomie* gelingt oder seine substantielle Vernichtung im kollektiven Egoismus des *„letzten Menschen"* (F. NIETZSCHE) und der Machbarkeit alles Seienden geschieht.

Literatur

von ARNIM, Hans Herbert: Staatslehre der Bundesrepublik Deutschland. – München: Vahlen, 1984. – XXIV, 536 S.

von ARNIM, H. H.: Zur normativen Politikwissenschaft – Versuch einer Rehabilitierung. In: Der Staat; 26 (1987), S. 477 – 496

BLECKMANN, Albert: Allgemeine Grundrechtslehren. – Köln...: Carl Heymanns, 1979. – XV, 327 S.

BURDEAU, Georges: Traité de Science Politique. – Paris: Pichon et Durand Auzias, 1956. – Tome VI: La démocratie gouvernante, son assise sociale et sa philosophie politique. – 539 S.

ERMACORA, Felix: Menschenrechte in der sich wandelnden Welt. – Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1974. – Bd. 1: Historische Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. – 629 S.

ERMACORA, F.: Österreichische Verfassungslehre II. – Wien: Braumüller, 1980. – XVI, 176 S.

ERMACORA, F.: Menschenrechte in der sich wandelnden Welt. – Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1983. – Bd. 2: Theorie und Praxis: die Verwirklichung d. Menschenrechte i. Afrika u. i. Nahen Osten. – 708 S.

ERNST, Werner W.: Formale Form als Rechtsgewalt. In: ETHICA; 1 (1993) 2, S. 163 – 184

HÄBERLE, Peter: Verfassung als öffentlicher Prozeß: Materialien zu einer Verfassungstheorie der offenen Gesellschaft. – Berlin: Duncker & Hublot, 1978. – 723 S.

HÄBERLE, P.: Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft. In: J. ISENSEE / P. KIRCHHOF (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. – Bd. 1 – Heidelberg: C. F. Müller, 1987, S. 815 – 861

HERZOG, Roman: Allgemeine Staatslehre. – Frankfurt a. M.: Athenäum, 1971. – 425 S.

HUBER, Hans: Das Recht im technischen Zeitalter: In: Hans HUBER: Rechtstheorie – Verfassungsrecht – Völkerrecht: Ausgewählte Aufsätze 1950 – 1970 / Hg.: K. EICHENBERGER / R. BÄUMLIN / J. P. MÜLLER. – Bern: Stämpfli, 1971, S. 57 – 75

KLECATSKY, Hans R.: Der Verwaltungsgerichtshof und die Zukunft der Grundfreiheiten und Menschenrechte. In: F. LEHNE / E. LOEBENSTEIN / B. SCHIMETSCHEK (Hg.): Die Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. – Wien...: Springer, 1976, S. 293 – 314

KOJA, Friedrich: Der Begriff der Allgemeinen Staatslehre. In: B. Ch. FUNK / H. R. KLECATSKY / E. LOEBENSTEIN / W. MANTL / K. RINGHOFER (Hg.): Staatsrecht und Staatswissenschaften in Zeiten des Wandels – FS Adamovich. – Wien...: Springer, 1992, S. 244 – 252

KRIELE, Martin: Recht und praktische Vernunft. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1979. – 152 S.

LESER, Norbert: Wertrelativismus, Grundnorm und Demokratie. In: F. ERMACORA / H. R. KLECATSKY / R. MARCIC (Hg.): 100 Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit, 50 Jahre Verfassungsgerichtshof in Österreich. – Wien...: Europa / Anton Pustet, 1968, S. 225 – 277

PERNTHALER, Peter: Warum ist für Friedrich Nietzsche der Staat „das kälteste aller kalten Ungeheuer"? In: H. L. STADLER-RICHTER (Hg.): Die Evolution des öffentlichen Rechts – FS Felix Erma-

cora. – Wien...: Braumüller, 1974, S. 153 – 165

PERNTHALER, P.: Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre. – Wien...: Springer, 1986. – XXV, 477 S.

PERNTHALER, P. / WEBER, Karl / WIMMER, Norbert: Umweltpolitik durch Recht – Möglichkeiten und Grenzen. – Wien: Manz, 1992. – XIV, 167 S.

QUARITSCH, Helmut: Staat und Souveränität. – Frankfurt a. M.: Athenäum, 1970. – 586 S.

SALADIN, Peter: Grundrechte im Wandel: Die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zu den Grundrechten in einer sich ändernden Umwelt. – 3. Aufl. – Bern: Stämpfli, 1982. – LXXX, 511 S.

SALADIN, P.: Verantwortung als Staatsprinzip: e. neuer Schlüssel z. Lehre v. modernen Rechtsstaat. – Bern...: Paul Haupt, 1984. – 219 S.

USTERI, Martin: Das Konzept eines modernen menschengerechten Gemeinwesens. In: U. HÄFELIN / W. HALLER / D. SCHINDLER (Hg.): Menschenrechte – Föderalismus – Demokratie – FS Werner Kägi. – Zürich: Schulthess, 1979, S. 401 – 413

Prof. Dr. Peter Pernthaler, Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Innrain 80 und 82, A-6020 Innsbruck

WALTER HENGL

PRIVATHONORARANSPRÜCHE VON KRANKENHAUSÄRZTEN ZWISCHEN VERFASSUNGSWIDRIGEM PRIVILEG UND WOHLERWORBENEN RECHTEN

Der folgende Beitrag beschreibt das lokale Problem der Privathonoraransprüche von Krankenhausärzten. Da dieses Problem jedoch weltweit auftaucht, wird hier diese konkrete lokale Argumentation als allgemeine Diskussionsanregung in einem äußerst problematischen Bereich des Gesundheitswesens wiedergegeben. Das Los der Patienten, insbesondere der Nicht-Privatpatienten, hat bei der Frage des Honorars keinen Stellenwert mehr. Die geistesgeschichtlichen Hintergründe dieser Auflösung des Menschen wird ETHICA 1 (1993) 3 in einem Leitartikel am Beispiel der modernen und postmodernen Medizin beleuchten. (Red.)

Im folgenden soll kurz versucht werden, Möglichkeiten und Grenzen politischer Veränderung in einer konkreten gesellschaftspolitischen und auch formalrechtlichen Problemlage darzustellen. Die Kurzdarstellung handelt vom – derzeit noch laufenden – Bemühen des Verfassers, über Änderungen von landesgesetzlichen Vorschriften in die rechtlich äußerst komplizierten und in der Praxis sehr „kreativ" gestalteten Mechanismen der Verrechnung von Privathonoraren an Krankenanstalten in Tirol einzugreifen.

1. Zur Problemstellung

§ 46 des Bundeskrankenanstaltengesetzes räumt den Vorständen von Univ.-Kliniken, die *Privatpatienten* auf deren Wunsch behandeln, das Recht ein, von diesen „besondere Honorare", wohl nach freier Vereinbarung, zu verlangen. In den neun Landeskrankenanstaltengesetzen der österreichischen Bundesländer ist dieser gesetzlich angelegte Tatbestand in unterschiedlichster Weise ausgeführt worden. So legt das Tiroler Landeskrankenanstaltengesetz unter anderem fest, daß die Leiter von Abteilungen und Instituten sowie in ähnlichen Funktionen tätige Ärzte ebenfalls derartige Honorare verrechnen können (§ 41 Abs. 4 Tir. KAG).

Aus diesen dürren Rechtsgrundlagen hat sich im Laufe der Jahre eine stark verästelte und unübersichtliche, wohl auch schwer zu überblickende, Privathonorarsszene an Tirols Spitälern entwickelt. Der Autor, der 24 Jahre lang beruflich Rechtsfragen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in Tirol bearbeitet hat, war immer wieder

– vor allem aus der Sicht der betroffenen Patienten – mit diesem Szenarium befaßt. Er ist dabei auch ebenso oft mit zwei Hauptfragen konfrontiert worden:

○ „Wie kann die österreichische Rechtsordnung öffentlich Bedienstete dazu ermächtigen, in Ausübung ihres Dienstes Zusatzeinkommen von denen zu lukrieren, die sie ohnedies im Rahmen ihrer Dienstpflicht zu behandeln hätten?" und

○ „Inwieweit reicht die gesetzliche Ermächtigung aus, um jene Forderungen zu rechtfertigen, die in der Praxis auch von Ärzten erhoben worden sind, die mit dem Patienten in keinerlei Behandlungskontakt standen?"

Mehrere Versuche, diese Fragen bei den politisch Handelnden gründlich auszuleuchten und allenfalls sogar eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen, sind in den vergangenen zwei Jahrzehnten unternommen, aber regelmäßig abgebrochen worden. Nun ist der Autor selbst mit Anfang Juli 1991 als Landesrat für das Gesundheits- und Sozialwesen in die Tiroler Landesregierung eingetreten und hat von Anfang an mehrfach erklärt, daß eines seiner politischen Ziele die Neuordnung dieser Materie sei.

2. Zur Methode der geplanten Gesetzesänderung

Die Hauptfrage war vorweg, wie gegen den zu erwartenden starken Widerstand einer einflußreichen gesellschaftlichen Gruppe ein derartiges Novellierungsprojekt anzugehen wäre. Da es an einer eingehenden und kompakten methodischen und juristischen Aufarbeitung dieser Problematik gefehlt hat, wurde vorerst ein Arbeitsteam eingerichtet, das unter der Leitung eines Betriebswirtschafts-Ordinarius der Innsbrucker Universität stand und dem etwa ein Dutzend weiterer Mitglieder aus den Bereichen der betroffenen Ärzte selbst (Bedienstete auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene), aber auch aus Interessenvertretern der betroffenen Patienten (ÖGB, Arbeiterkammer), der Sozialversicherungsträger und jener Dienststellen der Landesverwaltung bestand, die bisher mit dem Problem befaßt waren. Diese Expertenrunde hat im Herbst 1991 ihre Arbeit aufgenommen, noch zum Jahresende einen Zwischenbericht und dann im April 1992 einen Endbericht abgegeben. Diese Berichte stützten sich auf zwei Workshops mit allen Betroffenen, eine Reihe von Einzelinterviews und auf die Aufarbeitung eines Teils des einschlägigen Schrifttums und der Judikatur. Der Schlußbericht hat – ganz grob gesprochen – dargestellt, daß es sich für einen Tiroler Bereich um ein Privathonorarvolumen von etwa 300 Millionen Schilling jährlich handelt, daß nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs und auch des Rechnungshofs die derzeitige Tiroler Rechtslage verfassungswidrig sein dürfte und daß darüber hinaus in der Praxis der Kreis der liquidationsberechtigten Ärzte offensichtlich sehr großzügig gezogen war. Der Bericht hat weiters die im Abschluß-Workshop dargestellten politischen Überlegungen des Verfassers beinhaltet, wonach vier Eckpunkte einer künftigen Neuordnung auf jeden Fall zu beachten sein würden:

○ In Entsprechung der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes sollte in Zukunft das Rechtsband nicht mehr zwischen dem Privatpatienten und seinen Behandlern, sondern zwischen der

jeweiligen Krankenanstalt und dem Patienten bestehen.

○ Dementsprechend sollte auch die Verrechnung von Privatleistungen nicht mehr über die einzelnen Behandler, sondern in einer einzigen Rechnung vom Rechtsträger der Krankenanstalt aus an den Patienten erfolgen.

○ Die Beteiligung des an der Leistungserbringung mitwirkenden ärztlichen und nichtärztlichen Personals an den Privateinnahmen sollte gesetzlich ausdrücklich festgelegt werden.

○ Darüber hinaus sollte von den Privateinnahmen ein Teil an den Rechtsträger des Hauses, der die entsprechenden Sach- und Personalinvestitionen vorhält, die zur Erbringung der Privatbehandlung Voraussetzung sind, abgeführt werden.

Ein komprimierter Bericht über die Arbeiten der Expertenrunde und über die daraus vom Autor als zuständigem Regierungsreferenten gezogenen Schlußfolgerungen – siehe die oben beschriebenen vier Kernpunkte – wurde Anfang Mai 1992 dem Tiroler Landtag mit dem Ersuchen übermittelt, den Regierungsreferenten mit dem Entwurf eines Gesetzesvorschlages zu betrauen, der diesen Grundüberlegungen Rechnung tragen hätte sollen. Damit wäre für die Verhandlungen mit den Betroffenen ein deutlicher, starker Rahmen vorgegeben gewesen. Die zuständigen Ausschüsse des Tiroler Landtages haben sich aber anfänglich mehrfach außerstande gesehen, sich inhaltlich mit dem Bericht zu beschäftigen. Schließlich wurde die Behandlung des Berichts in einer Ausschußsitzung des Rechts- und Gemeindeausschusses des Tiroler Landtages vom Oktober 1992 bis zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfs durch den Regierungsreferenten ausgesetzt.

Auf Beamtenebene hatten inzwischen über Veranlassung des Regierungsreferenten seit dem Sommer 1992 vorsorglich die Vorarbeiten an der konkreten Ausformulierung eines derartigen Gesetzesentwurfs parallel zu den Ausschußberatungen begonnen. Dieser Gesetzesentwurf ist im November 1992 dann fertiggestellt und zur Begutachtung ausgesandt worden.

3. Inhalt des Novellierungsvorschlages zum TKAG

Der gegenständliche Novellierungsvorschlag hat auch zwei Bereiche zum Inhalt, die mit der gegenständlichen Privathonorarproblematik nichts zu tun haben; es geht dabei zum einen um die Neuordnung der kollegialen Führung an Tirols Krankenanstalten, zum anderen um Veränderungen bei der Abgangsdeckung für die Finanzierung des Krankenhauses in Innsbruck. Den Hauptteil des Nominierungsvorschlags nehmen jedoch die Vorschriften bezüglich der *Privathonorare* ein. Die Redaktoren sind dabei folgenden Hauptintentionen gefolgt:

a) Wer als *Privatpatient* an einer Tiroler Krankenanstalt behandelt werden will, muß dies ausdrücklich wünschen; er hat dabei zwischen der bloßen Hotelkomponente (z. B. Ein-Bett-Zimmer, Fernsehapparat) und einer allenfalls zusätzlich erwünschten Privatbetreuung durch einen Arzt seiner Wahl zu entscheiden.

b) Auch wenn er zur Hotelkomponente noch *zusätzlich einen Arzt seiner Wahl* wünscht, werden damit nicht automatisch alle weiteren Leistungen des

Krankenhauses zu Leistungen an einem Privatpatienten; für allfällige zusätzliche ärztliche Leistungen und Befundungen muß ebenfalls ein ausdrücklicher Wunsch vorliegen, diese als Privatpatient in Anspruch zu nehmen.

c) Für alle Leistungen, die in der Krankenanstalt im Rahmen der Hotelkomponente erbracht werden, werden von der Krankenanstalt *Sonderentgelte* verrechnet; für die übrigen, insbesondere ärztlichen, Leistungen wird von der Krankenanstalt eine besondere Behandlungsgebühr in Rechnung gestellt.

d) Von dieser *besonderen Behandlungsgebühr* sind vorerst mindestens 10 % (umgangssprachlich oft als „Hausanteil" bezeichnet) vom Rechtsträger einzubehalten; mit diesem durch Verordnung der Landesregierung festzusetzenden Einbehalt sollen vor allem alle Vorleistungen des Krankenhauses abgegolten werden, die durch Investitionen oder organisatorischen Mehraufwand im Zusammenhang mit den Privatpatienten anfallen.

e) Der *verbleibende Rest* dieser besonderen Behandlungsgebühr ist zwischen dem Leiter der Organisationseinheit, an der die Leistung erbracht wird, und den übrigen mitwirkenden ärztlichen und nichtärztlichen Bediensteten nach einem Schlüssel aufzuteilen, der für jede Organisationseinheit nach Möglichkeit einvernehmlich zwischen allen Beteiligten festgelegt wird. Erst wenn ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden kann, hat der Dienstgeber zu entscheiden.

f) Grundlage dieser Aufteilung muß sein, daß den *nachgeordneten Bediensteten* mindestens 40 %, dem Leiter der Organisationseinheit allerhöchstens 50 % der besonderen Entgelte verbleiben. Diese Verteilungsprozentsätze – auch unter Berücksichtigung des sogenannten Hausanteils – werden so zu gestalten sein, daß sie dem Anteil der ärztlichen Leistung und der Assistenz der Mitarbeiter an der Gesamtleistung ebenso gerecht werden wie jenem Anteil, der Vorleistungen des Hauses im operativen, medizinisch-technischen, personellen Bereich ausmacht.

g) Alle Leistungen des Hauses an den Privatpatienten sind diesem in einer *einzigen Rechnung* von Seiten des Rechtsträgers zur Zahlung vorzuschreiben und werden von dort auch eingehoben, verrechnet und an die Bediensteten weiter verteilt.

4. Reaktionen auf den Novellierungsvorschlag

Erwartungsgemäß hat die Absicht, die Rechtslage in die dargestellte Richtung zu verändern, zu einer Reihe von Reaktionen geführt. Das Medieninteresse am gesamten Problemkreis war an sich schon von Anfang an ziemlich ausgeprägt und hat eine sachliche Erörterung der Problemfelder nicht gerade erleichtert. Bei den betroffenen Ärzten selbst haben sich unterschiedliche Lager formiert. Weitgehend abgelehnt wird das Novellierungsprojekt von der Ärztekammer und von der privaten Interessenvereinigung der Ordinarii an der Innsbrucker Univ.-Klinik. Eher ablehnend haben die betroffenen Ärzte an den peripheren Tiroler Krankenanstalten reagiert; sie haben die Befürchtung, daß ihre materielle Situation, die sich in vielen Einzelverträgen mit den jeweiligen Rechtsträgern ohnedies schon in die vom Novellierungskonzept vorgegebene Richtung bewegt hat, noch weiter verschlechtert wird, während die Ordinarii an der Innsbrucker Klinik mangels einer Kompetenz des

Landesgesetzgebers – es handelt sich bei der Innsbrucker Klinik bekanntermaßen um eine universitäre Einrichtung, für deren rechtliche Ausgestaltung der Bundesgesetzgeber zuständig ist – „ungeschoren" davonkommen könnten. Die Mittelbau-Ärzte, die durch die gesetzliche Festschreibung einer Pool-Lösung einen durchsetzbaren Anspruch auf eine Beteiligung an den Privathonoraren zugestanden erhalten sollen, haben sich zumindest zu diesem Aspekt positiv geäußert, während von den Vertretern der übrigen nachgeordneten Dienste keine inhaltlichen Stellungnahmen bezogen worden sind. Die Arbeiterkammer hat ausgeführt, daß sie wohl grundsätzlich die Einschätzung teile, ein solches Gesetz solle geschaffen werden; die Details seien aber für die nachgeordneten Dienstnehmer noch nicht vorteilhaft genug ausgearbeitet, es würde insbesondere innerhalb den einzelnen Abteilungen zu äußerst unterschiedlichen Behandlungen der Dienstnehmer kommen.

Insgesamt ist ein größerer Teil der 28 Stellungnahmen zum Entwurf eher skeptisch gewesen; ein kleinerer Teil hat den Entwurf begrüßt und die Fortführung der diesbezüglichen Arbeiten ausdrücklich gefordert.

Wie so oft in der realpolitischen Auseinandersetzung ergibt sich also das Problem, daß ein vorgestelltes Änderungsprojekt von den verschiedensten Interessengruppen her – aus jeweils unterschiedlichen Motiven – einem starken Gegendruck ausgesetzt ist. Dies geschieht allerdings noch im Vorfeld der eigentlichen politischen Auseinandersetzung, die ja erst mit der Vorlage des Gesetzesvorschlages in der Landesregierung bzw. allenfalls mit der Zuleitung eines diesbezüglichen Initiativantrages an den Tiroler Landtag beginnt. Wie dann diese Auseinandersetzungen im eigentlichen politischen Entscheidungsprozeß geführt werden und mit welchem Ergebnis sie enden, kann derzeit von niemandem auch nur einigermaßen verläßlich abgeschätzt werden. Fest steht, daß die einschlägigen Diskussionen ohne besondere Schwierigkeiten zum Existenzproblem für die Ärzte einerseits und andererseits jeden betroffenen Patienten hinaufstilisiert werden können; eine rechtlich saubere, inhaltlich plausible und praktisch auch durchsetzbare Veränderung in diesem dicht besetzten Kräftefeld erfordert daher auch einen besonderen Kraftaufwand. Dennoch ist sie konsequent voranzutreiben.

LR Dr. Walter Hengl, Neues Landhaus, A-6010 Innsbruck

SUSANNE UND HEINZ BARTA

PATIENTENRECHTE UND ARZTHAFTUNG – REZENSION*

1. Arzt und Patient

Die Stellung und Verantwortlichkeit des Arztes in unserem Gesundheitssystem sorgt immer wieder für rechtspolitischen Diskussionsstoff; ist doch das Spannungsverhältnis *Arzt – Patient* nach wie vor von Ungleichgewicht gekennzeichnet, zumal immer noch zu sehr der Arzt und nicht der Patient im Mittelpunkt des Systems steht. – Hier setzt die neue Patientenrechtspolitik kompensatorisch an und versucht neben dem grundlegenden Paradigmen-

wechsel von einer Verschuldens- zu einer Nichtverschuldenshaftung effiziente(re), patientenfreundliche(re), flexible(re) rechtliche Instrumentarien zu entwickeln, wobei der Schwerpunkt nicht so sehr in der Sanktion als vielmehr in verbesserter Kommunikation, (Konflikt-)Prävention und Qualitätssicherung liegen sollte.

2. Schutzgesetze

Schutzgesetze ganz verschiedener Art, wie z. B. das KonsumentenschutzG, das Mietrechts-, Produkthaftungs– oder DienstnehmerhaftpflichtG und nunmehr das Patientenschutzrecht sind eine rechtliche Antwort auf gesellschaftliche Defizite. Sie dienen in Rechtsordnungen dem gesellschaftlichen Ausgleich, wo dieser Ausgleich andernfalls in einer für die Gesellschaft nachteiligen Weise durch simple Vertragsfreiheit nicht zustande käme. Das Ungleichgewicht ist oft nur allzu deutlich. Das gilt auch für das Verhältnis Arzt – Patient, das erst durch die hilfreiche und sichtbare Hand des Rechts – und nicht die des Marktes – zu einem Ausgleich kommen kann. Die medizinische Versorgung steht – Gesundheit ist ein Gut des öffentlichen Bedarfs – nicht zur freien Disposition der Ärzteschaft. Gesundheit ist kein Gut, das beliebig dem Marktmechanismus ausgesetzt oder entzogen werden kann. Das öffentliche Interesse verlangt aus Gründen des Gesamtwohls immer wieder den Eingriff von Politik und öffentlichen Händen, was immer wieder zu politischer Auseinandersetzung und Mißverständnissen führt, führen muß. Das zeigt etwa die gegenwärtig in Tirol / Österreich laufende kontroversielle Debatte um die Begrenzung bestimmter Ärzteeinkommen, nämlich von Primaren in öffentlichen Krankenhäusern und Vorständen von Universitätskliniken, also *öffentlichen* Einrichtungen. Eingebettet erscheint diese Diskussion in das umfassendere Problem der Explosion der Gesundheitskosten. Die betroffenen Ärzte argumentieren oft eng und standespolitisch. Die Tatsache, daß ein öffentliches „Amt" eine Gestaltung durch die jeweiligen öffentlichen Hände verlangt, wird oft nicht reflektiert, erscheint aber von grundlegender Bedeutung. Niemand ist gehalten, einen öffentlichen Posten anzunehmen oder zu behalten. (Vgl. auch den Beitrag von W. HENGL in diesem Heft, S. 190–194.)

3. Arzthaftung

Zu Recht wird die US–amerikanische Variante einer Konfliktlösung zwischen Patienten und Ärzten kritisiert, kommt sie doch einer „Lähmung" des Systems nahe; Motivationsverlust der Ärzte durch überzogenes Risiko und hohe Versicherungslasten führen zu einer „Defensivmedizin". Dennoch kommen aus den USA neue, vermittelnde, die Gesamtstellung von Patienten verbessernde Impulse (etwa die Patientenrechtskodifikationen einzelner Bundesstaaten), die – wie schon früher in anderen Politikfeldern (z. B. Konsumenten- oder Umweltschutz; „Rechte" der Natur) – die europäische Diskussion beleben. – Das idealisierte europäische Bild der Ärzteschaft, die einen Staat im Staate darstellt, der kaum faßlicher rechtlicher Kontrolle unterliegt, bedarf dringend rechtspolitischer Korrektur. Erstrebenswert ist dabei ein Mittelweg. Der europäische Ansatz von Mitbestimmung und Sebstbeteiligung gewährt dabei ebenso wie der Ausbau subjektiver Rechte Anregung und Hilfestellung, um Defizite im sensiblen Be-

reich der „Medizin-Patient-Beziehung" auszugleichen. Es geht um eine realistische haftungsrechtliche Einbindung des Arztes (als Unternehmer) in ein adäquates (Konsumenten-)Schutzkonzept für Patienten. (Eingebettet ist diese spezielle Entwicklung in die allgemeinere eines neu zu konzipierenden Konsumentenschutzes für Dienstleistungen, an der gegenwärtig in der EG gearbeitet wird.)

Die Diskussion um neue, positiv formulierte, subjektive (Patienten)Rechte wird durch die Komplexität der Materie erschwert, berührt sie doch zahlreiche rechtliche Aspekte; der Bogen spannt sich vom Zivil-, über das Straf- und öffentliche Recht, bis hin zum Völkerrecht, das den Gegenstand durch Internationale Konventionen zu fassen sucht; siehe dazu die Dokumentation auf S. 204. – Im Zivilrecht gilt es vor allem zu überlegen, ob nicht bereits durch Rechtsprechung gewährte Rechtspositionen gesetzlich festgeschrieben werden sollten, um größere rechtliche Klarheit und Rechtssicherheit zu erreichen; zu nennen sind hier Fragen wie die ärztliche Aufklärungspflicht und damit zusammenhängend die Zustimmung von Patienten in die ärztliche Heilbehandlung, aber auch das Recht auf Einsicht in die vom Arzt oder Krankenhaus geführte Krankengeschichte und der Umfang dieses Einsichtsrechts durch Patienten, Erben oder nahe Angehörige sowie die praktisch wichtige Frage der Beweislast in Arzthaftungsprozessen usw.

4. Patientenrechte

Eine grundlegende Bestandsaufnahme internationaler wie auch österreichischer Entwicklungen im Bereich der rechtlichen Instrumentarisierung von Patientenrechten legen J. W. PICHLER (Leiter des Salzburger Instituts für Rechtspolitik) und seine Mitarbeiter (Dr. Ulrike *Aichhorn*, cand. iur. Heidi *Dawes*, Mag. Karin *Giese*, Dr. Philip *de Goederen*) mit der Studie *„Internationale Entwicklungen in den Patientenrechten"*, Wien: Böhlau, 1992, 1033 S., vor. Dieser beeindruckende rechtsvergleichende Rundblick soll rechtspolitische Hilfestellung für den österreichischen Gesetzgeber leisten. – Nach einer einleitenden Standortbestimmung und Vorstellung der Prämissen des Themenkreises „Patientenrechte", widmet PICHLER das I. Kapitel des Buches der „Philosophie der Patientenrechte" (S. 55 – 163). Im Spannungsfeld der beiden Konzepte Paternalismus versus Autonomie und Selbstbestimmung bezieht PICHLER klar Position für eine autonomieorientierte Entwicklung des Gesundheitswesens; diese freilich begleitet und eingebettet in ein kommunikations- und integrationsförderndes, flexibles Normensystem. Sein Vorschlag dafür: Patientenrechtskodizes, die „durchwegs mit einer Handvoll Paragraphen auskommen". Jüngstes Vorbild, die finnische Regierungsvorlage eines Patientenrechtsgesetzes, das im Stil eines Rahmenrechts ausgestaltet ist. Der Patient bedarf, so PICHLER, aufgrund seiner strukturellen Verletzlichkeit des dynamischen Schutzes durch die Rechtsordnung. – Kapitel II (S. 163 – 381) behandelt Patientenrechte im einzelnen, die sich grundsätzlich alle vom Recht auf Selbstbestimmung, welches die Autonomie des Individuums garantiert, ableiten lassen; begrenzt allerdings durch soziale Beschränkungen. Es gilt einen Ausgleich zu finden zwischen berechtigten Ansprüchen der (Einzel)Person und ebenso berechtigten Interessen der Gesell-

schaft und Ärzteschaft. (Zu beachten wäre dabei, daß sich manches, konkret erst auszuformulierende subjektive Patientenrecht als Persönlichkeitsrecht in Österreich auf § 16 ABGB stützen könnte; z. B. das Recht auf einen würdigen Tod; dazu ETHICA 1 (1993) 1, S. 34.) – Formuliert und diskutiert werden folgende konkrete Patientenrechte:

– das Recht auf *Gesundheitsfürsorge* und gleichen Zugang zur Gesundheitspflege

– das Recht auf *Achtung, Würde* und *Integrität* (dazu gehören das Recht auf würdevolle und sorgfältige Behandlung und Pflege, das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Geheimhaltung der Patienteninformationen)

– das Recht auf *Selbstbestimmung*: das Recht auf Partizipation, das Recht auf einen würdevollen Tod und Behandlungsabbruch, Behandlungsverzicht und Behandlungsverweigerung sowie das Recht auf – parallele – alternativmedizinische Behandlung (hierher gehörte auch der Problemkreis „Euthanasie", der jüngst in den Niederlanden gesetzlich sehr liberal geregelt wurde)

– das Recht auf *Information*; schon heute verlangt zum Beispiel die österreichische Rechtsprechung konsequent die Aufklärung von Patienten über die (geplante) ärztliche Behandlung etc.

Patientenrechte für spezielle *Patientengruppen* (z. B. Mentalpatienten, alte Menschen, Kinder) werden in Kapitel III (S. 381 – 455) beleuchtet. Es schließt mit einer kritischen Betrachtung des „der Medizin immanenten Auftrags zur Fortentwicklung", aber auch von dessen Grenzen. Hier gilt es verbindliche rechtliche Vorgaben zu entwickeln, ohne dabei gleich dem Vorwurf der „Wissenschaftsfeindlichkeit" ausgesetzt zu sein, denn: das Wohl des Menschen hat Vorrang. (Zum „Erlanger Experiment" vgl. bspw. ETHICA 1 (1993) 1, S. 34 f.) – Welch unterschiedliche Rechtsstrategien beschritten werden (können), um die Stellung von Patienten zu verbessern, wird in Kapitel IV (S. 455 – 561) „Rechtskonzept zur Sicherung und Förderung der Patientenrechte" dargestellt. Der medizinische Bereich bedürfe dabei – so PICHLER – sensiblerer Rechtsinstrumente als Klage oder gar Strafe, zumal sich diese zum Teil geradezu kontraproduktiv auswirken. „Das Hauptgewicht liegt folglich auf den rechtlich verbindlich gemachten Kommunikations- und Integrationsstrategien, die die streitverhindernde, Rollen klärende und Befriedungsfunktion des Rechts über seine bloß nachträgliche Konfliktbegrenzungs- oder Beendigungsfunktion stellen." – Dies leitet über zu Kapitel V (S. 561 – 799), das "Ausgewählte, auf Ausgleich und /oder Sicherung gerichtete Strategiemodelle" beschreibt. Erste Impulse für neue Rechtsstrukturen in diesem Bereich, die Sicherheits- und Qualitätsgarantien betreffen, stammen aus den Vereinigten Staaten, die in Europa übernommen, modifiziert und weiterentwickelt werden. Beispielhaft seien hier genannt: Patientenrechtskodifikationen, Patientenombudsmann, Patientenanwaltschaft, Gutachter- und Schlichtungsstellen, Patienten-, Ärzte- und Pharmaversicherungen sowie Mißstandsberichtssysteme und Ethik-(Bei)Räte usw.

Ein Textanhang (S. 799 – 991) nationaler und internationaler Dokumente, von denen in diesem Heft eine Auswahl angeführt wird (s. S. 204; z. B. EG-Entschließung zu einer Europäischen

Charta für Kinder in Krankenhäusern /1986), rundet diese verdienstvolle rechtsvergleichende Studie ab; ein umfangreiches Literaturverzeichnis erhöht den praktischen Wert (S. 991 – 1033). Zu bedauern ist, daß dieses umfangreiche Werk keine Darstellung der geltenden österreichischen Rechtslage enthält; dies hätte seine Brauchbarkeit für Nicht- Juristen – z. B. Ärzte oder Politiker – wesentlich erhöht. –

PICHLER und sein Team beweisen, wie ernst Rechtspolitik genommen werden kann und – muß.

* Johannes W. PICHLER: Internationale Entwicklungen in den Patientenrechten. – Wien: Böhlau, 1992. – 1033 S. (Schriften zur Rechtspolitik; 4) ISBN 3-205-05488-1. – öS 1386.–

ETHICA 1 (1993) 2, 199 – 201

IMPULSE AUS WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Psychosomatische Probleme im Alltag

Psychosomatische Reaktionen als Ausdruck persönlicher Befindlichkeit gehören immer mehr zum Praxisalltag der Ärzte. Dabei wird Psychosomatik von Prof. Dr. S. O. HOFFMANN, Mainz, in Kurzdefinition als „Die Lehre von den körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen in der Entstehung, im Verlauf und in der Behandlung von menschlichen Krankheiten" bezeichnet. „Sie muß ihrem Wesen nach als eine personenzentrierte Medizin verstanden werden." (154) In dieser Definition werden die bio-psycho-sozialen Wechselwirkungen und das ärztliche Grundverständnis des Patienten, des Menschen als alle Fächer übergreifende Person hervorgehoben.

Die Vielfalt der psychosomatischen Störungen, mit denen der Arzt heute in der Praxis konfrontiert wird, gliedert HOFFMANN in vier große Bereiche, nach den jeweiligen psychischen bzw. somatischen Implikationen:

1. Konversionsneurosen, also Neurosen mit somatischen Reaktionen (z. B. psychogene Lähmungen und Störungen der Sinnesorgane), weisen eine starke psychische Komponente auf.

2. Funktionelle oder psychovegetative Störungen (z. B. Kreislaufs-, Verdauungs-, Schlaf-, Konzentrations- und Spannungsstörungen) weisen zwar eine stärkere somatische Komponente auf, werden aber dennoch überwiegend psychisch und sozial verursacht.

3. Psychosomatosen, jene klassischen Erkrankungen wie Magengeschwüre, Dickdarmentzündungen usw. sind überwiegend organisch bedingt, weisen jedoch eine von Individuum zu Individuum oft sehr verschiedene psychogenetische Teilkomponente auf.

4. Somatopsychische Störungen, also psychische Störungen infolge organischer Erkrankungen (z. B. Belastungen durch ein Karzinom). Bei diesen Störungen steht der organische Charakter zunächst völlig im Vordergrund, die psycho-soziale Komponente kommt meistens erst später zum Tragen.

So lassen sich psychosomatische Krankheiten auch ganz allgemein als „Konflikte definieren, die weh tun". An die Stelle der Konfliktverarbeitung tritt die Somatisierung, die Übertragung des Konfliktes auf den Körper, wobei vor allem Angst die Grundursache des Mißempfindens darstellt. Diese Somatisierung wird gesellschaftlich vor allem dadurch gefördert, als körperliche Probleme gesellschaftsfähig, psychische Probleme aber als gesellschaftswidrig empfunden werden. So sind etwa 40% der Patienten, die wegen körperlicher Beschwerden zum Arzt kommen, seelisch bedingt (Überforderung, Familien- und Partnerkonflikte, allgemeine soziale Krisen, Berufsprobleme, Sinnfragen usw.). Es versteht sich von selbst, daß diesen Patienten nur geholfen werden kann, wenn somatische, psychische, soziale und religiöse Dimensionen integrativ erforscht und behandelt werden. Hier öffnet sich für die Ethik über die Behandlung hinaus auch ein breites Feld der Prophylaxe.

S. O. HOFFMANN: Psychosomatische Probleme im Praxisalltag. In: medwelt; 44 (1993) 3, S. 154; G. GERHARDT: Psychosomatische Erkrankungen in der Praxis und Abrechnungsfragen. In: medwelt; 44 (1993) 3, S. 174 – 181 A. Resch

Ethikkommissionen und Arzneimittelprüfung

Arzneimittelprüfungen am Menschen sind nach Prof. Dr. Hellmuth KLEINSORGE, Heidelberg, im internationalen Rahmen für die Zulassung eines Medikamentes unabdingbar. Die Prüfverfahren wurden in den letzten Jahrzehnten ständig weiterentwickelt. Dabei ergaben sich im Prüfungsablauf manche Gesichtspunkte, die zum Schutze der Probanden und Patienten auch von der ethischen Seite her zu betrachten sind. So haben sich in den USA in den letzten zwei Jahrzehnten 1500 "institutional review boards" etabliert, die sich mit ethischen Fragen der klinischen Forschung befassen. Da sich ethisch-moralische Gesichtspunkte jedoch nicht in Normen einzwängen lassen, kann es je nach Zusammensetzung der Kommission bei gleichen Prüfabläufen zu verschiedenen Beurteilungen kommen, zumal auch die 1964 auf dem Welt-Ärztetag in Helsinki erlassene Deklaration zur biomedizinischen Forschung am Menschen, die später mehrfach modifiziert wurde (Tokio, Venedig), die Verfahrensweise der Arbeit der geforderten Ethikkommissionen im einzelnen offen läßt. So leidet man, nach KLEINSORGE, z. B. in Deutschland, wo die Ethikkommissionen bei der Landesärztekammer eingerichtet wurden, in bezug auf die Verfahrensweise unter anderem noch darunter, „daß trotz einer gemeinsamen Absichtserklärung die Ethikkommissionen zum Beispiel bei multizentrischen Studien nicht immer gegenseitig ihr Urteil anerkennen" (1), beruhen doch die Entscheidungen der Kommissionen auf der Qualifikation ihrer Mitglieder. Eine Trennung von Wissenschaft und Ethik sei nicht möglich. Was nämlich unwissenschaftlich ist, muß nach KLEINSORGE in Arzneimittelversuchen als unethisch bezeichnet werden. Andererseits sollen die Ethikkommissionen ihr eigentliches Aufgabengebiet im Inter- esse der Probanden und Patienten nicht verlassen und Gutachterfunktionen für wissenschaftliche Fragestellungen übernehmen. So müssen vom Mitglied einer Ethikkommission für Arzneimittelprüfung fachliches Wissen, allgemeine Gesundheitskompetenz und ethische Verantwortung gleichermaßen gefordert werden.

Hellmuth KLEINSORGE: Ethikkommissionen. In: Medizinische Monatsschrift für Pharmazeuten; 16 (1993) 1, S. 1 A. Resch

Lebensqualität in Italien

Nach den Beschreibungen der Lebensqualität in Italien von Salvino LEONE kann die aktuelle Lebenssituation in italien folgendermaßen beschrieben werden:

Wie in allen westlichen Ländern haben auch in Italien die tiefgreifenden sozialen Änderungen die Lebensqualität wesentlich verändert. Am auffälligsten ist das mit dem Wachsen des materiellen

Wohlstandes einhergehende soziale Unbehagen. Auf die schon in früheren Jahren einsetzende Krise der Familie folgt heute die Krise der Generation zwischen Kinderpflege und Alter; mehr als früher zeigt sich eine Krise des Repräsentationsmechanismus. Der Fall der Ideologien auf der einen Seite und die Korruption der Politiker auf der anderen Seite haben zu einem tiefen Mißtrauen in die politische Institution geführt; die Gesellschaft wird vom Ausbruch der alten Armut (materielle Armut aufgrund der Wirtschaftskrise) und der neuen Armut (psychophysische Isolation, Mangel an affektiver Beziehung, soziale Randschichten, Bürokratie, Mangel an institutioneller Hilfe) erfaßt. Zu all dem gesellt sich noch die Krise des Gesundheitswesens, deren Bewältigung eine Eliminierung der Parteienkontrolle und eine Strukturierung der Universitätsausbildung unter Einbezug einer Ausbildung in Bioethik zur „Vermenschlichung" der Strukturen zur Voraussetzung hat. Ferner ist das Phänomen der "Leghe" zu nennen, das von einem Erwachen der Regionalinteressen in ganz Europa getragen wird. Die organisierte Kriminalität, die in einigen Regionen die Form der Mafia annimmt, kann nur durch entsprechende soziale Hilfe überwunden werden. Mit etwas mehr Einsatz, Ordnung, Reinlichkeit, Arbeitseifer und ökonomischem Maßhalten unter Einsatz der vorhandenen Phantasie, Kreativität sowie der notorischen Überlebenskunst könne der Italiener fortfahren zu leben, zu hoffen und zu lieben.

Salvino LEONE: The Quality of Life in Italy. In: Quaderni di Bioetica e Cultura; 2 (1993) 1, S. 19 – 28 A. Resch

ETHICA 1 (1993) 2, 202 – 205

DOKUMENTATION

HANS JONAS (1903 – 1993)

Mit Hans JONAS verliert unsere Zeit mehr als nur einen wissenschaftlichen Fachmann, Religionshistoriker und Philosophen. Mit seinem Denken hat er unser Jahrhundert bis in die dringlichsten wissenschaftlichen Fragen, die bedrohlichsten kulturellen Konflikte hinein begleitet, das Bewußtsein geweckt, die Gewissen aufgerüttelt, der Realität zur Sprache verholfen. Er hat das „Erwachen aus hundertjährigem technologischen Beutefest"[1] unnachgiebig proklamiert, einen neuerlich anstehenden Paradigmenwechsel gefordert – vom technischen „Anthropozentrismus"[2] zum kulturellen Friedensschluß mit der Natur.

Fundament eines solchen radikalsten ethischen und gesellschaftskritischen Engagements und deren Wirkungsgeschichte, die schon vor seinem Tod mit ungeheurer Wucht begonnen hat, ist eine reflektierende Tätigkeit und Geduld, die erst in ihrer Spätphase zu den Formulierungen gelangt, welche die philosophischen und kulturellen Aufgaben der Gegenwart ins Mark treffen.

1. Leben

1903 in Mönchengladbach, Deutschland, geboren, promovierte er 1928 bei Rudolf BULTMANN und Martin HEIDEGGER über den Begriff der Gnosis. 1933 emigrierte JONAS aufgrund des aufkommenden Nazi-Regimes nach England und ging von dort 1935 nach Jerusalem an die Hebräische Universität. Sein wissenschaftlicher Weg führte ihn 1949 nach Montreal und 1950 nach Ottawa. Ab 1955 war er Professor an der New School for Social Research in New York, wo er am 3. Februar 1993 im Alter von 89 Jahren starb.

2. Werk

Die Arbeit von H. JONAS war zunächst geprägt von den religionsgeschichtlichen und religionssoziologischen Studien in bezug auf das gnostische Welt- und Gottesbild, deren Auswirkung auf das Christentum er bis hin zur Entfaltung der neuzeitlichen Moderne (F. Nietzsche, M. Heidegger) untersuchte. Erst in den USA tritt in den Vordergrund seines philosophischen Interesses das *Leib-Seele-Problem*, die Frage nach dem spannungsreichen Verhältnis zweier Seiten menschlicher Selbst- und Wirklichkeitserfahrung, die im gnostischen Dualismus so radikal und bedingungslos artikuliert ist.

a) Geistes- und Naturwissenschaft

JONAS nimmt über die religionshistorische Fragestellung des gnostischen Dualismus hinaus schließlich als Philosoph den Dialog zwischen *Geisteswissenschaften* und *Naturwissenschaften* in einer Form auf, die sich der Komplexität des *modernen*, auf der einen subjekt- und existentialphilosophisch spiritualisierten, auf der anderen empiristisch und evolutionistisch positivistischen, natuwissenschaftlichen Welt- und Menschenbildes zu stellen versucht. Er scheut sich nicht, den Versuch

einer „philosophischen Biologie" zu unternehmen[3], der die Tatsache des gegenwärtigen technischen Ereignisses in seinem tiefsten Fundament zu beleuchten versucht: Der menschliche Geist, „der in seinem Selbstwert das Sein des Menschen ins Metaphysische erhöht, wird in seinem Nutzwert das Instrument brutalsten biologischen Erfolges"[4]. Das ist der zeitgeschichtliche Ausgangspunkt seiner Überlegungen, die technisch-anthropozentrische Aporie unseres Jahrhunderts, die die Frage des antiken gnostischen Dualismus in die neuzeitliche nach dem Eingebundensein des Menschen in den empirisch-biologischen Kosmos wendet – trotz aller seiner geistigen Macht und intelligenten Freiheit als Ursprung der technischen Zivilisation heute.

Es ist bezeichnend, in welchem Sinne JONAS diesen Dialog zwischen *Innen* und *Außen* des Menschen, geistiger Freiheit als biologisch nicht reduzierbarer Subjektivität und evolutionärer Abhängigkeit gerade dieses freien Wesens bis in seine höchste intellektuelle Tätigkeit hinein, führt. Er vermeidet die schlichten Muster philosophischen Hochmuts, denen das Alltagsgetriebe blanker physischer Konditionen und Bedürfnisse menschlichen Lebens zu banal ist, und naturwissenschaftlichen Argwohn zugleich, für den alle Geistigkeit eher metaphysisch verdächtig, wenn nicht gar lächerlich ist. In unerbittlicher Weise fordert er von der Philosophie die Demut, von der Geisteswissenschaft die Wirklichkeit des Kosmos sehen zu lernen, und von der Naturwissenschaft, die Notwendigkeit metaphysischer Interpretation – d. h. auf extrapolierende Vermutungen und heuristische Spekulationen aufruhender Deutung – zu akzeptieren. Für ihn ist diese Denkhaltung gerade die entscheidende philosophische Leistung, die der gegenwärtigen Kultur das realistische Fundament für den Frieden zwischen Mensch und Natur geben soll. Es ist der Realismus menschlicher Verantwortung, der weder vor Freiheit noch vor der nackten kosmischen Abhängigkeit des Menschen flieht. „Kein rettender Gott nimmt ihm die Pflicht ab, die seine Stellung in der Ordnung der Dinge ihm auferlegt."[5]

b) Verantwortung

Hans JONAS hat für diesen Aufruf zur realistischen *Verantwortung* des Menschen, der sich nicht in die Träumereien utopischer Selbstverherrlichung technizistischer Freiheit verlieren darf, der aber zugleich seine historisch konkrete, kulturell geistig zu bewältigende Aufgabe der Erarbeitung einer Vorstellung vom Frieden mit der Natur übernehmen muß, 1987 den Friedenspreis des deutschen Buchhandels erhalten. „Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation", das ist sein Vermächtnis. Nicht utopischer Hochmut, nicht positivistische Depression sind eine wirklich sachgerechte Antwort auf unsere Zeit: „ ...Fragen der Art, die Wittgenstein zu stellen verbot, weil es keine beweisbare Antwort auf sie geben kann. Aber sie lassen die Lage erkennen, die sie uns aufzwingt, und zugleich uns selbst als die eigentlich Befragten. Und da entdecken wir, daß nicht metaphysische Grübelei an sich (die gewiß ihr eigenes Recht hat), sondern angstvolle Verantwortung für die gefährdete Sache die innerste Seele der Fragen ist. Von da kommen Antworten des Handelns, wo es keine des Wissens gibt."[6]

1 Hans JONAS: Philosophie: Rückschau und Vorschau am Ende des Jahrhunderts. – Frankfurt, 1993, S. 38

2 Ders.: Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. – Frankfurt, 1979, S. 95
3 Vgl. ders.: Organismus und Freiheit: Ansätze zu einer philosophischen Biologie. – Göttingen, 1973
4 Ders.: Philosophie, S. 38
5 Ders., ebd., S. 41
6 Ders., ebd., S. 42

J. Römelt

Internationale Entwicklungen in den Patientenrechten

Im folgenden werden internationale und nationale patientenrechtliche Dokumente aufgelistet, deren voller Wortlaut in: J. W. PICHLER: *Internationale Entwicklungen in den Patientenrechten.* – Wien: Böhlau, 1992, S. 799 – 989, wiedergegeben ist.

1. Internationale Dokumente

WHO – Constitution of the World Health Organization (1946) – Auszug

UN – Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) – Auszug

EMRK – Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) – Auszug

Europäische Sozialcharta (1961) – Auszug

UN – Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (I) (1966) – Auszug

UN – Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (II) (1966) – Auszug

UN – Declaration on the Rights of Mentally Retarded Persons (1971)

UN – Declaration on the Rights of Disabled Persons (1975)

EuR – Resolution on the rights of the sick and dying (1976)

EuR – Recommendation on the rights of the sick and dying (1976)

EuR – Recommendation Concerning the Patient as an Active Participant in his own Treatment (1980)

EuR – Recommendation on Regulations for Automated Medical Data Banks (1981)

EuR – Recommendation Concerning the Legal Protection of Persons Suffering from Mental Disorder Placed as In voluntary Patients (1983)

EuR – (Draft) Recommendation on Legal Duties of Doctors Vis-A-Vis Their Patients (1985)

EG – Entschließung zu einer Europäischen Charta für die Rechte des Kranken (1984)

EG – Entschließung zu einer Europäischen Charta für Kinder in Krankenhäusern (1986)

WHO – (Draft) Declaration on the Rights of Patients (1989)

EuR – Recommendation Concerning Medical Research on Human Beings (1990)

2. Nationale Dokumente

US – Older Americans Act (1965)

US – Comprehensive Older Americans Act Amendments (1978)

US – SNF Patients' Rights – Conditions of Participation (1974)

Ohio – Rights of residents of a home (1978)

California Hospital Patients' Bill of Rights (1979)

Colorado Rights of Patients (1980)

US – Mental Health Systems Act – Bill of Rights (1980)

Minnesota Patients and Residents of Health Care Facilities Bill of Rights (1981)

(Draft) Finnish Bill on the rights of patients (1989)

New York – Abuse Reporting Law (1977)

Minnesota – Reporting of Maltreatment of Vulnerable Adults Law (1980)

Florida – State and District Long-Term Care Ombudsman Committees Act (1981)

Alabama – Long-Term Residential Health Care Recipient Ombudsman Act (1985)

Wiener Patientenanwaltschaftsgesetz (Entwurf 1991)

Niederlande – Muster-Euthanasie-Erklärung (1982)

Niederlande – Gesetzesentwurf über die rechtliche Verankerung von Sorgfaltskriterien bei der Anwendung der Euthanasie (1987)

Niederlande – Gesetzesentwurf (Art. 1653 ff Bürgerlijk Wetboek): Über den medizinischen Behandlungsvertrag (Patientenrechtsgesetz, 1990)

US – (Draft) Uniform Rights of the Terminally Ill Act (1989)

Erklärung zur Euthanasie der Römisch-Ka-

tholischen Kongregation für die Glaubenslehre (1980)

3. Anstaltenorganisationen

AHA – American Hospital Association – a Patient's Bill of Rights (1973)

EG – Krankenhausausschuß – Charta des Krankenhauspatienten (1979)

JCAH – Joint Commission on Accreditation of Hospitals – Rights and Responsibilities of Patients (1985)

4. Patientenorganisationen

ICEA – The Pregnant Patient's Bill of Rights (1984)

„Kind im Krankenhaus" Konferenz – Charta für Kinder im Krankenhaus (1988)

5. Heil- und Pflegeberufe

ICN – Code for Nurses – Ethical Concepts Applied to Nursing (1973)

Declaration of Tokyo (1975)

The Canadian Medical Association Code of Ethics (1982)

UN – Principles of Medical Ethics (1982)

Quebec Code of Ethics – Code of Ethics of Physicians (1984)

S. u. H. Barta

Zentrum für Ethik und Medizin

1988 wurde im Rahmen der Wissenschaftlichen Landesakademie in Krems, Österreich, ein Zentrum für *Ethik und Medizin* gegründet, das bis jetzt das einzige dieser Art in Österreich darstellt. Die Leitung hat derzeit Univ.Prof. Dr. Peter KAMPITS, Universität Wien / LAK inne.

Ziel der Arbeit dieses Zentrums ist die Erstellung einer *Dokumentation* der derzeitigen Forschungsarbeit, die Etablierung eigener *Forschung* und die Erarbeitung eines *Lehrangebotes* im Bereich der Grenzfragen von Medizin und Ethik.

Damit wird ein Problem angesprochen, das international bereits zum wesentlichen Bereich der Medizin gehört, insofern die rechtliche und ethische Weiterentwicklung in Kernfragen damit verbunden ist.

Die durch die Entwicklung der Medizin in den letzten Jahrzehnten entstandenen technischen Fortschritte (Intensivmedizin, Gentechnologie, Organtransplantation, Lebensverlängerung) sollen mit ihren ethischen Problemen am Zentrum für Ethik und Medizin bearbeitet, erforscht und dokumentiert werden.

Da diese Probleme das traditionelle Aufgabenfeld der Medizin überschreiten und einer interdisziplinären Behandlung bedürfen, will das Zentrum für Ethik und Medizin eine Plattform schaffen, die in Ergänzung zum Lehr- und Forschungsangebot der Universitäten eine Vertiefung der genannten Fragestellungen ermöglicht.

1993 werden in Kooperation mit der Wiener Ärztekammer ein *Symposium* und ein *Postgradualer Lehrgang* zum Thema *„Medizin – Ethik – Recht"* unter internationaler Beteiligung abgehalten (s. die Rubrik „Nachrichten" in diesem Heft).

Anschrift: **Zentrum für Ethik und Medizin**, A-3500 Krems, Dr. Karl Dorrek-Str. 30, Tel. (02732) 70545-205, -245, -401.

NACHRICHTEN

Menschenbild und Bilderverbot

Am 28. und 29. Oktober 1993 findet in Bonn eine Tagung über **Neuronale Ästhetik: Menschenbild und Bilderverbot** statt. Vortragende sind Neurowissenschaftler, Künstler und Kunsttheoretiker.
Auskünfte: Prof. Dr. D. B. Linke, Neurochirurg. Universitätsklinik, Sigmund Freud-Str. 25, Tel. 0228 / 2803590.

Teaching and Training in Medical Ethics

Vom 1. – 3. 10. 1993 findet an der Ev. Akademie Nordelbien, Bad Segeberg, die Jahrestagung der *Akademie für Ethik in der Medizin*, zusammen mit der *European Association of Centers of Medical Ethics (EACME)* statt, wo das Thema **Teaching and Training in Medical Ethics: Countries – Professions – Orientations** behandelt werden wird.
Neben dem Ziel, Fragen der Ausbildung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin in einer *europäischen Perspektive* zu diskutieren, soll versucht werden, durch parallele Workshops mit Kurzbeiträgen eine möglichst große *Vielfalt der Unterrichtspraxis* abzubilden. Angesprochen werden: Methodik, Didaktik, besondere Hilfsmittel, Literatur u. a.
Info: Akademie für Ethik in der Medizin e. V., Geschäftsstelle: Information / Dokumentation, p. A. Institut für Geschichte der Medizin der Universität Göttingen, Humboldtallee 36, D-3400 Göttingen, Tel. 0551 / 39 96 80, Fax 0551 / 39 39 96.

Sprache und Gehirn

Am 4. Juni 1993 findet in Bonn das 3. Rhein-Ruhr-Meeting zur Aphasietherapie statt, unter dem Thema **Sprache und Gehirn**.
Auskunft: Prof. Dr. D. B. Linke, Neurochirurgische Universitätsklinik, Sigmund Freud-Str. 25, D-5300 Bonn 1, Tel. 0228 / 2803590.

Medizin – Ethik – Recht

Vom 4. – 5. Juni 1993 wird am Zentrum für Ethik und Medizin der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich, ein Symposium zum Thema **Medizin – Ethik – Recht** abgehalten. Ziel des Symposiums ist, wie der Name schon sagt, eine interdisziplinäre Diskussion dieser Fragen durch namhafte Fachleute aus den genannten Bereichen.
Info: Zentrum für Ethik und Medizin, Dr. Karl Dorrek-Str. 30, A-3500 Krems a. d. Donau, Tel. 02732 / 705 45-245,-401.

Ab Herbst 1993 veranstaltet das *Zentrum für Ethik und Medizin* in Kooperation mit der Wiener Ärztekammer an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich den postgradualen Lehrgang **Medizin – Ethik – Recht**.
Die Entwicklung der modernen Medizin hat Fragen ethischer und rechtlicher Art aufgeworfen, für die es in den traditionellen Normen und Orientierungen unserer Handlungsmuster nur unzureichende Antworten gibt.
In Österreich gibt es derzeit nur punktuelle Behandlungen dieser Fragestel-

lungen in der medizinischen Aus- und Weiterbildung. Dieses Defizit soll durch den geplanten Lehrgang behoben werden, der sich mit folgenden Themenbereichen befaßt: *Einführung* (Medizinethik, Medizinische Anthropologie, Medizin und Recht) – *Intensivmedizin* (Onkologie, Transplantationsmedizin, Organspendung und -entnahme, Organhandel zu Lebzeiten, Extremchirurgie, In-Vitro-Fertilisation, Suchtprobleme) – *Lebensanfang und Lebensende* (Prä- und Perinatalogie, Geriatrie, Thanatologie) – *Forschungsethik* (Genforschung, genetical screening, Fortpflanzungsmedizin, Humanexperimente, Psychiatrie, Tierversuche, Medikamentenerprobung und -entsorgung) – *Fallstudien*.
Info: Zentrum für Ethik und Medizin, Dr. Karl Dorrek-Str. 30, A-3500 Krems a. d. Donau, Tel. 02732/70545, -245, -401.

Interkulturelle religiöse Studien

An der Universität Bonn ist mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft seit dem 1. 1. 1992 ein interdisziplinäres Graduiertenkolleg zum Thema **Interkulturelle religiöse bzw. religionsgeschichtliche Studien** eingerichtet. Beteiligt sind Theologen, Philosophen, Kulturwissenschaftler und ein Neurowissenschaftler. Sprecher ist Prof. Dr. Dr. Hans *Waldenfels*, Seminar für Fundamentaltheologie.

Eigenrecht der Natur

Vom 24. – 25. Juni 1993 veranstaltet die Evangelische Akademie Nordelbien eine Tagung zum Thema **Umdenken hat seine Zeit... Zum Eigenrecht der Natur**.
Auskunft: Ev. Akademie Nordelbien, Marienstr. 1193, D-2360 Bad Segeberg, Tel. 04551/800 9.-0.

First World Congress of Universalism

Vom 15. – 20. August 1993 findet der **First World Congress of Universalism** statt. Thema: *Toward a Universal Manifesto of Planetary Solidarity – between All Humans and the Human Universe*.
Auskunft: Center of Universalism, Institute of Philosophy, Warsaw University, Krakowskie Przedmiescie 3, 00-047 Warschau 64, Polen.

Philosophenkongreß zum Thema „Natur"

Zwischen 25. und 28. August 1994 findet in Lausanne der *XXVe Congrès de l'APLF*, der Kongreß der französischsprechenden Philosophen, statt, organisiert von der *Société romande de philosophie*. Thema: **La Nature**.
Auskunft: Comité de préparation du Congrès de l'APLF, Université de Lausanne, Section de philosophie, BSFSH 2, CH-1015 Lausanne, Schweiz.

Kongreß „Medizinethik"

Am 18. und 19. Juni 1993 findet im Universitätsklinikum Steglitz, Berlin, Hörsaal 05, unter Leitung von Prof. Dr. Dr. Rolf Winau der Kongreß **Medizinethik für Ärzte, Pflegekräfte und Studenten** statt. Folgende Themenbereiche stehen auf dem Programm: Prognose und therapeutisches Vorgehen – Versuche an Menschen in Klinik und Forschung – Selbstbestimmung und Allokation – Konsens und Experten.
Info: Prof. Dr. Frieder Keller/Dr. Karl Ludwig Rost, Medizinische Klinik, Tel. (030) 798/94, Fax (030) 798 4141.

ETHICA 1 (1993) 2, 208 – 216

BÜCHER UND SCHRIFTEN

BIOLOGIE UND VERHALTENSFORSCHUNG

ZEIER, Hans: **Arbeit, Glück und Langeweile – Psychologie im Alltag.** – Bern: Hans Huber, 1992. – 199 S., ISBN 3-456-82283-9. – DM 29.80

Hans Zeier bietet mit seinem Werk – Resultat langjähriger Forschung am ETH-Institut für Verhaltenswissenschaften – keine Bestätigung für volkstümliche Klischees. So fragt er im ersten Teil, der sich mit dem Thema Arbeit befaßt, nach dem Stress als „biologische Notwendigkeit". Seiner Meinung nach gehört Streß nicht einfach zur Arbeit, sondern entsteht unter anderem aufgrund falscher Einschätzungen einer Person von sich selbst und von der Situation, in der sie sich befindet. In diesem Sinne ist ein Teil des selbstgemachten Stresses vermeidbar. Zeier unterscheidet physikalische Stressoren (zum Beispiel Hitze oder Lärm), Leistungsstressoren wie Überforderung oder Langeweile und soziale Stressoren wie Konkurrenz, Isolation oder Übervölkerung. Seiner Meinung nach ist Streß keine Managerkrankheit, denn auch einfache Arbeiterinnen oder Arbeiter sind betroffen, weil Streß sich „gerade auch dadurch kennzeichnet, daß man durch Zwänge eingeengt ist und wenig Handlungsspielraum hat". Außerdem warnt der Autor davor, die besten Leute dem „Burnout" auszusetzen. Diese haben die positivste Einstellung zur Arbeit und nehmen gerade deswegen am meisten auf sich, meint er und bezeichnet das Ausgebranntsein als „Krise der Erfolgreichen", von der sich jemand unter Umständen erst nach Jahren erholen kann. Als vorbeugende Maßnahme wird die Pflege eines ganzheitlichen Lebensstils empfohlen; auch Arbeitgebende sollten darauf achten, daß ihre Leute die Arbeit nicht zum einzigen Inhalt ihres Daseins machen, weil sie so auf die Dauer nichts mehr bringen – eben infolge von Burnout. Gerade in der momentan schwierigen wirtschaftlichen Situation ist es gemäß Zeier wichtig, langfristig zu denken. Ein Einsatz von modernen Arbeitstechnologien ist nur so lange rationell, wie die Arbeitenden den Umgang mit diesen Geräten verkraften. Körperliche und psychische Schäden infolge Bildschirmarbeit sind das Ergebnis einer Fehlplanung von oben und haben nichts mit unzureichender Leistungsfähigkeit der einzelnen zu tun. Der Verhaltensforscher zeigt in einem systemtheoretischen Ansatz auch Alternativen zur Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen auf. Stichworte: Föderalismus statt Zentralismus, mit dem Vorhandenen Besseres leisten und: in den Menschen investieren. Der umfangreichste der drei Teile im Buch von Hans Zeier widmet sich dem Glück. Er stellt diesem Kapitel ein Zitat von Johann Wolfgang von Goethe voran: „Das höchste Glück ist das, welches unsere Mängel verbessert und unsere Fehler ausgleicht." Ganz in diesem Sinne argumentiert der Autor verhaltensbiologisch über Triebleben, rechtes und linkes Denken (in bezug auf die Gehirnhälften) und Kommunikation. Eine rein hedonistische Lebenshaltung lehnt Zeier ab, erachtet sie sogar als schädlich und empfiehlt „höhere Ziele und Ideale als Frustrationspuffer". Weiter definiert er den Begriff Gesundheit neu als etwas, das auch Krankheit, Belastung, Leid und Schmerz umfasst. Sehr interessant liest sich die Abhandlung über Rollenspiele im Alltag, echtes und unechtes Verhalten sowie die jeweiligen Ursachen und Auswirkungen. Zum Teil wirkt das wissenschaftliche Werk sogar stilistisch amüsant, beispielsweise dann, wenn zivilisierte Höflichkeit als „soziales Schmiermittel" funktionalisiert wird. Weiterführende Kapitel unter dem Titel „Glück als Lebensgestaltung" sind Medientheorie und Psychologie der Marktwirtschaft. Zur Langeweile zitiert Hans Zeier den Philosophen Sören Kierkegaard, für den es zwei Kategorien Menschen gibt: „Die, welche sich nicht langweilen, langweilen gewöhnlich andere, die hingegen, welche sich selbst langweilen, unterhalten andere. Die, welche sich nicht langweilen, sind im allgemeinen die, welche (...) viel zu tun haben in der Welt, eben deshalb sind diese aber die Allerlangweiligsten, die Unerträglichen." Zeier meint, dass viele Menschen

Angst haben, Leere in sich zu finden. Deshalb sind die, die dies unterlassen, sich auch einmal langweilen, die einzigen, die sich selbst entdecken und Leere finden können. Die Arbeit als Lebenssinn, das gesunde Sich-Ziele-Setzen ist für den Autor nicht identisch mit dieser Flucht vor sich selbst, die im Gegensatz zur sinnstiftenden Arbeit die Sinnsuche im Leben nur erschwert. Als prägende Faktoren auf dieser Suche beschäftigt sich Zeier in abschließenden Artikeln mit Angst, Individualismus, Ethik in Wirtschaft und Gesellschaft sowie den Themenkreisen „Altwerden", „Geld und Charakter", „Wirklichkeitserfahrung und Transzendenz". Auf knapp 200 Seiten erhält man eine Menge Denkanstöße und die Chance, bekannte Situationen einmal aus der wissenschaftlichen Vogelperspektive zu betrachten. T. Uhlmann

ETHNOLOGIE

ROSENMAYR, Leopold: **Die Schnüre vom Himmel: Forschung und Theorie zum kulturellen Wandel.** – Wien: Böhlau, 1992. – 392 S.: Ill., Register. – öS 336.–

Hinter dem kryptischen Titel, den der Wiener Ordinarius für Soziologie seinem Werk gegeben hat, verbirgt sich ein ungewöhnliches, spannendes und wichtiges Buch. Schon die Überschriften der vier Teile machen neugierig: „Traditionen und Umbrüche; Wandlungen der Lebensphasen; Elemente neuer Gesellschaftsformen; Wechselbeziehungen von Wissenschaft und Gesellschaft". Wenn dann noch die Kapitelüberschriften versprechen, daß hier von „Auflösung von Traditionen durch Modernität" ebenso die Rede sein wird wie von einer „Philosophie der Lebensalter" und der „Jugend in der Vielfalt des Wandels", so möchte ich wissen, wer sich nicht angesprochen fühlt. Beim Durchblättern vor dem Lesen bleibt man wohl auch noch an den Bildern hängen: Porträts, Akte eines österreichischen Künstlers sowie Farbtafeln, auf denen afrikanische Menschen begegnen. Also lesen wir. „Der rote Faden, der sich durch das Buch zieht, ist die in der europäischen Philosophie vernachlässigte und von der Soziologie nur sehr pragmatisch behandelte Konzeption des Lebenslaufs." (17) Rosenmayr will diesen „Lebenslauf" stets zweifach sehen: „unter dem Blickwinkel von Ideen, die Orientierung unf Anleitung geben, und als realisiertes, beobachtbares Verhalten von Individuen und sozialen Gruppen." (ebd.) Daß er sich selbst nicht in beobachtender Distanz halten will, zeigt die Auflösung des rätselhaften Titels: „Nach der Bambara-Philosophie kann sich der suchende und bemühte Mensch an unsichtbar vom Himmel hängenden, dem weisen inneren Auge sichtbar gewordenen Schnüren aufrichten." (21) Das Bild und seinen Inhalt hat der Autor von einem Weisen des westafrikanischen Volks der Bambara (Teile des Buches gehen auf ein Forschungsprojekt in Mali zurück), dem Heiler Tiéfing Boare; das vierte Kapitel gibt ein Gespräch mit ihm wieder. Geht es also um die Weisheit Afrikas? „Gibt es eine neue Familie?" fragt sich der Autor im 10. Kapitel und analysiert die jüngsten Veränderungen im Zusammenleben der Geschlechter und der Generationen, hauptsächlich in den Industriestaaten. Es geht also nicht um Afrika. Geht es denn um einen Vergleich des Strukturwandels hier und dort? Zu diesem Zweck wäre es wohl kaum nötig gewesen, philosophische und theologische Konzeptionen von den Lebensaltern vorzuführen, die von den Vorsokratikern bis zum Existentialismus und zur modernen Gerontologie reichen. Vielleicht finden wir in den „nachträglichen Fragen und Mutmaßungen" einen deutlicheren Hinweis auf die eigentlichen Thesen? Zwei Leitfragen werden hier formuliert, die als Impetus wohl hinter dem ganzen Buch stehen: „Erstens: Welche Chance hat *Kultur als schöpferische Daseinsdeutung* des einzelnen und als orientierende, von lebendigen sozialen Gruppen getragene und immer wieder erneuerte *Chiffrierung der Sinngebung* von wahrgenommenen, letztlich unverstehbaren Ausschnitten des Daseins in Geschichte und Natur ... unter den heutigen Bedingungen einer von wirtschaftlichem Zweckdenken, technologischer Rationalität...? Zweitens: ... Was kann der Mensch *tun*, um aus der eingeleiteten Selbstzerstörung durch die von ihm bewerkstelligte Erschöpfung der natürlichen Ressourcen herauszufinden?"(354 f.) Nennen wir Rosenmayrs Anliegen anthropologisch, denn es geht ihm um „den Menschen" in seinem Verhältnis zu Natur, Kultur, Geschichte, im Verhältnis zu seinen Sinnfragen und zu seiner Technik. Dann ist Kultur- und Geschichtstheorie

in diesem Verständnis von Anthropologie inbegriffen und es beeindruckt, daß der Autor keine *eur*anthropologische Normalität vorführen will.

Die einzelnen Abschnitte sind sehr unterschiedlich: gelegentlich scheint es, als wolle Rosenmayr zu jedem nur denkbaren Thema (warum kein Wort über Drogen?) etwas sagen – und was er sagt, ist klug, meist treffend, nachdenklich; dann wieder finden sich theorie- und geistesgeschichtliche Miniaturen, wie die schon erwähnte „Philosophie der Lebensalter" oder auch ein Abschnitt über die „Wissenssoziologie", die ganz für sich lesenswert sind; wieder anders die Ausführungen über den Modernisierungsprozeß in Afrika oder die Diskussion des wechselseitigen Einflusses zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.

Die Einheit all dieser Fragen und Gedanken sehe ich in den Überlegungen Rosenmayrs zum Verhältnis von Natur und Kultur (des Menschen, seiner Um- und Mitwelt) in der Frage also, was „der Mensch" denn „tun" könne. Hier bleibt letztlich auch Rosenmayr vage, die Analyse der Negativa ist eindrucksvoller als die Andeutung der Alternativen (die „Orientierung an einer bewußten, mutigen 'Aufrichtigkeit' und Aufrichtung an 'Den Schnüren vom Himmel', die Zuwendung zu den verborgenen Kräften, einer Transzendenz-Orientierung, die über die Situationen des Daseins hinaus auch Zugang zu den sogenannten immateriellen Werten öffnet... " (362)) – das könnte New Wave sein, könnte „östliche" Weisheit bedeuten, aber es bleibt die Frage, ob es so ernst genommen werden kann wie die Lage ernst ist, in der es eine Antwort sein soll.

Ein Thema hat mir gefehlt: die Traditionalität der modernen Gesellschaften. Europa, Nordamerika, Japan stellen nicht einfach normale Standards menschlicher Lebensform dar – was Rosenmayr sehr deutlich macht –, sie zeigen, ähnlich vielleicht den Bambara, ein stets wechselndes und verwirrendes Geflecht von Traditionalismen und Modernismen, in das die Gewohnheiten der Wissenschafts- und Geistesgeschichte nur hinterher und von Fall zu Fall eine gewisse schematische Klarheit zu bringen versuchen. Diese Anmerkung einer Lücke will jedoch nicht mäkeln: es ist gut, daß dieses Buch geschrieben wurde, gut nicht nur für (sozial-)wissenschaftliche Diskussionen, sondern für Menschen.

F. M. Wimmer

MEDIZIN UND PHARMAZIE

BOCKAMP, Christoph: **Transplantation von Embryonalgewebe: eine moraltheologische Untersuchung.** – Frankfurt: Peter Lang, 1991. – 272 S., ISBN 3-631-43892-3. – DM 77.–

Seit der Wiederfreigabe der Forschungsgelder für die Fetalgewebetransplantation gibt es in den USA eine intensive Debatte um die Ethik derartiger Transplantationsoperationen. Das Buch von Dr. Dr. Christoph Bockamp liefert die hierfür wichtigen Informationen, soweit sie die Ethik der Organgewinnung betreffen. Es werden die Probleme bei der Verpflanzung von Bauchspeicheldrüsen, anderen inneren Organen und Hirngewebe diskutiert.

Christoph Bockamp hat nach dem Medizinstudium und längerer Tätigkeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung noch Theologie in Rom studiert. Er wirkt jetzt als Seelsorger in Köln. Das Buch stellt seine zweite Dissertation dar. Es ist mit viel Besonnenheit verfaßt und liefert alle wichtigen Informationen und Quellen zu den medizinischen und theologischen Fragen der Fetalgewebenutzung mit Ausnahme der großen und schwierigen Probleme, welche die Empfängerseite bei der Hirngewebeverpflanzung betreffen. Ein äußerst empfehlenswertes und lesenswertes Buch, das für aktuelle Fragen der Ethik in der Medizin wichtige Orientierungen liefert.

D. B. Linke

PHILOSOPHIE

HÖSLE, Vittorio: **Philosophie der ökologischen Krise: Moskauer Vorträge.** – München: C. H. Beck, 1991. – 151 S. – DM 16.80

In seinen 1990 an der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vorträgen entwickelt Hösle einen überzeugenden und facettenreichen philosophischen Entwurf zur Bewältigung der ökologischen Krise. Hösle argumentiert frei von philosophischen Schulzwängen und politischen Parteinahmen äußerst differenziert, sachorientiert und kenntnisreich, immer darum

bemüht, die verschiedenen Seiten einer Sache in den Blick treten zu lassen und in eine neue Synthese zu überführen. Allerdings handelt es sich in weiten Teilen bislang nur um eine Fülle von Impulsen, die einer detaillierten und systematischen Ausarbeitung bedürfen.

Hösle rückt ein entscheidendes Problem in den Blick: Die Lösung der ökologischen Krise ist nicht nur eine pragmatische Angelegenheit, da sie nicht auf demselben erkenntnistheoretischen und begrifflichen Fundament erwachsen kann wie ihre Ursache. Dadurch gewinnt die Philosophie eine spezifische Aufgabe, die nicht mehr von den Einzelwissenschaften übernommen werden kann. Während die Einzelwissenschaften spezielle Probleme analysieren, kommt der Philosophie für Hösle die unverzichtbare Verantwortung zu, angemessene Kategorien und Werte für den Wechsel zum ökologischen Paradigma zu entwikkeln. Rein wirtschaftliche Maßnahmen sind unzureichend, da sie nur die Symptome, nicht aber die tief eingewurzelten Denkhaltungen und Werte, die die Krise herbeiführten, berühren: Im Zentrum des ökologischen Paradigmas muß ein neuer Naturbegriff stehen, der das Verhältnis von Mensch und Natur anders bestimmt, indem er die Autonomie der menschlichen Vernunft mit einem Eigenwert der Natur verbindet, der sie vor einer rein utilitaristischen Haltung schützt. Einen Beitrag hierzu kann vor allem eine im Unterschied zu Descartes' Bestimmung der Natur als 'res extensa' mehr am Modell des Organismus und des ganzheitlichen Systems orientierte Naturphilosophie etwa von Leibniz oder Hegel leisten. Eine ganzheitliche Konzeption von Natur müßte vor allem deren ästhetische und werthafte Momente berücksichtigen, die die Naturwissenschaften systematisch ausblenden, so daß sich in extremer Einseitigkeit lediglich die technische Rationalität entwickelt hat, während die Einsicht in Werte stagniert und verfällt. Dennoch sind, und dies macht den entschieden der Zukunft zugewandten Aspekt von Hösles Entwurf aus, die Errungenschaften von Wissenschaft und Technik nicht einfach in einer regressiven Bewegung zu negieren, sondern in ihren positiven Momenten 'aufzuheben' in das neue, ganzheitliche Paradigma. Die Naturwissenschaften erschließen wesentliche Aspekte der Natur und ohne eine fortgeschrittene Technik sind beim gegenwärtigen Stand der Weltbevölkerung sinnvolle ökologische und ökonomische Veränderungen ausgeschlossen. Auch Kant hat mit seiner Formulierung der sittlichen Autonomie des Menschen einen unhintergehbaren Markstein gesetzt, wenngleich seine Ethik im Hinblick auf den Naturbegriff entscheidend zu korrigieren ist: auch die Natur, nicht nur der andere Mensch, verpflichtet zu sittlichem Handeln. Der kategorische Imperativ erlaubt eine entschiedene Kritik des westlichen Lebensstandards, da dieser, würde er für alle Menschen wünschbar sein, in kurzer Zeit die globale Katastrophe unabwendbar machen würde. Um den Überschritt ins ökologische Paradigma vollziehen zu können, bedarf es daher einer Zusammenschau von natur- und geisteswissenschaftlichen Zusammenhängen, die befruchtend gerade auch auf die Philosophie, die allzusehr ihre Inkompetenz vor allem für die Naturwissenschaften erklärt hat, rückwirken könnte. Philosophie könnte damit Inhalte wiedergewinnen, die ihr in den letzten einhundert Jahren verlorengegangen sind und die sie wieder über rein historische Forschung und logisch-sprachanalytischen Relativismus hinausführen würde. Eine Abwendung der ökologischen Krise muß einhergehen mit der „Wiedergewinnung einer metaphysischen Heimat für den Menschen der technischen Zivilisation." (19)

Über die philosophische Analyse der Hintergründe der ökologischen Krise hinaus zieht Hösle grundlegende ethische, ökonomische und politische Konsequenzen und macht konkrete Vorschläge für Maßnahmen auf dem Weg in eine ökologisch-soziale Marktwirtschaft. Weder Kapitalismus noch Kommunismus können die adäquaten Gesellschaftssysteme der Zukunft sein, stehen doch beide Wirtschaftssysteme über ihre Gegensätze hinweg auf dem gemeinsamen Fundament, „durch die Entwicklung der Technik möglichst viele wirtschaftliche Bedürfnisse möglichst vieler Bürger des eigenen Landes zu befriedigen" (27). Die geforderte Begrenzung des Konsums und der Übergang von einem an Quantität zu einem an Qualität orientierten Wirtschaftssystem muß jedoch auf einer realistischen Anthropologie beruhen. Da nicht die Hoffnung besteht, die Menschheit werde plötzlich alle Egoismen ablegen, müssen wirksame An-

reize geschaffen werden, die ein ökologiegerechtes Verhalten fördern. Dieser Gedanke, der vom pragmatischen Standpunkt unabwendbar ist, löst dennoch – so muß man einwenden – ein philosophisches Unbehagen aus, da er Beeinflussung, letztlich also Manipulation durch Werbung und andere Reize beinhaltet. Wenn Handeln sich also nicht aus freier Einsicht in die Notwendigkeit vollzieht, wie es der Achtung vor der Autonomie des Menschen entspräche, so muß hier kritisch weitergefragt werden, dann könnte eine andere Politik die Menschen ebensogut wieder in eine andere Richtung lenken. Hösle sieht denn auch nur eine Möglichkeit, die Richtigkeit der Zielsetzung und den adäquaten Umgang mit Macht zu garantieren: Soll die Wirtschaft in das Ganze der Seinszusammenhänge eingegliedert werden, ergibt sich folgende begründungstheoretische Hierarchie: „Die Wirtschaft setzt die Moral, die Moral die Metaphysik, die Metaphysik die Theologie voraus" (65). Hierbei handelt es sich nicht nur um einen idealistischen Höhenflug, sondern Hösle hat durchaus einige moderne Konzeptionen des Managements auf seiner Seite. Dennoch bleibt die Spannung zwischen der Notwendigkeit konkreter Maßnahmen für Milliarden von Menschen und der Garantie der Autonomie des einzelnen unaufhebbar: Es sind immer Menschen in ihrer Endlichkeit, die nicht nur die Ziele und Werte wählen, sondern auch für deren Umsetzung, für die Wahl der Mittel also, verantwortlich sind.

R. Kather

PIEPER, Annemarie (Hg.): **Geschichte der neueren Ethik.** – Tübingen...: Francke, 1992. – Bd. 1, 2; Bd. 1. Neuzeit, XVI, 322 S. (UTB; 1701) ISBN 3-8252-1701-9. – DM 32.80; Bd. 2: Gegenwart, IX, 353 S. (UTB; 1702) ISBN 3-8252-1702-7. – DM 32.80

Seit in den sechziger Jahren so etwas wie eine „Rehabilitierung der praktischen Philosophie" vorbereitet wurde und sich in den folgenden Jahrzehnten voll durchsetzen konnte, „boomt" der Markt an einschlägigen Veröffentlichungen höchst unterschiedlichen Werts. Zu den beachtenswerten Arbeiten gehören zweifellos die der in Basel lehrenden Philosophin Annemarie Pieper. Sie trat schon vor Jahren mit einer „Einführung in die Ethik" hervor, die 1991 bereits die zweite Auflage erlebte; ein Grund dafür dürfte die gekonnte Verknüpfung von historischer und systematischer Reflexion sein.

Nun bereichert uns Pieper als Herausgeberin mit einer „Geschichte der neueren Ethik" in zwei handlichen Universitätstaschenbüchern, deren erster de facto den Ethikentwürfen der Neuzeit bis 1900, deren zweiter den Entwürfen des 20. Jahrhunderts gewidmet ist.

Erstes Ziel der in den beiden Bänden versammelten Abhandlungen ist selbstverständlich die Information über die einschlägigen Typen neuzeitlicher und zeitgenössischer Ethik; darüber hinaus wollen sie eine Klärung des eigenen moralischen Standpunkts erreichen; drittens und nicht zuletzt aber beabsichtigen sie, gleichsam „Werbestrategie" anzubieten, „um diesem Standpunkt auch intersubjektive Gültigkeit zu verschaffen" (Vorw., XV).

Bevor auf den Inhalt näher eingegangen wird, sei noch ein Wort zum Umfang des Projekts erlaubt. Die Beschränkung einer Geschichte der Ethik auf die Neuzeit – so argumentiert Pieper – ergebe sich einerseits vom Umfang her, andererseits scheine es sachlich sinnvoll, „die Ursprünge der zeitgenössischen Ethiktheorien dort anzusetzen, wo die ethische Reflexion anfängt, sich auf die Autonomie des Moralbewußtseins zu besinnen, und ... sich aus dem engen Verband mit der metaphysischen Reflexion auf die Prinzipien des Seienden insgesamt zu lösen beginnt" (Vorw., XIII). Diese Begründung ist einsichtig für die inhaltliche Restriktion, weil somit auch die vorhandenen Ressourcen (personeller und materieller Natur) effizienter eingesetzt werden können; es ist auch einsichtig, daß bei allen Restriktionen Rückgriffe auf die „Vorgänger-Ethiken" unumgänglich sind – auch die Philosophie der Neuzeit verdankt sich einer Herkunft. Aber nicht verständlich ist die – wenige Erwähnungen ausgenommen – völlige Ausblendung der Ethik in der Philosophie und Theologie des Mittelalters. Oder „folgt" auf die Antike („die Anfänge der Philosophe") wirklich sofort „die neuzeitliche Philosophie" im eben charakterisierten Sinne? (1, XII) Thomas von Aquin wird erwähnt (1, XIII), aber die für neuzeitliche Entwürfe wegweisenden Ideen eines Peter Abälard (gest. 1142) und sein programmatischer Titel „Scito te ipsum" scheinen unbekannt zu sein, obwohl er bereits die „Ab-

sicht" einer Handlung ins Zentrum ethischer Überlegungen rückt.
Nun zum gesamten Werk. Der erste Band enthält 13, der zweite Band 14 Beiträge von durchwegs kompetenten Fachvertretern. Die Einzelbeiträge stehen unter einem systematischen Anspruch, dem – im Titel genannt – die Entwürfe der zugeordneten Autoren entsprechen (sollen).
Naturgemäß erscheint der erste Band konsistenter: Descartes, Spinoza und Leibniz etwa werden von Pieper selbst unter dem Titel „Metaphysische Ethik" (26 – 46) zusammengefaßt. Die Herausgeberin zeichnet weiters verantwortlich für die Beiträge „Ethik der aufgeklärten Vernunft" (Thomasius und Wolff, 66 ff.) und „Idealistische Ethik" (Fichte und Schiller, 181 ff.): Otfried Höffe steuert eine Kant-Abhandlung zur „Ethik des kategorischen Imperativs" bei (124 – 150), Helmut Fahrenbach liefert unter „Existenzdialektische Ethik" eine brillante Kierkegaard-Analyse (256 – 283). Darüber hinaus gibt es Beiträge zur „Moralistischen Ethik" (Pascal, Montaigne u. a., 1 ff.), zur „Vertragsethik" (Hobbes, Rousseau, 47 ff.), zur „Ethik des moral sense" (Shaftesbury, Hume u. a., 81 ff.), zur „Materialistischen" (de la Mettrie, d'Holbach u. a., 102 ff.), „Utilitaristischen" (Bentham, Mill u. a., 151 ff.) und „Dialektischen Ethik" (Hegel, Marx, 204 ff.) sowie zur „Willensethik" (Schopenhauer, Eduard von Hartmann, 231 ff.). Volker Gerhardt schließlich stellt Nietzsches „Genealogische Ethik" (284 – 314) vor.
Obwohl auch der zweite Band, also die Geschichte der Ethik im 20. Jahrhundert, unter systematischem Anspruch steht, erscheint es im Maße der Annäherung an die Gegenwart immer schwieriger, das disparater werdende Feld ethischen Philosophierens überhaupt noch in den (Be-)Griff zu bekommen. Neben einigen bemerkenswerten Auslassungen treffen wir aber auch auf allgemein wenig bekannte Ethiktypen. Unter „Religiöser Ethik" (1 – 28) zum Beispiel werden Bergson, Marcel und (mit Schwerpunkt) Levinas erfaßt. Zu diskutieren bleibt freilich, ob solche Charakterisierung überhaupt zutrifft – abgesehen davon, daß eine theologisch motivierte Ethik in beiden Bänden nicht aufscheint. Die Entwürfe des Protestantismus wie des Katholizismus sind zumindest so valent wie etwa die (zu) ausführlich dargestellte „Interessenaggregationsethik" (306 – 343). – Hervorragend und mit großer Umsicht stellt Helmut Holzhey die „Neukantianische Ethik" (Cohen, Natorp u. a., 29 ff.) vor, Christian Müller die „Verantwortungsethik" (Weber, Picht, Jonas, aber auch Weischedels „skeptische Ethik" firmiert in dieser Kategorie; 103 ff.), Peter Kampits die „Existentialistische" (Sartre, Camus, 173 ff.), Alfred Schöpf die „Psychologische Ethik" (Piaget, Freud, Erikson u. a., 210 ff.). Nicht unerwähnt bleiben dürfen die weiteren Beiträge über „Metaethik" (55 ff.), „Materiale Wertethik" (Scheler, 82 ff.), „Ethik der Kommunikation und des politischen Handelns" (Jaspers, Arendt, 132 ff.), „Rationale Ethik" (Kraft u. a., 154 ff.), „Ethik der kritischen Theorie" (Horkheimer, Marcuse, 194 ff.), „Kommunikative Ethik" (Schwemmer, Apel, Habermas, 235 ff.), „Evolutionäre Ethik" (260 ff.) und „Gerechtigkeitsethik" (Rawls, 281 ff.).
Jeder Beitrag wird durch eine eigene Bibliographie ergänzt, jeder Band durch ein Personen- und Sachregister erschlossen.
Zweifellos ist diese Geschichte der neueren Ethik geeignet, ein in der Diskussion der letzten Jahrzehnte spürbares Manko zu beheben, wenn sie auch bei weitem nicht die einzige Veröffentlichung dieser Art ist: Die im Vorwort (VI, Anm. 5) erwähnten und als ungenügend kritisierten Gesamtdarstellungen der Ethik sollten um eine wichtige ergänzt werden: Stephan Pfürtner, Dieter Lührmann, Adolf Martin Ritter (Hg.), Ethik in der europäischen Geschichte, Bd. 1: Antike und Mittelalter, Bd. 2: Reformation und Neuzeit, Stuttgart, 1988. Der Herausgeberin ist allerdings zuzustimmen, daß in allen Gesamtdarstellungen die Behandlung der Gegenwart ungebührend kurz ausfällt – ein Mißstand, der durch den besprochenen 2. Band behoben werden sollte.
Neben dem schon erwähnten Mangel der theologischen Ethiken bleiben aber noch mindestens zwei weitere erhebliche Lücken offen: Obwohl Husserl und Heidegger in verschiedenen Beiträgen erwähnt werden, können diese (manchmal alibi-haften Zitate) einen systematischen Exkurs zu ihrer expliziten und noch mehr impliziten Ethik nicht ersetzen. Als „ethik-relevant" dürfen wohl Husserls Denken (und Schrift) der „Krisis" und Heideggers Bedenken der Technik (und deren Kritik) angeführt werden.
Die zweite Lücke betrifft den ethischen Dis-

kurs innerhalb eines Denkens, das – terminologisch noch nicht festgefügt – weitgehend unter dem Sammelbegriff „personaldialogisch" gefaßt werden kann. Angesichts all dessen, was als „ethisch relevanter Diskurs" in diesem Band aufscheint, genügt es nicht, Gabriel Marcels „ethischen Impuls" auf zwei Seiten erfassen zu wollen (7 – 9), Franz Rosenzweig einmal zu erwähnen und Ferdinand Ebner völlig zu ignorieren – von Eugen Rosenstock-Huessy u. a. ganz zu schweigen.

Viele der einzelnen Beiträge dürfen als „Abhandlungen" zum jeweiligen Thema betrachtet werden, weil sie komprimierte Information mit Textanalyse und Systematik verbinden und darüber hinaus gut lesbar sind, ohne das Vergnügen durch allzu viele technische Termini zu vergällen. Die auffälligste Ausnahme bildet Rainer Trapp: Sein Beitrag „Interessenaggregationsethik" liest sich wie der Titel und dürfte kaum der im Vorwort angedeuteten „Werbestrategie" entgegenkommen. Trotzdem werden beide Bände zur Klärung der ethischen Standpunkte in einer höchst pluralen Welt beitragen – wie allerdings diese Standpunkte untereinander in ein Gespräch kommen können, das zu zeigen, wäre Aufgabe eines interdisziplinär angelegten systematischen Unternehmens – ein Desiderat.

E. Waldschütz

NAGL-DOCEKAL, H. / WIMMER, F. (Hg.): **Postkoloniales Philosophieren: Afrika.** – Wien...: Oldenbourg Verlag, 1992. – 252 S. (Wiener Reihe: Themen der Philosophie; 6). – öS 297.–

Wenn man sich mit Afrikanischer Philosophie beschäftigt, stößt man immer noch auf völliges Unverständnis. Um so erfreulicher ist daher der von H. Nagl-Docekal und F. Wimmer herausgegebene Band: *Postkoloniales Philosophieren: Afrika*, und dies aus mehreren Gründen:

Zunächst einmal trägt er zur Aufarbeitung des Informationsdefizits bei, indem er afrikanische Philosophen zu der Frage Stellung nehmen läßt: Was ist afrikanische Philosophie und worin bestehen ihre Aufgaben?

Die Mehrzahl der Beiträge beschäftigt sich mit der Frage, vor welchen Aufgaben die heutige afrikanische Philosophie überhaupt steht. Dabei wird die Auseinandersetzung überwiegend hinsichtlich der Relevanz traditioneller afrikanischer Philosophien geführt und die Abhängigkeit von der europäischen Philosophie thematisiert.

Peter O. Bodunrin lehnt die Suche nach einer vergangenen afrikanischen Philosophie als für unsere Zeit völlig unrelevant ab. Für ihn ist die Etablierung einer wissenschaftlichen Weltanschauung das wichtigste zu lösende Problem, bei dem die Philosophie eine große Rolle zu spielen hat. Hierin stimmt er voll mit der Ansicht Kwasi Wiredus überein, des momentan wohl meistdiskutierten afrikanischen Philosophen. In seinem Beitrag "On Defining African Philosophy" differenziert er diese in zwei Etappen: "traditional (unwritten) philosophy and a non-traditional (written) philosophy" (52).

Bei ersterer handelt es sich um traditionelle Weltanschauungen und Volksweisheiten. Diese besitzen wohl philosophische Gehalte, sind aber nicht als Philosophien im heutigen Sinn zu verstehen und haben ihre Funktionen in den traditionellen Gesellschaften erfüllt, die es heute nicht mehr gibt. Insofern lehnt Wiredu die Suche nach vergangenen philosophischen Systemen, wie sie z. B. von der Ethnophilosophie betrieben wird, ab, da sie unrelevant für die Lösung heutiger Probleme sind.

Die zweite von ihm benannte Richtung ist die von den gegenwärtigen Philosophen produzierte Philosophie. "It is still in the making." (52) Trotzdem hält er die Beschäftigung mit den traditionellen Philosophien und Kulturen nicht für gänzlich unwichtig. Im Gegenteil: Sie sollten einer kritischen Bewertung und Analyse unterzogen werden, um besonders ethische und moralische Wertvorstellungen für die heutige Gesellschaft fruchtbar zu machen. Denn wenn sich Wiredu auch für die Aneignung „westlicher" wissenschaftlicher Denkweisen ausspricht, so ist er doch gegen eine Verwestlichung Afrikas und hebt besonders die Bewahrung ethischer Werte des Zusammenlebens als eine Notwendigkeit hervor.

Der Beitrag von Dismas A. Masolo, "History and the Modernization of African Philosophy. A Reading of Kwasi Wiredu", stellt überblicksmäßig die Grundauffassungen Wiredus dar und setzt sich mit ihnen auseinander. So übt er Kritik an seinen erkenntnistheoretischen Grundsätzen: "to be is to be known" und "truth as opinion". Diese führen seiner Meinung nach zu einem puren Relativismus.

Völlig anders geht Sophie B. Oluwole an das Problem der Bestimmung Afrikanischer Philosophie heran. In ihrem Aufsatz "The Africanness of a Philosophy" geht sie auf die Suche nach dem Charakteristikum, das Texte als afrikanisch oder europäisch klassifizierbar macht. Dieses allgemeine Charakteristikum findet sie in der Zielsetzung literarischer Textproduktion. Diese ist in Europa seit Anaximander eine metaphysische, in Afrika ist es eine humanistische. Jegliches literarische Schaffen in Afrika war und ist von dem Wunsch nach einer Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen geprägt.

Eine rigorose und herzerfrischende Kritik an der Abhängigkeit der Afrikanischen Philosophie von der europäischen führt Ts-hitambal' a M. Irung in seinem Beitrag "Pourquoi cette fidélité excessive de la philosophie négroafricaine contemporaine á la philosophie occidentale?" Nicht nur die ideologische und ethnologische Richtung gegenwärtiger Philosophie werden als Fortsetzung der europäischen Ethnologie betrachtet und kritisiert, sondern auch die von ihm als „kritisch" bezeichnete Richtung gerät ins Kreuzfeuer, denn diese übt ihre Kritik an der Ethnophilosophie ausgehend von einem unkritisch übernommenen europäischen Philosophiebegriff. Irung stellt die Frage, warum der westliche Philosophiebegriff zum einzig wahren erklärt wurde, ohne islamische, hinduistische, chinesische oder ägyptische Philosophien zu berücksichtigen. Er betont die Notwendigkeit der umfassenderen Auseinandersetzung mit außereuropäischen Philosophien. Dieser Gedanke ist meiner Meinung nach einer der wichtigsten, die in diesem Buch aufgeworfen werden.

Der Philosoph J. A. I. Bewaji beschäftigt sich in seinem Beitrag mit einer kritischen Analyse des philosophischen Status des Ifa-Corpus der Yoruba. Er kommt zu dem Schluß, daß der Ifa-Corpus sicherlich philosophische Implikationen enthält und als Quellenmaterial genutzt werden kann, ein eigenständiges philosophisches Werk ist er jedoch nicht.

Auch Jacouba Konaté beschäftigt in seinem Beitrag „Aktualität der Philosophie in Afrika" das Problem der Spannung zwischen Tradition und Fortschritt. Jede Tradition schließt an den Fortschritt an und jeder Fortschritt ruft Tradition wach. Der „Beschleunigungsfaktor" Kapitalismus bringt aber die Gefahr einer Bedeutungsüberfrachtung der Tradition mit sich.

Tanella Boni-Kone versucht unter dem Titel "Crise, philosophie et societé" sich über den Begriff der Krise der afrikanischen Philosophie und ihren Aufgaben zu nähern. Er stellt fest, daß unter den Bedingungen einer ökonomischen Krise Philosophie meist völlig ins Abseits gedrängt wird oder Gefahr läuft, als Mittel ideologischer Rechtfertigung von den Machthabern mißbraucht zu werden. In der Krise liegen aber auch Möglichkeiten kritischer Ansätze.

Okolo prognostiziert in seinem Beitrag "Philosophy in Africa: Present and Future", daß die Entwicklung afrikanischen philosophischen Schaffens weiter in die Richtung der praktischen Philosophie gehen wird, also in ethisch-politische Fragestellungen.

An letzter Stelle des Sammelbandes steht der Beitrag von Marie P. Eboh mit seinem Beitrag "The Woman Question: African and Western Perspectives". Darin grenzt sie westlichen Feminismus von afrikanischem Womanismus ab und wirft den westlichen Feministinnen vor, ausschließlich ihre Probleme im Blick zu haben, aber Perspektiven für alle Frauen erarbeiten zu wollen. So stehen schwarze Frauen den Männern ihrer Hautfarbe meist näher als weißen Feministinnen, die selbst Mitglieder und Mitarbeiter in der westlichen Unterdrückungsmaschinerie sind. So ist der Beitrag von Marie Eboh von besonderem Interesse, weil er die Vorstellungen afrikanischer Frauen von Emanzipation formuliert, die bisher so wenig Gehör in der europäischen Bewegung fanden.

Die von Ch. Neugebauer erstellte Bibliographie zur Afrikanischen Philosophie erfaßt die Artikel zum Thema von 16 relevanten Zeitschriften vollständig. Kriterium der Aufnahme in die Bibliographie war der Herkunftsort des Autors, um eingrenzen zu können. Bedauerlicherweise schlüpfen durch ein solches Vorgehen Autoren wie Fanon durch die Maschen. Andererseits finden im Abschnitt „Publikationen aus Europa und Nordamerika" viele wichtige Überblicks- und Einführungswerke Erwähnung.

Die Texte liegen in der jeweiligen englischen, französischen oder deutschen Originalfassung vor, was hoffentlich dem Buch eine Verbreitung über den deutschen Sprachraum hinaus sichert. Zur Erleichte-

rung hat der Herausgeber am Ende jedes Beitrages eine ausführliche Zusammenfassung beigefügt, die den Argumentationsgang der Autoren deutlich werden läßt. So ist der Band „Postkoloniales Philosophieren: Afrika" jedem zu empfehlen, der sich näher mit afrikanischer Philosophie beschäftigen will.

A. Graneß

RECHT

BARUZZI, Arno: **Freiheit, Recht und Gemeinwohl: Grundfragen einer Rechtsphilosophie.** – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchges., 1990. – XII, 236 S., ISBN 3-534-04509-2.– DM 39.–, öS 304.–

Der Verfasser erblickt im Recht die „Brücke, die Freiheit und Gemeinwohl zusammenhalten" soll (XI) und behandelt unter diesem Aspekt grundlegende Fragen der Rechtsphilosophie und des rechtlichen Selbstverständnisses der modernen Gesellschaft. Gesonderte Kapitel widmen sich den Themen „Der Mensch und das Recht", „Liberale und soziale Menschenrechte", „Identität und Besitz", „Das Recht sub specie machinae" usf.

Der Autor beschäftigt sich insbesondere mit der rechtsdogmatischen Einordnung der Menschenrechtserklärungen und des (deutschen) Grundgesetzes. Für ihn sind diese „Dokumente der Kultur eines Volkes und einer Epoche" (30), also eingeordnet in einen größeren anthropologischen Kontext.

Im Kapitel „Das Recht sub specie machinae" (181 ff) stellt der Verfasser fest, daß im modernen Recht der technischen Zivilisation der Grundsatz der „Machbarkeit" herrsche und daß die umfassende „Verrechtlichung" unserer Gesellschaft letztlich eine „Machterweiterung der politischen Institutionen auf Kosten freier individueller Lebensform" bedeute (193). Gerechtigkeit gehe so schließlich auf in einer „perfekten Relationalität" (184), immer mehr Lebensbereiche würden vom Recht definiert, auch außerrechtliche, z. B. moralische, Normen sollen in Rechtsnormen verwandelt werden.

Der Verfasser übt grundsätzliche Kritik am rechtlichen Selbstverständnis des neuzeitlichen Menschen: die Begründung der Menschenrechte in der „Menschenwürde" sei – nicht nur wegen der Vagheit des Begriffes – von vornherein problematisch (202 ff): denn der darin enthaltene Begriff der *Autonomie* basiere auf einem voluntaristischen, individualistischen Selbstverständnis des Menschen, das gerade der Grund für die Krise der technischen Zivilisation sei. „Freiheit als Autonomie hat uns in eine Freiheit der Machbarkeit geführt." (211) Dadurch sei man bis jetzt nicht imstande gewesen, eine Abstimmung individueller Freiheitsrechte und der sozialen Rechte herbeizuführen. Der Autor fordert eine „neue Rechtspflege" mit dem Ziel, „die alten Freiheitsrechte als Besitzrechte zu revidieren". Neu zu formulierende politische Rechte müßten vor allem auf das „gemeinsam Nützliche" abzielen, nur dann wäre die Rede von der *One World* keine politische Lüge mehr.

Nur so könne ein Rechtssystem entwickelt werden, das sich letztlich auf das *Ganze der Natur*, der menschlichen Gattung, der Gesellschaft und der politischen Gemeinschaft richtet. Die Kritik des Autors an der aus der Autonomie abgeleiteten individualistischen Rechtskonzeption impliziert eine Betonung des Grundsatzes des „Gemeinwohls". Nur wenn Recht und Gesetz als das *gemeinsam* Nützliche angesehen werden, könne man der Herausforderung der gegenwärtigen Situation von Umwelt und Natur begegnen.

Von da her wird erst die skeptische Frage des Verfassers verständlich, ob die als Autonomie verstandene Freiheit denn heute noch genüge, wenn man das Rechtssystem universal zu legitimieren sucht. Offen bleibt jedoch, inwiefern man dann, wie es der Verfasser tut, überhaupt noch von einer „Letztbegründung" des Rechts im Grundgesetz (d. h. in der jeweiligen Verfassung) sprechen kann. Müßte die Normenbegründung nicht letztlich in einem präpositiven Bereich angesiedelt sein, wenn man den aus der Transzendentalphilosophie sich herleitenden Begriff der Autonomie (und damit die gesamte voluntaristische Begrifflichkeit der Neuzeit und ihres spezifischen Humanismus) in Frage stellt?

H. Köchler

ETHICA 1 (1993) 2, 217 – 224

ETHICA-BIBLIOGRAPHIE

ALLGEMEINES

HESKE, Franz: Wissenschaft und Ethik in ganzheitlicher Schau, Wertung und Gestaltung. – Quickborn: Braun & Behrmann, 1992. – 27 S. (Schriften zur Organik; 4) ISBN 3-927947-04-0, DM 12.–

KAUFMANN, Franz X.: Der Ruf nach Verantwortung: Risiken, Ethik u. Sicherheiten i. einer gefährlichen Welt. – Freiburg: Herder, 1992. – (Herder Spektrum; 4138) ISBN 3-451-04138-3, Kt: DM 12.80

KIMMINICH, Otto / KLOSE, Alfred / Neuhold, Leopold (Hg.): Mit Realismus und Leidenschaft: Ethik i. Dienst einer humanen Welt. Für Valentin Zsifkovits zum 60. Geburtstag. Beitr. v. Hoppe, Thomas, / Kimminich, Otto / Furger, Franz u. a. – Graz: Schnider, 1993. – 480 S., ISBN 3-900993-13-0, Gb: öS 350.–. DM 48.–

MACKIE, John L.: Ethik. – Ditzingen: Ph. Reclam, 1992. – (Reclams UB; 7680 / (4)) ISBN 3-15-007680-3, Kt: DM 12.–

MITTELSTRASS, Jürgen: Leonardo-Welt: über Wissenschaft, Forschung u. Verantwortung. – Frankfurt: Suhrkamp, 1992. – 326 S. (stw; 1042) ISBN 3-518-28642-0, DM 24.–

SCHREY, Heinz-Horst: Einführung in die Ethik. – 4. Aufl. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchges., 1991. – 178 S., Kt: DM 24.–

NACHSCHLAGEWERKE

ENDERLE, Georges / HOMANN, Karl / HONECKER, Martin / KERBER, Walter / STEINMANN, Horst: Lexikon der Wirtschaftsethik. – Freiburg: Herder, 1993. – VI, 1382 Sp., ISBN 3-451-22336-8, Gb: DM 128.–

HERTZ, Anselm / KORFF, Wilhelm / RENDTORFF, Trutz / RINGELING, Hermann (Hg.): Handbuch der christlichen Ethik. Bd. 1 – 3. – Freiburg: Herder, 1993. – Zus. 1707 S., ISBN 3-451-22826-2, Kt: 3 Bde. in Kassette, DM 128.–

BILDENDE KUNST UND ARCHITEKTUR

DERRIDA, Jacques: Die Wahrheit in der Malerei. Übers. v. Michael Wetzel. – Wien: Passagen, 1992. – 465 S., ISBN 3-900767-32-7, DM 98.–

KAHLEN, Manfred: Managementwissen für Architekten. Bd. 5: Ethik und Verantwortung. – Köln: Verlagsges. R. Müller, 1993. – ISBN 3-481-00525-3, Kt: DM 48.–

BIOLOGIE UND VERHALTENSFORSCHUNG

BREIDBACH, Olaf: Expeditionen ins Innere des Kopfes: von Nervenzellen, Geist u. Seele. – Stuttgart: Trias, 1993. – 234 S., ISBN 3-89373-225-X, Gb: DM 44.–

ERBERSDOBLER, Helmut / WOLFRAM, Günter (Hg.): Echte und vermeintliche Risiken der Ernährung. – Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsges.mbH, 1993. – X, 214 S., 63 Abb., 65 Tab. (Wissenschaftliche Schriftenreihe d. Ernährungsgesellschaften Deutschland, Österreich, Schweiz) ISBN 3-8047-1250-9, Kt: DM 68.–

ZEIER, Hans: Arbeit, Glück und Langeweile: Psychologie im Alltag. – Bern: Hans Huber, 1992. – 199 S., ISBN 3-456-82283-9, Kt: DM 29.80

CHEMIE UND TECHNIK

HENSSEN, Hermann: Energie zum Leben: die Nutzung d. Kernkraft als ethische Frage. – München: Verlag Bonn Aktuell, 1993. – 256 S., ISBN 3-87959-487-2, Pb: DM 24.80

LIEBIG, Volkmar (Hg.): Technik – Umwelt – Ethik: z. ethischen Verantwortung d. Ingenieurs f. d. ökologischen Auswirkungen d. Technik. Dokumentation d. hochschuldidaktischen Seminars an der FH Ulm f. Ethikbeauftragte an FHn BW, Dezember 1991. – Alsbach: Leuchtturm, 1993. – 162 S., mehrere Abb. (Report; 33) ISBN 3-88064-222-2, Kt: DM 29.–

ETHNOLOGIE

HARTINGER, Walter: Religion und Brauch. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchges., 1992. – VIII, 314 S., Gb: DM 46.–

OCKENFELS, Wolfgang: Kolonialethik: von d. Kolonial- z. Entwicklungspolitik. – Paderborn: Schöningh, 1992. – 151 S. (Abh. z. Sozialethik; 32) ISBN 3-506-70232-7, Kt: DM 32.–

FRAUENFORSCHUNG

BOTTA, Gabriele: Henry James' Heldinnen: fiktionale Gestaltung u. pragmatische Ethik. – Würzburg: Königshausen u. Neumann, 1993. – 228 S. (Epistemata Reihe Lt.-Wiss.; 100) ISBN 3-88479-768-9, Br: DM 56.–

KELLER, Catherine: Penelope verläßt Odysseus: auf d. Weg z. neuen Selbsterfahrungen. M. e. Einführung v. Elisabeth u. Jürgen Moltmann. – Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1993. – 352 S. (GTB; 540) ISBN 3-579-00540-5, Br: DM 34.–

LEVINSON, Pnina Navè: Esther erhebt ihre Stimme: jüdische Frauen beten. – Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1993. – 192 S. (GTB; 538) ISBN 3-579-00538-3, Br: DM 24.80

PRAETORIUS, Ina: Anthropologie und Frauenbild in der deutschsprachigen protestantischen Ethik seit 1949. – Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1993. – 264 S., ISBN 3-579-00253-8, Kt: DM 58.–

TRIBLE, Phyllis: Gott und Sexualität im Alten Testament: m. e. Einführung v. Silvia Schroer. – Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1993. – 263 S. (GTB; 539) ISBN 3-579-00539-1, Br: DM 34.–

LITERATUR UND PUBLIZISTIK

KEMPER, Claudia: Göttliche Allmacht und menschliche Verantwortung: sittlicher Wert bei archaischen Dichtern der Griechen. Hg. v. Binder, Gerhard / Effe, Bernd: – Trier: WVT, 1993. – 187 S. (BAC – Bochumer Altertumswiss. Colloq.; 14) ISBN 3-88476-055-6, Kt: DM 36.50

MEDIZIN UND PHARMAZIE

AMELUNG, Eberhard (Hg.): Ethisches Denken in der Medizin: e. Lehrbuch. – Berlin: Springer, 1992. – IX, 248 S., ISBN 3-540-53175-0, Kt: DM 48.–

Genzeit: d. Industrialisierung v. Pflanze, Tier u. Mensch. Ermittlungen in der Schweiz. Beitr. v. Bislin, Claudia / Hadorn, Madeleine / Hug, Sonia / Praeorius, Ina /Roth, Claudia. – 3. aktualis. u. erw. Aufl. – Zürich: Limmat, 1991. – 280 S., ISBN 3-85791-171-9, Br: DM 34.–

KÖRNER, Uwe (Hg.): Ethik der menschlichen Fortpflanzung: ethische, soziale, medizinische u. rechtliche Probleme i. Familienplanung, Schwangerschaftskonflikt u. Reproduktionsmedizin. – Stuttgart: Enke, 1992. – X, 319 S., Abb. (Medizin in Recht und Ethik; 26) ISBN 3-432-25041-X, Kt: DM 48.–

MOHR, Jürgen / SCHUBERT, Christoph (Hg.): Ethik der Gesundheitsökonomie. – Berlin: Springer, 1992. – XII, 168 S., 17 Abb., 6 Tab., ISBN 3-540-54251-5, Kt: DM 78.–

RATSCHOW, Carl H.: Wenn Sterbehilfe töten darf: ethische Erwägungen z. Euthanasie. – Wuppertal: R. Brockhaus, 1992. – 96 S. (Brockhaus-Tb.; 481) ISBN 3-417-20481-X, Kt: DM 9,95

SCHÖNE-SEIFERT, Bettina / KRÜGER, Lorenz (Hg.): Humangenetik – Ethische Probleme der Beratung, Diagnostik und Forschung: Dokumentation d. Jahresversammlung d. Arbeitskreises Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1991. – Stuttgart: G. Fischer, 1993, zahlr. Abb. (Medizin-Ethik; 4) ISBN 3-437-11471-9, Kt: DM 98.–

TAUBERT, Johanna: Pflege auf dem Weg zu einem neuen Selbstverständnis: berufliche Entwicklung zwischen Diakonie u. Patientenorientierung. – Frankfurt: Mabuse, 1992. – 229 S. (Mabuse-Vlg. Wiss.; 6) ISBN 3-925499-59-8, Br: DM 44.–

MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST

MOTTE-HABER, Helga de la: Musikhören beim Autofahren. – Frankfurt...: Peter Lang, 1990. – 144 S. (Schriften zur Musikpsychologie und Musikästhetik; 4) ISBN 3-631-43212-7, Kt: DM 38.–

NATUR UND LANDSCHAFT

BOSSELMANN, Klaus: Im Namen der Natur: d. Weg z. ökologischen Rechtsstaat. – Bern: Scherz, 1992. – 455 S., ISBN 3-502-17050-9, Gb: öS 453.–

ELSTER, H.-J. / KOCH, E. / LÜKEN, B. (Hg.): Technik, Ökonomie und Ökologie in der Dritten Welt – Widerspruch oder Einheit? – Stuttgart: E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, 1993. – IV, 136 S. (Schriften der Gesellschaft für Verantwortung in der Wissenschaft; 8), Br: DM 39.–

HEILAND, Stefan: Naturverständnis: Dimensionen d. menschlichen Naturbezugs. M. e. Vorwort v. Günter Altner. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchges., 1992. – XVI, 190 S., Kt: DM 20.50

HONNEFELDER, Ludger (Hg.): Natur als Gegenstand der Wissenschaften. – München: Alber, 1992. – 320 S. (Grenzfragen; 19) ISBN 3-495-47735-7, Gb: DM 78.–

LANGTHALER, Rudol: Organismus und Umwelt: d. biologische Umweltlehre im Spiegel traditioneller Naturphilosophie. – Hildesheim: Olms, 1992. – 270 S. (Studien u. Materialien z. Geschichte d. Philosophie; 34) ISBN 3-487-09638-2, DM 68.–

PÄDAGOGIK

MÖLLER, Bernhard (Hg.): Logik der Pädagogik: Pädagogik als interdisziplinäres Aufgabengebiet. – Oldenburg: BIS-Verlag, 1992. – Bd. 1 – 4; Bd. 1. Der Beitrag der Geisteswissenschaften zur Pädagogik. Teil 1, 343 S., ISBN 3-8142-0401-8, Kt: DM 20; Bd. 2. Der Beitrag der Geisteswissenschaften zur Pädagogik. Teil 2, 373 S., ISBN 3-8142-0402-6, Kt: DM 20; Bd. 3. Der Beitrag der Biowissenschaften zur Pädagogik. Der Beitrag der Ingenieurwissenschaften zur Pädagogik. Die Praxis interdisziplinärer Aufgabengebiete, 478 S., ISBN 3-8142-0403-4, Kt: DM 20; Bd. 4. Laboratory Facilities as Centres for Educational Practice and Research, 240 S., ISBN 3-8142-0404-2, Kt: DM 20.–

PHILOSOPHIE

BORT, Klaus: Freiheit und Bezug: Ansätze einer phänomenologischen Ethik. – Tübingen: Attempto, 1993. – 56 S. (Phainomena; 2) ISBN 3-89308-156-9, Kt: DM 12.80

BRANDNER, Rudolf: Warum Heidegger keine Ethik geschrieben hat. – Wien: Passagen, 1993. – 160 S., ISBN 3-85165-037-9, Br: DM 35.–

CICERONIS, M. Tulli: Scripta quae manserunt omnia. Vol. XIII, fasc. 43: De finibus bonorum et malorum libri V. Rec.: Schiche, Th. Ed. ster. (1915). – Stuttgart: Teubner, 1993. – XV, 215 S., ISBN 3-519-01219-7, Kt: DM 32.–

CRIMMANN, Ralph P.: Metaphysik und Praxis: gewissensethische Überlegungen. – Essen: Verlag Die Blaue Eule, 1992. – 142 S. (Theologie im Gespräch; 7 – hg. v. Friedrich Heckmann) ISBN 3-89206-458-X, Kt: DM 36.–

DROESSER, Gerhard: Praxisreflexion: über d. Differenzeinheit historischer u. ethischer Vernunft. Studien z. Theorie d. Geschichte: Herder – Simmel – Gadamer – Lukács – Sartre. – Frankfurt: Peter Lang, 1993. – 288 S. (Stud. Philosophica et Historica; 19) ISBN 3-631-45665-4, Br: DM 79.–

FINK-EITEL, Hinrich / LOHMANN, Georg (Hg.): Zur Philosophie der Gefühle. – Frankfurt: Suhrkamp, 1993. – 354 S. (Suhrkamp Tb Wissenschaft; 1074) ISBN 3-518-28674-9, Kt: DM 24.–

FREUDIGER, Jürg: Kants Begründung der praktischen Philosophie: Systematische Stellung, Methode u. Argumentationsstruktur d. „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten". – Bern: Haupt, 1993. – 123 S. (Berner Reihe philos. Stud.; 14) ISBN 3-258-04714-6, Kt: DM 31, SFr 28.–

GEBAUER, Richard: Letzte Begründung: e. Kritik d. Diskursethik v. Jürgen Habermas. – München: Wilhelm Fink Verlag, 1993. – 208 S., ISBN 3-7705-2854-9, DM 48.–

HERFURTH, Thomas: Diltheys Schriften zur Ethik: d. Aufbau d. moralischen Welt als Resultat einer Kritik d. introspektiven Vernunft. – Würzburg: Königshausen u. Neumann, 1992. – 316 S. (Epistemata Reihe Philos.; 119) ISBN 3-88479-716-6, Br: DM 68.–

HOLLIS, Martin / VOSSENKUHL, Wilhelm (Hg.): Moralische Entscheidung und rationale Wahl. – München: Oldenbourg, 1992. – VI, 221 S. (Scientia Nova) ISBN 3-486-55949-4, Ln: DM 98.–

KEMLEIN, Volker: Kultur und Zucht des Glaubens bei Kant. – Frankfurt: Peter Lang, 1993. – 120 S. (Europ. Hochschulschr.; 20 391) ISBN 3-631-45694-8, Br: DM 45.–

LÜTTERFELDS, Wilhelm (Hg.): Evolutionäre Ethik zwischen Naturalismus und Idealismus: Beiträge z. e. modernen Theorie d. Moral. Unter Mitarb. v. Mohrs, Thomas. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchges., 1993. – VI, 249 S., ISBN 3-534-12066-3, Kt: DM

45.–

MUGUERZA, Javier (Hg.): Ethik aus Unbehagen: 25 Jahre ethische Diskussion i. Spanien. – Freiburg...: Alber, 1991. – 320 S. (Prakt. Philosophie; 40) ISBN 3-495-47718-7, Gb: DM 74.–

PIEPER, Annemarie (Hg.): Geschichte der neueren Ethik. – Tübingen: Francke, 1992. – Bd. 1. 2: Bd. 1. Neuzeit, XVI, 322 S. (UTB; 1701) ISBN 3-8252-1701-9, Kt: DM 32.80; Bd. 2. Gegenwart, IX, 353 S. (UTB; 1702) ISBN 3-8252-1702-7, Kt: DM 32.80

PÖLTNER, Günther: Evolutionäre Vernunft. – Stuttgart...: Kohlhammer, 1993. – 226 S. (Urban-Taschenbücher; 449) ISBN 3-17-012203-7, DM 26.–

PORT, Kurt: Philosophische Schriften: Gesamtausgabe. Bd. I: Wertphilosophie und Ethik. Vorw. v. Schiller, Helmut. – Esslingen: Port, 1993. – LV, 526 S., ISBN 3-920-757-25-4, Ln: DM 78.–

RUSSELL, Bertrand: Moral und Politik. Übers. v. Gillischewski, Ruth. – 2. Aufl. – Frankfurt: Fischer Taschenbuch Verlag, 1992. – 208 S. (Fischer Tb Bücher d. Wiss.; 6573) ISBN 3-596-26573-8, Kt: DM 16.90

SALA, Giovanni: Gewissensentscheidung: philosophisch-theologische Analyse v. Gewissen u. sittlichem Wissen. – Innsbruck: Tyrolia, 1993. – 136 S., ISBN 3-7022-1879-3, Br: öS 190.–, DM 29.–

SAMELY, Alexander: Spinozas Theorie der Religion. Hg. v. Walther, Manfred / Hammacher, Klaus / Bartuschat, Wolfgang. – Würzburg: Königshausen u. Neumann, 1993. – 108 S. (Schriftenr. d. Spinozages.; 2) ISBN 3-88479-793-X, Br: DM 32.–

SCHLEICHERT, Hubert: Der Begriff des Bewußtseins: e. Bedeutungsanalyse. – Frankfurt: Klostermann, 1992. – 222 S., ISBN 3-465-02551-2, Ln: DM 48.–

SCHMIDTCHEN, Gerhard: Ethik und Protest: Moralbilder u. Wertkonflikte junger Menschen. Komment. v. Roos, Lothar / Seitz, Manfred. – 2. durchges. Aufl. – Leverkusen: Leske + Budrich, 1993. – 354 S., ISBN 3-8100-1124-X, Kt: DM 36.–

WAGNER, Hans: Die Würde des Menschen. – Würzburg: Königshausen u. Neumann, 1992. – XIII, 541 S., ISBN 3-88479-659-3, Kt: DM 68.–

WETZEL, Michael / RABATE, Jean Michel (Hg.): Ethik der Gabe: Denken nach Jacques Derrida. – Berlin: Akademie Verlag, 1992. – XIV, 368 S. (Acta humaniora: Schriften zur Kunstwissenschaft und Philosophie) ISBN 3-05-002370-8, DM 48.–

WILLASCHEK, Marcus: Praktische Vernunft: Handlungstheorie u. Moralbegründung bei Kant. – Stuttgart: Metzler, 1992. – 360 S., ISBN 3-476-00864-9, DM 68.–

WISCHKE, Mirko: Kritik der Ethik des Gehorsams: zum Moralproblem bei Theodor W. Adorno. – Frankfurt: Peter Lang, 1993. – 267 S. (Europ. Hochschulschr.; 20 396) ISBN 3-631-45915-7, Br: DM 79.–

WOLF, Jean C.: John Stuart Mills „Utilitarismus": e. kritischer Kommentar. – München: Alber, 1992. – 262 S. (Alber-R. Prakt. Philos.; 45) ISBN 3-495-47736-5, Gb: DM 67.–

PSYCHOTHERAPIE UND PSYCHOLOGIE

BALTES, Paul B. / MITTELSTRASS, Jürgen (Hg.): Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung. – Berlin...: Walter de Gruyter, 1992. – XVI, 814 S. (Akad. d. Wissenschaften zu Berlin: Forschungsbericht; 5) ISBN 3-11-013248-6, Kt: DM 148.–

FRIEDMANN, Richard C.: Männliche Homosexualität. Aus d. Amerik. v. Franz J. Neyer u. Georgia Hanenberg. – Berlin...: Springer, 1993. – XV, 334 S., 8 Abb., ISBN 3-540-56201-X, Br: DM 38.–

HUBBERTZ, Karl P.: Schuld und Verantwortung: e. Grenzbeschreibung zwischen Tiefenpsychologie, Ethik u. Existenzphilosophie. – Münster: Lit, 1990. – 274 S. (Reihe Psychol.; 18) ISBN 3-88660-678-3, Br: DM 58,80

LUTHE, Rainer: Der „fingierte" Mensch: wie d. Seele d. Leib bewegt. – Frankfurt: Peter Lang, 1993. – 502 S., 1 Abb. sw, ISBN 3-631-45728-6, Br: DM 118.–

PAWLIK, Kurt / STAPF, Kurt (Hg.): Umwelt und Verhalten: Perspektiven und Ergebnisse ökopsychologischer Forschung. – Bern...: Hans Huber, 1992. – 452 S., 42 Abb. sw, 56 Tab. ISBN 3-456-82293-6, Kt: DM 98.–, SFr 94.–

RECHT

BACHMANN, Susanne / JAHNEL, Dietmar / LIENBACHER, Georg (Hg.): Gesetzgebungsverfahren und Gesetzesqualität: Symposion anläßlich d. 50. Geburtstags v. o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Schäffer, 24. 4. 91, Edmundsburg, Salzburg. – Wien: Manz, 1992. – 95 S., ISBN 3-214-00820-X, Br: öS 380.–

ENDERLEIN, Wolfgang: Abwägung in Recht und Moral. – Freiburg...: Alber, 1992. – 398 S. (Prakt. Philosophie; 42) ISBN 3-495-47724-1, Gb: DM 96.–

ESER, A. (Hg.): Recht und Medizin / unter Mitarbeit v. Künschner, A. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1990. – VIII, 436 S. (WdF; 650) ISBN 3-534-09263-5, Ln: DM 79.–

ESER, A. / KOCH, H.-G. / WIESENBART, T. (Hg.): Regelungen der Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik. – Frankfurt: Campus, 1990. – Bd. 1. 2; 791 S., ISBN 3-593-34267-7, Ln: DM 98.–

ESER, A. / KOCH, H.-G. (Hg.): Materialien zur Sterbehilfe: eine internationale Dokumentation. – Freiburg: Max-Planck-Institut f. Ausländisches und Internationales Strafrecht, 1991. – IX, 799 S., ISBN 3-922498-72-8, DM 38.–

FRICK, M.-T.: Persönlichkeitsrechte: Rechtsvergleichende Studie über d. Stand d. Persönlichkeitsschutzes in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein. – Wien: Österr. Staatsdruckerei, 1991. – 320 S., ISBN 3-7046-0218-3, Br: öS 578.–

HABERMAS, Jürgen: Faktizität und Geltung: Beiträge z. Diskurstheorie d. Rechts u. d. demokratischen Rechtsstaats. – 2. Aufl. – Frankfurt: Suhrkamp, 1992. – 666 S., ISBN 3-518-58127-9, Kt: DM 48.–

HEMPEL, Heinrich: Die Freiheit der Kunst: e. Darstellung d. schweizerischen, deutschen u. amerikanischen Rechts. – Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag AG, 1991. – 453 S. (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht; 101) ISBN 3-7255-2913-2, Kt: SFr 60.–

HOLZER, Wolfgang / POSCH, Willibald / SCHICK, Peter J.: Arzt- und Arzneimittelhaftung in Österreich. – Wien: Orac, 1992. – XIV, 162 S, ISBN 3-7007-0193-4, Kt: öS 496.–

ORSI, Giuseppe / SEELMANN, Kurt / SMID, Stefan / STEINVORTH, Ulrich (Hg.): Recht und Moral. – Frankfurt: Peter Lang, 1993. – 160 S. (Rechtsphilos. Hefte; 1) ISBN 3-631-44534-2, Br: DM 49.–

PERNTHALER, P. / WEBER, K. / WIMMER, N.: Umweltpolitik durch Recht – Möglichkeiten und Grenzen: rechtliche Strategien z. Umsetzung d. Umweltmanifests. – Wien: Manz, 1992. – XIV, 168 S., ISBN 3-214-05926-2, ÖS 420.–

PICHLER, J. W. (Hg.): Einführung in die Patientenrechtspolitik. – Wien: Böhlau, 1990. – 103 S. (Schriften zur Rechtspolitik; 3) ISBN 3-205-05359-1, Gb: öS 380.–

PICHLER, J. W. (Hg.): Internationale Entwicklungen in den Patientenrechten. – Wien: Böhlau, 1992. – 1033 S. (Schriften zur Rechtspolitik; 4) ISBN 3-205-05488-1. – öS

1386.–

STONE, Ch. D.: Should trees have standing? Toward legal rights for natural objects (South California Law Review; 45). – 1972. – Dt. Übersetzung: Umwelt vor Gericht: d. Eigenrechte d. Natur. M. e. aktuellen Beitrag v. H. v. Lersner. – 2. Aufl. – München: Trickster Verlag, 1992. – 169 S., ISBN 3-923804-43-1, Kt: DM 28.–

WALZER, M.: Sphären der Gerechtigkeit: e. Plädoyer f. Pluralität u. Gleichheit. – Frankfurt: Campus, 1992. – 480 S. (Theorie und Gesellschaft; 23) ISBN 3-593-34644-3, Gb: DM 98.–

RELIGIONS- UND WELTANSCHAUUNGSFRAGEN

FAKHRY, Majid: Ethical Theories in Islam. – Leiden: Brill, 1991. – X, 230 S. (Islamic Philosophy, Theology and Science; 8) ISBN 90-04-09300-1, Ln: HFl 128.–

SOZIALWISSENSCHAFTEN

HONNETH, Axel: Kampf um Anerkennung. z. moralischen Grammatik sozialer Konflikte. – Frankfurt: Suhrkamp, 1992. – 301 S., ISBN 3-89144-140-1, DM 22.–

LUTZ, Matthias: Arm in einer reichen Stadt: z. Armutssituation in Frankfurt. Hrsg. v. Johannes Hoffmann. – Frankfurt: Verlag f. Interkulturelle Kommunikation, 1992. – 82 S., 1 Kte. (Theol.-ethische Werkstatt; 1) ISBN 3-88939-190-7, Br: DM 16.–

THEOLOGISCHE ETHIK

ANZENBACHER, Arno: Einführung in die Ethik. – Düsseldorf: Patmos, 1992. – 308 S., ISBN 3-491-77925-1, Br: DM 49.80

CRÜSEMANN, Marlene / SCHOTTROFF, Willy (Hg.): Schuld und Schulden: biblische Traditionen in gegenwärtigen Konflikten. – München: Kaiser, 1992. – 202 S. (Kaiser Tb.; 121) ISBN 3-459-01948-4, Kt: DM 25.–

DÜREN, Peter Ch.: Elternschaft verantwortet Leben: moraltheologische u. methodische Aspekte. – Leutesdorf: Johannesbund, 1992. – 80 S., ISBN 3-7794-1263-2, Kt: DM 3.–

GEISSLER, Hermann: Gewissen und Wahrheit bei John Henry Kardinal Newman. – Frankfurt: Peter Lang, 1992. – 258 S. (Theol. im Übergang; 12) ISBN 3-631-44896-1, Br: DM 75.–

HENGSBACH, Friedhelm / EDMUNDS, Bernhard / MÖHRING-HESSE, Matthias (Hg.): Jenseits katholischer Soziallehre: neue Entwürfe christlicher Gesellschaftsethik. – Düsseldorf: Patmos, 1993. – 360 S., ISBN 3-491-77932-4, Kt: DM 34.80

KOCH, Robert: Die Sünde im Alten Testament. – Frankfurt: Peter Lang, 1992. – 172 S., ISBN 3-631-44657-8, Br: DM 59.–

NACKE, Bernhard / FLOTHKÖTTER, Hermann (Hg.): Christliche Orientierungswege in Wissenschaft, Ethik und Politik. – Münster: Regensberg, 1992. – 276 S. (Wiss. Orientierungslinien u. christl. Glaube in heutiger Zeit; 5) ISBN 3-7923-0640-9, Kt: DM 25.–

LIENEMAN-PERRIN, Christine: Die politische Verantwortung der Kirchen in Südkorea und Südafrika: Studien z. ökumenischen politischen Ethik. – München: Kaiser, 1992. – 560 S. (Forsch. u. Berichte d. Ev. Stud.-Gemeinsch.; 47) ISBN 3-459-01960-3, Gb: DM 120.–

LOHFINK, Gerhard: Wem gilt die Bergpredigt? Zur Glaubwürdigkeit des Christlichen. – Freiburg: Herder, 1993 (Herderbücherei; 1777) ISBN 3-451-08777-4, Kt: DM 15.80

POSERN, Thomas: Strukturelle Gewalt als Paradigma sozialethisch-theologischer Theoriebildung. – Frankfurt: Peter Lang, 1992. – 446 S., Tab. (Europ. Hochschulschr.; 23 465) ISBN 3-631-44721-3, Br: DM 98.–

ROTTER, Hans: Person und Ethik: Grundlegung der Moraltheologie. – Innsbruck: Tyrolia, 1993. – 149 S., ISBN 3-7022-1707-X, Gb: öS 248.–, DM 36.–

STIEBER-WESTERMANN, Rolf: Die Provokation zum Leben: Gott im theologischen Werk Helmut Gollwitzers. Geleitw. v. H. Gollwitzer. – Frankfurt: Peter Lang, 1993. – 450 S. (Europ. Hochschulschr.; 23) ISBN 3-631-45653-0, Kt: DM 78.–

Wir wurden nicht gefragt: e. Lesebuch zu „Euthanasie" und Menschenwürde. Vorw. v. Hans M. Linnemann. Hg.: Diakonisisches Werk d. Evangelischen Kirche v. Westfalen. Bearb. v. Ulrich Bach / Michael Schibilsky. – Bielefeld: Luther-Verlag, 1992. – 256 S., ISBN 3-7858-0348-6, Kt: DM 19.80

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

DRUMMOND, John (ed.): Business Ethics. – London: Butterworth-Heinemann, 1993. – 200 S., ISBN 0-7506-0663-0, Pb: £ 16.95

ERNST, Wilhelm (Hg.): Gerechtigkeit in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. – Freiburg: Herder, 1993. – 196 S. (Stud. z. theol. Ethik; 46) ISBN 3-451-22990-0, Kt: DM 38.–

HARTLEY, Robert F.: Business Ethics: Violations of the Public Trust. – Chichester: Wiley, 1993. – 352 S., ISBN 0-471-54591-0, Pb: £ 17.50

HELMER, Hans J.: Die Genese des Kapitalismus: Studien i. Anschluß an Max Weber. 2 Tle. – Frankfurt: Peter Lang, 1993. – Zus. 996 S., ISBN 3-631-44747-7, Br: zus. DM 198.–

RICH, Arthur: Wirtschaftsethik. – 4. Aufl. – Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1991. – Bd. 1: Grundlagen in theologischer Perspektive, 270 S., ISBN 3-579-00197-3, Gb: DM 68.–; 2. durchges. u. erg. Aufl. – Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1992. – Bd. 2: Marktwirtschaft, Planwirtschaft, Weltwirtschaft aus sozialethischer Sicht. – 407 S., ISBN 3-579-00198-1, Gb: DM 78.–

ROCHE, Peter / HOFFMANN, Johannes / HOMOLKA, Walter (Hg.): Ethische Geldanlagen: Kapital auf neuen Wegen. – Frankfurt: Verlag f. Interkulturelle Kommunikation, 1992. – 143 S., zahlr. Tab., ISBN 3-88939-047-1, Br: DM 26.–

ROTHSCHILD, Kurt W.: Ethik und Wirtschaftstheorie. – Tübingen: J. C. B. Mohr, 1992. – IV, 114 S., ISBN 3-16-145979-2, Ln: DM 78.–

SPIEGEL, Yorick: Wirtschaftsethik und Wirtschaftspraxis – ein wachsender Widerspruch? – Stuttgart: Kohlhammer, 1992. – 238 S., ISBN 3-17-011732-7, Kt: DM 34.80

STEINMANN, Horst: Grundlagen der Unternehmensethik. – Stuttgart: Poeschel, 1991. – IX, 219 S., ISBN 3-7910-9157-3, Kt: DM 29.80

ULRICH, Peter / THIELEMANN, Ulrich: Ethik und Erfolg: unternehmensethische Denkmuster von Führungskräften – eine empirische Studie. – Bern: Haupt, 1992. – 197 S. (St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik; 6) ISBN 3-258-04538-0, Kt: DM 46.–, SFr 38.–

Sämtliche Bücher können auch über den RESCH Verlag bestellt werden, wobei ein Rabatt von 10% gewährt wird. Die Bezahlung kann in der jeweiligen Landeswährung über Konten in Österreich, Deutschland und der Schweiz erfolgen.

Resch Verlag, Pf. 8, A-6010 Innsbruck, Tel. (05 12) 57 47 72, Fax (05 12) 58 64 63

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

ETHICA ist die erste interdisziplinäre Zeitschrift für Verantwortung in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Verhalten im deutschen Sprachraum. Sie dient der Eigenart und Entfaltung von Physis, Bios, Psyche und Pneuma.

Ein breitgefächerter Redaktionsstab und ein internationaler Kreis von Mitarbeitern sorgen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, die eine umfassende Betrachtung von Wissenschaft und Verantwortung ermöglicht.

Eine solche Betrachtung ist im Blick auf die Grenzen des Machbaren zur lebensrettenden Notwendigkeit geworden. Einzeldisziplin und Einzelerfahrung sind hier restlos überfordert.

ETHICA wurde 1993 von Prof. DDr. P. Andreas Resch in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz gegründet, um über jene Kenntnisse aus Wissenschaft, Forschung und Lebenserfahrung zu berichten, die Eigenart und Entfaltung von Natur, Leben, psychischer Gestimmtheit und geistiger Kreativität beleuchten oder zu fördern vermögen. Dieses offene Wissenskonzept wird getragen von der Achtung des Menschen und der von ihm gebildeten Gemeinschaften, des Lebens, aber auch des Todes, der Natur, ja des gesamten Kosmos sowie der demokratischen Formen des menschlichen Zusammenlebens in Freiheit und Würde.

ETHICA will nicht nur die engeren Fachkollegen, sondern Wissenschaftler aller Disziplinen und interessierte Leser innerhalb wie außerhalb der Universitäten und Hochschulen informieren. Daher steht die Mitarbeit auch allen offen, die sich dem genannten Wissenskonzept verpflichtet fühlen.

ETHICA erscheint als Quartalschrift und hat folgende Struktur:

- Leitartikel
- Diskussionsforum
- Impulse aus Wissenschaft und Forschung
- Dokumentation
- Nachrichten
- Bücher und Schriften
- ETHICA-Bibliographie

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
187

DER MANN IM EIS

Band 1

Bericht über das Internationale Symposium 1992 in Innsbruck

Herausgegeben von Frank **Höpfel**, Werner **Platzer** und Konrad **Spindler**.
Veröffentlichungen der Universität Innsbruck im Eigenverlag 1992.
464 Seiten, 275 Abbildungen, davon 62 in Farbe.
ISBN 3-901249-01-X.
öS 450,–; DM 65,–.

Publikationsstelle Universität Innsbruck

Innrain 52
A-6020 **INNSBRUCK**